

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

V. Schulordnung für die Volksschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## V.

**Schulordnung für die Volksschulen**

vom 12. Dezember 1913.

SchWBBl. Nr. XXXVI.

Erster Abschnitt.

**Sicherung des Schulbesuches.**

Beginn des Schuljahres.

**Schuljahresanfang.**

## § 1.

Der Tag des Beginns des Schuljahres ist von der Ortsschulbehörde nach Maßgabe des § 2 des Schulgesetzes zu bestimmen und womöglich auf den ersten Tag nach den Osterferien festzusetzen. Von der Festsetzung ist dem Kreischulamt Anzeige zu erstatten.

## § 53 Abs. 1.

Die hier der Ortsschulbehörde eingeräumte Zuständigkeit bezweckt, die Beibehaltung des vielfach nach der Bekenntnisangehörigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Orten verschiedenen Schuljahresanfangs zu ermöglichen. § 53 Abs. 1.

**Aufnahme der Schüler.****Anmeldung der Schulpflichtigen.**

## § 2.

(1) Spätestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres hat die Ortsschulbehörde durch ortsübliche Bekanntmachung die Eltern oder deren Stellvertreter aufzufordern, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden, zur Aufnahme in die Volksschule anzumelden.

(2) Die Bekanntmachung hat den Tag, an dem das neue Schuljahr beginnt, anzugeben und die Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter unter Hinweis auf die Strafandrohung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches aufzufordern, die

Kinder an diesem Tage der Schule zuzuführen (vergleiche anliegendes Muster I).

(3) Bei der Anmeldung ist das religiöse Bekenntnis des Kindes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Impfschein und der Geburtschein vorzulegen. Von dem Verlangen der Vorlage eines Geburtscheins kann für die in der Gemeinde geborenen Kinder Umgang genommen werden, wenn die Ortschulbehörde einen Auszug aus dem Geburtsregister erhebt.

SchG. § 2.

1. Eine gesetzliche Anmeldepflicht besteht nur für die nicht vollsinnigen, die krüppelhaften, epileptischen und schwachsinnigen Kinder (§ 4 des Gesetzes vom 11. August 1902, über die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder — Abschnitt VIII 1). Im übrigen kann die Anmeldung mangels einer gesetzlichen Verpflichtung hiezu nicht erzwungen und ihre Unterlassung nicht bestraft werden.

2. Strafbar ist nur die Nichtzuführung der Kinder zum Unterrichtsbeginn. Die Verpflichtung zur Zuführung erstreckt sich auf alle Kinder, die nicht bei der Anmeldung davon befreit worden sind. PStGB. vom 18. Juli 1923. SchG. § 1 Seite 4.

3. Der Nachweis des religiösen Bekenntnisses wird in der Regel nur dann zu verlangen sein, wenn die Angaben des anmeldenden Elternteils von beteiligter Seite (Verwandte, zuständiger Geistlicher) beanstandet sind oder wenn der Schulbehörde sonst Tatsachen bekannt sind, die Zweifel gegen die Richtigkeit der Anmeldung begründen. Die Vorschrift, daß das religiöse Bekenntnis des Kindes anzugeben ist, steht nicht im Widerspruch zu Art. 135 Abs. 3 RVerf., da von dieser Angabe die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses (RVerf. Art. 149) abhängt.

RG. über die religiöse Kindererziehung §§ 2, 3. WVO. 3. Impfgesetz § 35.

Unter Geburtschein ist nur die von den Standesämtern zu erteilende kurze Bescheinigung, nicht ein förmlicher Geburtsregisterauszug zu verstehen. Ein Geburtschein ist nur vorzulegen, wenn dies in der Bekanntmachung (Abs. 1) verlangt ist. In kleineren Gemeinden mit einfachen Verhältnissen kann für die in der Gemeinde geborenen Kinder von der Beibringung eines Geburtscheines abgesehen werden.

Die Erhebung eines Auszuges aus dem Geburtsregister ist in Abänderung des § 1 der SchO. vom 27. Februar 1894, wonach der Ortschulbehörde jeweils ohne weiteres vonseiten des Standesbeamten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres ein Auszug aus dem Geburtsregister zuzuging, ins Ermessen der Ortschulbehörde gestellt. Immerhin schien es wünschenswert, diese Bestimmung wenigstens für die kleineren Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 4000 beizubehalten. Einem hierauf bezüglichen Wunsch des MM. entsprechend wurde die seitherige Verpflichtung der Standesbeamten in dieser Beschränkung durch nach-

stehende zur Abänderung des § 152 der Dienstweisung für die Ständesbeamten ergangene VO. des Justizministeriums vom 31. Januar 1914 Gef. u. VOB. Nr. V aufrecht erhalten:

Die Ständesbeamten der Gemeinden von nicht mehr als 4000 Einwohnern sind verpflichtet, der Ortsschulbehörde der Gemeinde spätestens bis zum 15. März jeden Jahres eine Liste mitzuteilen, in welcher alle im Geburtsregister eingetragenen noch lebenden (d. h. in den Registern des nämlichen Ständesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder zu verzeichnen sind, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorigen bis zum 30. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

#### Anzumeldende Kinder.

##### § 3.

(1) Der Anmeldepflicht unterliegen die Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden. Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich auch auf diejenigen Kinder, die aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder vom Besuch der Volksschule auf Antrag zu befreien sind, sonach auch auf die nicht vollsinnigen (blinden und tauben), die geistesschwachen, sowie die krüppelhaften und epileptischen Kinder. [Befreit von der Anmeldung sind diejenigen Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in eine öffentliche oder nichtstaatliche Lehranstalt eintreten.]

(2) Gesuche um Befreiung von Kindern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 1 Absatz 2 des Schulgesetzes) oder aufgrund des § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie um Nachsicht aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes [oder des § 5 dieser Verordnung] sind mit den erforderlichen Belegen gleichzeitig mit der Anmeldung vorzubringen.

SchG. §§ 1, 2, 3, Abs. 1 u. 2 Gef. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder. §§ 1, 4 u. 15 — Abschnitt VIII 1.

1. Der letzte Satz des Abs. 1 ist nach § 4 SchG., Seite 222, mit dem Beginn des Schuljahres 1926/27 außer Kraft getreten.

2. Zu Abs. 2 vergl. § 1 SchG. Seite 3 unten. SchG. § 4, Seite 223. 3VO. § 2 Ziff. 2. SchVO. § 44 Ziff. 1.

#### Privatunterricht.

##### § 4.

(1) Das Gesuch um Befreiung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts ist unter Anschluß der Nachweise darüber, daß das Kind mindestens den für die Volksschule

vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde, schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen, die es an das Kreis Schulamt vorzulegen hat.

(2) Die Abweisung des Gesuchs soll nur erfolgen, wenn der vorgegebene Unterricht nicht genügt und der Gesuchsteller sich weigert, die vom Kreis Schulamt verlangte Ergänzung eintreten zu lassen. Die Abweisung muß mit Gründen versehen sein. Ist die Genehmigung erteilt, so soll sie nicht widerrufen werden, ohne daß den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur für den Fall, daß die private Unterweisung gesehlich überhaupt zulässig ist. Vergl. Bmtg. 2 zu § 3. Das Kreis Schulamt hat von der getroffenen Entschliebung die Ortsschulbehörde zu verständigen. Die Befugnis, wegen Privatunterricht vom Besuch der Volksschule zu befreien, erstreckt sich auf den gesamten Unterricht, sonach auch auf den Religionsunterricht. Nur muß sich das Kreis Schulamt, bevor es die Befreiung ausspricht, darüber verlässigen, daß für die Erteilung dieses Unterrichts durch eine kirchlicherseits hierzu für befähigt erklärte Person Vorsorge getroffen ist, sofern nicht der Erziehungsberechtigte die Befreiung des Kindes vom Religionsunterricht unter Berufung auf Bad. Verf. § 19 Abs. 3 oder RVerf. § 149 in der durch die Btm. des LM. vom 20. Juni 1919 zu § 19 Abs. 3 der Verf. unter Ziff. 2 vorgeschriebenen Form verlangt. Für diesen Fall ist es Sache der Ortsschulbehörde, von der ihr durch das Kreis Schulamt hierüber zugegangenen Mitteilung das zuständige Pfarramt zu verständigen. (Btm. des LM. vom 20. Juni 1919 zu § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. Ziff. 2 Abs. 2 Abschnitt II A 2, Seite 200.)

### § 5.

Mädchen, die im Herbst in die Vorschulklasse einer öffentlichen Höheren Mädchenschule eintreten wollen, ist auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde bis dahin Nachsicht vom Besuch der Volksschule zu erteilen.

§ 5 wurde nach anfänglicher Erweiterung durch die VO. vom 20. Januar 1915 durch VO. vom 24. Oktober 1919 — SchVOBl. Nr. 36 — aufgehoben.

### Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht.

### § 6.

(1) Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht an Kinder, die schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, soll von der Ortsschulbehörde in der Regel nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden.

(2) Ohne Antrag der Eltern können solche Kinder von der Aufnahme in die Volksschule nur dann zurückgestellt werden, wenn durch ein bezirksärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß das Kind nach seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung nicht imstande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen.

1. Wo ein Schularzt bestellt ist, hat dieser sich gutachtlich zu äußern. SchAWD. § 10 Abs. 2, 6.

2. Zu Abs. 2 vergl. SchG. § 2 Seite 8. Die Kosten für das bezirksärztliche Zeugnis fallen der Gemeinde zur Last, auch in denjenigen Fällen, in denen der Bezirksarzt die Wahrnehmungen des Schularztes ausübt (Vdsh. WD. vom 31. August 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen § 15).

#### Nicht vollsinnige Kinder.

#### § 7.

Darüber, ob schulpflichtige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten sind, hat die Ortschulbehörde, wenn es sich nicht um offensichtliche Gebrechen handelt, ein Gutachten des Schularztes oder wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes zu erheben.

SchG. § 3 Abs. 1. SchAWD. § 10 Abs. 2 a. Wegen der Kostentragung für das bezirksärztliche Zeugnis gilt das zu § 6 Gesagte.

#### Aufnahme nicht ortsangehöriger Kinder.

#### § 8.

(1) Die Ortschulbehörde kann in die Volksschule ihrer Gemeinde Kinder, die in einem benachbarten, nicht zur Schulgemeinde gehörigen Orte wohnen, nur dann aufnehmen, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten und die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Erhebt die Ortschulbehörde der Gemeinde, deren Volksschule das Kind an sich zu besuchen verpflichtet ist, oder der Lehrer, dessen Unterricht das Kind bisher besucht hat, gegen die Zulassung in die benachbarte Volksschule Einwendungen, so darf die Aufnahme nur mit Genehmigung des Kreis Schulamts erfolgen.

SchG. §§ 1 und 9.

1. Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Verband der Schule gehören, ist, sofern daraus für die Gemeinde keine besonderen Auslagen entstehen, ins freie Ermessen der Ortschulbehörde gestellt. Dabei wird es sich für die Regel nur um einzelne Kinder handeln. Die beiden Voraussetzungen, von denen die Aufnahme benachbarter Kinder abhängig gemacht ist, bezwecken einerseits eine Überfüllung der vorhandenen Schul-

räume und andererseits eine übergesetzliche Belastung des Staates zu verhüten. Will die Gemeinde die vorhandenen Einrichtungen zur Ermöglichung der Aufnahme benachbarter Kinder erweitern, so steht der Zulassung der Kinder nichts entgegen, wenn nur keine weitere Lehrerstelle erforderlich wird. Die Gemeinde kann die Zulassung auch von der Gewährung eines Beitrags zur Bestreitung des sachlichen Aufwandes abhängig machen.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 soll verhindern, daß ein Schüler aus disziplinären Gründen zur Schädigung des Ansehens des Lehrers seiner geordneten Schule entzogen wird.

### § 9.

(1) Kinder, die zum Übergang in eine Höhere Lehranstalt bestimmt sind, zu Beginn des Schuljahres das Alter der Schulpflicht aber noch nicht erreicht haben, können auf Antrag ihrer Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortschulbehörde beim Vorliegen der in § 8 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise dann in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie das sechste Lebensjahr spätestens bis zum 1. September vollenden und wenn überdies durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie nach ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung den Anforderungen der Schule gewachsen sind.

(2) Die Eltern oder deren Stellvertreter sind in diesem Falle ausdrücklich auf die Bestimmung in § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes hinzuweisen, wonach die Kinder, wenn sie später nicht in eine Höhere Lehranstalt übergehen, oder wenn sie nach erfolgtem Eintritt in eine Höhere Lehranstalt diese vor Beendigung der Volksschulpflicht wieder verlassen, die Volksschule bis zur Vollendung des volkschulpflichtigen Alters, sonach mit Einrechnung der in der Höheren Lehranstalt zugebrachten Zeit die Schule neun Jahre lang zu besuchen haben. Die erfolgte Eröffnung muß von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern unterschriftlich bescheinigt werden. Wird die unterschriftliche Bescheinigung verweigert, so ist die Aufnahme abzulehnen.

1. Vergl. BmG. 1 Abs. 3 zu § 2 SchG. Seite 7. Den Beteiligten steht gegen eine die Aufnahme abweisende Entscheidung der Ortschulbehörde oder des Schulleiters (SchBVO. § 44 Ziff. 10) die Beschwerde an das Kreis Schulamt und, wenn die Abweisung von einem Stadtschulamt ausgesprochen ist, an das UM. zu.

Kinder, die aus privater Vorbereitung in die Volksschule übertreten, sind, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 auf sie Anwendung finden, in den Jahrgang einzureihen, dem sie angehören würden, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 in die Schule aufgenommen worden wären, im übrigen aber nach Abs. 2 zu behandeln.

2. Die Unterlassung der Belehrung nach Abs. 2 gibt für die Eltern des Kindes keinen Anspruch, eine vorzeitige Entlassung aus der Schule vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu verlangen.

## Hauptschülerliste.

## Umfang der Liste.

## § 10.

(1) Aufgrund der Anmeldungen und Eintritte und der Mitteilungen der Polizeibehörden über den Zugang schulpflichtiger Kinder, wo solche Mitteilungen erfolgen, ist die Hauptschülerliste, getrennt für Knaben und Mädchen, in alphabetischer Reihenfolge nach anliegendem Muster II jahrgangweise aufzustellen und zu führen.

(2) In die Liste sind auch diejenigen in der Gemeinde wohnenden schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche eine andere öffentliche oder eine nichtstaatliche Lehranstalt besuchen (§ 13), die Privatunterricht erhalten (§ 4), oder denen hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht Nachsicht erteilt ist (§§ 5 und 6), sowie diejenigen, welche aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht angehalten werden (§ 7) oder vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen oder auf Ansuchen befreit sind.

## §§ 1—3.

1. Für die Aufstellung der Hauptschülerliste bilden in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern in erster Reihe die der Ortschulbehörde von den Standesbeamten zugegangenen Auszüge aus den Geburtsregistern die Grundlage (§ 2 Bmfg. 3 letzter Absatz). Sie dienen gleichzeitig zur Kontrolle darüber, ob die Anmeldungen richtig erfolgt sind.

Mitteilungen der Polizeibehörden erfolgen nach einer Anordnung des Min. des Innern vom 21. Dezember 1903 in den Städten der vormaligen Städteordnung und in Rastatt bezüglich der an- und abziehenden Knaben vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Voraussetzung für die Durchführung dieser Anordnung war, daß in den Städten, in denen dies bis dahin nicht der Fall war, durch ortspolizeiliche Vorschrift die Meldepflicht auf die Kinder der bezeichneten Altersgrenzen ausgedehnt wurde. Die Erlassung solcher Vorschriften wäre auch für die übrigen Städte, soweit dies bisher noch nicht geschehen, zwecks geordneter Durchführung des Schulzwanges, dringend zu wünschen.

Die Mitteilungen der Polizeibehörden erfolgen durch Ausfüllung eines ihnen seitens der Stadtschulämter und Rektorate jeweils am Ende eines Monats zu übersendenden Vordrucks.

Die Vorschrift schließt nicht aus, daß auch von sonstiger Seite eingehende Mitteilungen über das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder für die Aufstellung der Liste benutzt werden.

2. In die Hauptschülerliste sind die Namen aller nicht bloß vorübergehend in der Gemeinde sich aufhaltenden Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit (SchG. § 1 Abs. 4) aufzunehmen, gleichgültig ob sie die Volksschule oder eine andere Anstalt besuchen oder von der Erfüllung der Schulpflicht befreit sind.



**Getrennte Listen für einzelne Schulabteilungen.****§ 11.**

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere selbständige Schulen oder getrennte Schulabteilungen bestehen, können für die einzelnen Schulen oder Abteilungen getrennte Hauptschülerlisten angelegt und geführt werden.

(2) Die Hauptschülerliste kann auch in der Weise geführt werden, daß für jeden Schüler eine besondere Karte mit den erforderlichen Angaben gefertigt wird und die Karten in einer Sammlung vereinigt werden.

1. Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn es sich um örtlich getrennte Schulabteilungen (in Nebenorten) einer Gemeinde mit einer festumschriebenen Schulbevölkerung handelt, nicht auch auf die einzelnen Schulkörper einer Gemeinde.

2. Die Anlage von Kartotheken dürfte seit Erlassung der Schulordnung jedenfalls in allen größeren Gemeinden durchgeführt sein. Vor allem wird dadurch die Fortführung der Hauptschülerliste erleichtert.

**Fortführung der Liste.****§ 12.**

Die Führung der Hauptschülerlisten hat aufgrund der Ein- und Austritte der Schüler unter Berücksichtigung der monatlichen Mitteilungen der Polizeibehörden über den Ab- und Zugang von schulpflichtigen Kindern, wo solche Mitteilungen erfolgen, und aufgrund der Überweisungen von auswärts zu geschehen. Dabei sind neu zugehende Schüler jeweils in die Liste des Jahrgangs einzutragen, dem sie nach ihrem Alter angehören. Für die in der Gemeinde verbleibenden Schüler ist der Übergang in eine andere Schule unter Bezeichnung des Tages des Austritts aus der bisherigen Schule in der Liste zu vermerken.

Die Hauptschülerliste muß den Bestand aller in der Gemeinde sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder SchG. § 1 ergeben. Von den neu zugehenden Kindern sind daher nicht nur die, welche in die Volksschule eintreten, in die Liste aufzunehmen, sondern auch diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt oder eine nichtstaatliche Lehranstalt übergehen (§ 16). Der Eintrag in die Liste des betreffenden Jahrgangs hat nach dem Tag des Eintritts zu geschehen, sofern die Liste nicht nach § 11 Abs. 2 angelegt ist.

**Anzeigepflicht der Leiter öffentlicher und nichtstaatlicher Lehranstalten.****§ 13.**

Die Leiter öffentlicher und die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten sind verpflichtet, vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde am Sitz der Anstalt Mit-

teilung zu machen. Ist mit dem Austritt ein Ortswechsel verbunden, so ist gleichzeitig der künftige Aufenthaltsort sowie die Anstalt, in die der Schüler einzutreten beabsichtigt, anzugeben.

Die Anzeige hat, auch wenn der Schüler nach auswärts verzieht, ausschließlich an die Ortsschulbehörde des Anstaltsorts zu erfolgen, die ihrerseits die Überweisung an die Ortsschulbehörde des neuen Aufenthaltsorts besorgt.

#### Schulüberweisung.

##### § 14.

(1) Schüler, die nach auswärts verziehen, sind von der Ortsschulbehörde der Ortsschulbehörde ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen. Dies hat auch bezüglich der aufgrund des § 13 der Ortsschulbehörde angezeigten Schüler zu geschehen, auch wenn sie an dem neuen Aufenthaltsort nicht die Volksschule, sondern eine andere Anstalt zu besuchen beabsichtigen (Muster III).

(2) Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist von den Eltern oder deren Stellvertretern dem Klassenlehrer unter Angabe des künftigen Wohnorts anzuzeigen.

1. Die Überweisung hat stets das Schuljahr des Schülers anzugeben; sie ist in der Hauptschülerliste zu vermerken. Der Strich hat im Hinblick auf eine etwaige Rückkehr des Schülers zu unterbleiben.

Die Überweisung wird im Hinblick darauf, daß jeder Schüler im Deutschen Reich ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit nach den Gesetzen seines Aufenthaltsstaates zum Schulbesuch beigezogen wird (vergleiche SchG. § 1 Seite 415), zweckmäßigerweise auch beim Verzug eines Schülers in einen anderen Gliedstaat an die örtliche Schulbehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen haben.

2. Die Anzeige über den Austritt eines Schülers kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine gesetzliche, im Falle der Unterlassung strafbare Abmeldepflicht besteht nicht. Vergl. die Bmtg. über die Anmeldepflicht zu § 1 und die Bmtg. zu SchG. § 1 Seite 3 oben. Das Fernbleiben eines Schülers von der Schule kann aber unter Umständen nach SchG. § 4 (§ 16 SchD.) bestraft werden, sofern die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

#### Aufstellung durch den Schulleiter.

##### § 15.

(1) Die Aufstellung und Führung der Hauptschülerliste liegt dem Schulleiter (Rektor) oder dem (ersten) Lehrer ob.

(2) Die Hauptschülerliste ist mit etwaigen Beilagen von dem Zeitpunkt an, in dem sämtliche darin aufgeführten Schüler das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 55. SchBWD. §§ 39, 45 u. Bmtg. zu § 45.

Da die Hauptschülerliste nach § 10 jahrgangweise angelegt wird, ist am Ende des Schuljahres jeweils der zur Entlassung kommende Jahrgang zur Aufbewahrung auszuscheiden. Dabei sind Schüler, die nicht zur Entlassung kommen (SchG. § 2 Abs. 2), in den folgenden Jahrgang zu übertragen. Die Vorschrift war in früherer Zeit von besonderer Bedeutung bezüglich der in das Heer eintretenden Analphabeten.

### Strafendes Einschreiten wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des § 1 SchG.

#### § 16.

Gegen Eltern oder deren Stellvertreter, die der gesetzlichen Verpflichtung, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, nicht nachkommen, ist durch die Ortsschulbehörde beim Bezirksamt strafendes Einschreiten aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches zu beantragen.

Das polizeiliche Einschreiten gegen die Eltern oder deren Stellvertreter aufgrund des § 71 PStGB. — vergl. Bmfg. Ziff. 3 zu SchG. § 1 Seite 4 — ist möglich und geboten,

1. wenn sie sich der Verpflichtung, für den Elementarunterricht der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen, entziehen, d. h. die Kinder, sofern nicht ein Befreiungsgrund vorliegt (§ 3 Abs. 2), der Volksschule nicht zuführen — SchG. § 1 — oder

2. wenn sie die in die Volksschule aufgenommenen Kinder schuldhafter oder fahrlässiger Weise zum Besuch des Unterrichts nicht anhalten — §§ 20, 23, SchG. § 4.

§ 16 bezieht sich lediglich auf den Fall der Ziff. 1. Die Einreihung der Vorschrift unter die Bestimmungen über die Aufstellung der Hauptschülerliste rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß in den meisten Fällen die Eintragungen in diese Liste die Grundlage für ein Einschreiten aufgrund des § 1 SchG. bilden werden. Daraus weiter schließen zu wollen, daß schon die schuldhafte oder fahrlässige Nichtanmeldung eines schulpflichtigen Kindes zur Aufnahme in die Liste als nach § 71 PStGB. strafbar habe erklärt werden wollen, wäre nicht angängig, da eine solche Anordnung nur aufgrund einer — tatsächlich fehlenden — gesetzlichen Unterlage hätte ergehen können. Vergl. § 2 Bmfg. 1.

### Verzeichnisse der nicht vollsinnigen Kinder.

#### § 17.

Die Ortsschulbehörde hat spätestens am 1. Juni jeden Jahres getrennte Verzeichnisse für die auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenen, aber aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht beigezogenen taubstummen, blinden, krüppelhaften, epileptischen und geisteschwachen Kinder aufzustellen und mit den von den Eltern oder ihren Stellvertretern bei der An-

meldung der Kinder abgegebenen Erklärungen darüber, wie sie ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Unterweisung dieser Kinder nachkommen wollen, dem Kreis Schulamt vorzulegen.

Bef. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder §§ 4 und 15. Nach § 20 der VVO. zu diesem Gesetz haben die Kreis Schulämter die Verzeichnisse nach, soweit nötig, vorher veranlasster Ergänzung und Berichtigung an das WM. vorzulegen. Seitens der Städtischulämter erfolgt die Vorlage unmittelbar. Absatz VIII 1 u. 3.

SchVVO. §§ 40, 45 u. Bmfg. zu § 45.

### Befreiung vom Unterricht.

#### Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.

##### § 18.

(1) Sämtliche im Stundenplan für die einzelnen Klassen vorgesehene Pflichtfächer sind für alle Schüler verbindlich. Eine Befreiung von einzelnen Fächern kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen dringender Gründe vom Kreis Schulamt bewilligt werden.

(2) Befreiung vom Religionsunterricht kann nur mit Zustimmung der oberen Kirchenbehörde eintreten.

(3) Befreiung vom Turnen und vom Zeichnen kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses für einen bestimmten Zeitraum, längstens für die Dauer des Schuljahres, der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer bewilligen.

1. Die Befreiung von einem Pflichtfach darf nur eintreten, wenn und soweit Gründe, die in der Person des Schülers liegen, seien sie gesundheitlicher oder sonstiger Art, die Teilnahme an dem betreffenden Fach ausschließen oder doch nur in beschränktem Umfang als möglich erscheinen lassen. Die Befreiung kann eine vollständige oder nur eine teilweise sein. Sie soll jedenfalls nicht weiter gehen, als unbedingt geboten erscheint und es soll womöglich das gesetzliche Mindestmaß des Unterrichts gewahrt bleiben. So werden Mädchen von der Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu befreien sein wegen Verkrüppelung oder Verküppelung der Hand oder wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit, soweit diese Mängel die für die Erlernung der einzelnen Arbeiten notwendige Betätigung verhindern. Die Teilnahme eines zum Besuch der Volksschule verpflichteten Ausländers kann, bis er sich die nötigsten Kenntnisse der deutschen Sprache erworben hat, vorerst auf die Teilnahme im Deutschen beschränkt werden.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn der Erziehungsberechtigte die Befreiung nicht aufgrund von § 19 Abs. 3 Bad. Verf. oder Art. 149 RVerf. verlangt, sondern, ohne von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, darum nachsucht.

3. Wegen Befreiung vom Turnen vergl. Bmfg. zu SchO. § 35 Seite 64.

## Befreiung auf Zeit.

## § 19.

(1) Befreiung vom Unterricht bewilligt auf begründetes Ansuchen: für eine einzelne Stunde der Lehrer, der den Unterricht erteilt, für einen ganzen Tag der Klassenlehrer, für einen Zeitraum bis zu einer Woche der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, letzterer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde, für einen längeren Zeitraum das Kreisschulamt.

(2) Das Gesuch um Befreiung vom Unterricht ist, wenn es sich nicht um die Befreiung von einer einzelnen Stunde handelt, beim Klassenlehrer anzubringen, der es, soweit er nicht selbst zuständig ist, auf dem geordneten Dienstweg an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

1. Die Zuständigkeit des Schulleiters und des ersten Lehrers (Oberlehrers) zur Urlaubserteilung ist nach § 42 i. V. mit §§ 45, 47 der SchBO. bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf die Dauer von sechs Wochen ausgedehnt. Die einschränkende Bestimmung bezüglich der Mitwirkung des Vorsitzenden der Ortschulbehörde gilt nur noch für den Lehrer, nicht auch für den ersten Lehrer. Die Zuständigkeit des Kreisschulamtes ist zeitlich nicht beschränkt; zur Vermeidung von Mißbräuchen wird die Urlaubserteilung — vorbehaltlich der notwendig werdenden Verlängerung — aber stets von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum — etwa drei Monate — zu beschränken sein. Der Klassenlehrer hat sowohl in den Fällen des Abs. 1 wie des Abs. 2 die etwa in Betracht kommenden übrigen Lehrer von der Erteilung des Urlaubs rechtzeitig zu verständigen.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, bedarf er keines Urlaubs.

2. Aufgrund allgemeiner Anordnung sind die Schüler in folgenden Fällen vom Unterricht zu befreien:

- a) den katholischen Schülern ist jeweils viermal im Jahr auf Verlangen des Religionslehrers der Unterricht an einem Nachmittage zum Empfang des Bußsakraments freizugeben. Erl. des vorm. DSchR. vom 16. Dezember 1881 und 1897;
- b) wegen Befreiung von Schülern aus Anlaß der Teilnahme am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Vergl. Ziffer 3 dieses Abschnitts;
- c) über die Schulbefreiung israelitischer Schüler an israelitischen Festtagen und an Sabbaten bestimmt ein im Einverständnis mit dem Oberrat der Israeliten ergangener Erlaß des vorm. DSchR. vom 10. Juli 1877 — abgeändert durch Erl. des UM. vom 13. Oktober 1924 bezüglich Buchstaben c — folgendes:

„1. Israelitische Schüler sind auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulbesuch zu befreien:

- a) an den beiden Tagen des Neujahrsfestes,
- b) am Versöhnungsfeste,

- c) am ersten und siebenten Tage des Pefachfestes (Ostern),  
 d) am ersten Tage des Wochenfestes (Pfungsten),  
 e) am ersten und neunten Tage des Laubhüttenfestes.
2. An anderen israelitischen Festtagen und an Sabbaten sind die israelitischen Schüler zum regelmäßigen Besuche der Schule anzuhalten; doch sind dieselben, soweit tunlich, an Sabbaten während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuch zu entbinden.

Keinenfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbaten und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen, oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden."

- d) Bezüglich der sog. Adventisten hat das U. M. nach dem Vorgang der preußischen und württembergischen Regierung mit Erlaß vom 26. Januar 1920 folgendes bestimmt:

„Wir genehmigen je nach Antrag der Eltern oder Fürsorger die Befreiung der Kinder von Adventisten an Samstagen ganz oder teilweise — für die Stunden des Gottesdienstes — vom Besuch der Volksschule unter der Bedingung,

1. daß sich die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Adventisten in jedem Einzelfall einwandfrei feststellen läßt,

2. daß die Erziehungsberechtigten für einen Ersatz des ausfallenden Unterrichts durch Privatstunden oder in anderer Weise sorgen. Dieser Ersatz unterliegt der Genehmigung und der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde. Falls die Fürsorgepflichtigen dieser Bedingung nicht, oder nicht in genügender Weise, nachkommen, ist die Befreiung zurückzuziehen.

### Schulverjämnisse.

#### Zulässige Verjämnisse.

##### § 20.

(1) Werden Schüler durch unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert, so sind sie, wenn es sich nicht um ortsfundige Tatsachen handelt, innerhalb der folgenden drei Tage bei dem Klassenlehrer mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

(2) Als genügende Entschuldigungsgründe dürfen außer Krankheit eines Schülers nur Umstände angenommen werden, die eine Befreiung vom Unterricht gerechtfertigt hätten, die aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Befreiung nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: sehr ungünstige Witterung, vorübergehend schwer gangbare Wege bei beträchtlicher Entfernung vom Schulhaus, Krankheit der Eltern, wenn der Schüler dadurch zu Hause unentbehrlich wird; Todes-

fälle, Leichenbegängnisse von nahen Verwandten, Trauergottesdienste für solche; Gänge zum Arzt oder in die Apotheke für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden konnte, und ähnliche dringende Fälle. Niemals aber kann die Verwendung der Kinder zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Geschäften, ohne daß einer der bezeichneten besonderen Gründe vorliegt, eine genügende Entschuldigung für ihr Fernbleiben von der Schule bilden.

SchO. § 4 und die Bemerkungen hiezu. Seite 16 ff.

1. Abj. 1 gilt auch für den Fall der Erkrankung eines Schülers.

2. Das Fernbleiben vom Unterricht wird u. a. zu entschuldigen sein, wenn es erfolgt wegen Ausbruchs ansteckender Krankheiten in der Familie auf Anordnung des Arztes, wegen Vorladung zu amtlicher Vernehmung, wegen Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen, wegen Brandunfällen u. dergl. Die Frage, ob ein zureichender Grund zum Fernbleiben vom Unterricht vorliegt, ist Sache der vernünftigen und gewissenhaften Beurteilung nach Lage des Einzelfalls.

#### Ausschließliches Verschulden des Schülers.

##### § 21.

Fällt das Schulversäumnis lediglich dem Schüler zur Last, so ist es von dem Lehrer mit Schulstrafe zu ahnden. Von dem erfolgten Einschreiten sind die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter durch den Lehrer zu benachrichtigen mit der Aufforderung, den Schulbesuch genau zu überwachen.

Die Voraussetzung des § 21 liegt vor, wenn der Schüler ungeachtet genügender Überwachung durch die Eltern ohne deren Vorwissen die Schule versäumt.

Die anzuwendende Strafe hat sich nach dem größeren oder geringeren Verschulden, insbesondere danach zu richten, ob nur ein einmaliges oder ein wiederholtes Versäumnis vorliegt. Erachtet der Lehrer eine, seine Zuständigkeit überschreitende Strafe für angebracht, so hat er bei der zur Verhängung der Strafe zuständigen Stelle entsprechenden Antrag zu stellen (§§ 64 u. 65).

#### Eintrag der Versäumnisse in die Handliste.

##### § 22.

Jeder Lehrer trägt regelmäßig sämtliche Schulversäumnisse unter genauer Angabe des Tages des Versäumnisses in der von ihm geführten Handliste (§ 40), je nachdem sie bewilligt (B.) oder

nachträglich entschuldigt (E.) oder aber ungerechtfertigt (U.) sind, in die betreffende Spalte ein.

#### § 40.

Das Schulversäumnis ist, wenn es nicht von vornherein bewilligt oder entschuldigt war, beim Wiedererscheinen des Schülers im Unterricht, jedenfalls aber nach Umlauf der in § 20 bestimmten Entschuldigungsfrist einzutragen.

#### Ungerechtfertigte Versäumnisse.

##### § 23.

Versäumnisse des Unterrichts, die weder dem Schüler zur Last fallen, noch auch bewilligt oder nachträglich in genügender Weise entschuldigt sind, werden als ungerechtfertigt an den Eltern oder deren Stellvertretern nach § 4 des Schulgesetzes geahndet.

Die Bestimmung stellt fest, wann ein Schulversäumnis als ungerechtfertigt an den Eltern oder Fürsorgern zu bestrafen, bezw. von dem Lehrer zur Bestrafung anzumelden ist. Der strafbare Tatbestand liegt nicht schon dann vor, wenn das Versäumnis bei dem Lehrer nicht entschuldigt wurde, sondern nur dann, wenn es objektiv nicht entschuldbar war. Der Nachweis, daß dies der Fall war, kann auch nach Umlauf der in § 20 bestimmter Frist und auch noch nach Aufstellung der Versäumnisliste und deren Vorlage an den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bezw. den Bürgermeister erfolgen. (§§ 24, 27.)

#### Versäumnislisten.

##### § 24.

(1) Am 1. und 15. jeden Monats hat der (erste) Lehrer aus den von den einzelnen Lehrern geführten Handlisten die ungerechtfertigten Schulversäumnisse in einer nach Muster IV anzulegenden Liste zusammenzustellen und diese dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu übergeben, der sie, wenn er nicht selbst der Bürgermeister ist, an diesen alsbald weiter zu leiten hat. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jedes Bürgermeisteramt eine besondere Liste aufzustellen.

(2) An den Volksschulen mit einem Schulleiter (Rektor) sind die als ungerechtfertigt festgestellten Versäumnisse einzeln unter Verwendung des Strafbogens nach Muster V jeweils sofort zu verfolgen und dem Bürgermeisteramt unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Über die gestellten Anträge ist von dem Schulleiter (Rektor) ein Verzeichnis zu führen.



(3) Entschuldigungsgründe, die nach der Vorlage der Verfümmisliste oder des Strafbogens an den Bürgermeister bei diesem vorgebracht werden, können nur nach vorherigem Benehmen mit dem antragstellenden Schulbeamten oder Lehrer, der seinerseits zunächst dem Klassenlehrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, berücksichtigt werden. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist in Spalte 12 der Verfümmisliste oder auf dem Strafbogen Vermerk zu machen.

1. Nach SchBVO. § 39 Ziff. 1 gehört die Aufstellung auch der „Verfümmislisten“ zu den Obliegenheiten des Schulleiters. Die Vorschrift kann sich im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 2 nur auf das vom Schulleiter zu führende Verzeichnis beziehen.

2. Die Bestimmung in Abs. 3 soll einen Schutz bilden gegen die etwa zu nachsichtige Beurteilung eines Schulverfümmnisses, namentlich bei Verwendung von Schültern zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Anschauung des Lehrers ist für den Bürgermeister aber nicht bindend. Unterläßt es der Bürgermeister, die Meinung des Lehrers einzuholen oder liegt nach der Auffassung des Lehrers in der Nichtbeachtung der von ihm vertretenen Ansicht eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften, so steht ihm das Recht zu, den Sachverhalt dem Kreis Schulamt vorzutragen, das dann seinerseits, falls es den Standpunkt des Lehrers teilt, das Bezirksamt um ein entsprechendes Vorgehen gegen den Bürgermeister angehen wird.

#### Verfümmnisstrafe.

#### § 25.

Der Bürgermeister hat für jeden Tag, an dem die Schule ungerechtfertigt verfümmt wurde, gegen die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Pfennig festzusetzen. Der Betrag der Strafe ist nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen, nach dem Vorteil, der aus dem Schulverfümmnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen zu bemessen.

Nach VO. des StM. vom 11. Februar 1925 — ABl. Nr. 7 — ist das Wort Pfennig durch „Reichspfennig“ zu ersetzen. Der Strafsatz von 10—50 Pfennig ist im Gesetz festgelegt. Schon in Friedenszeiten wurde er als außer Verhältnis stehend zu dem Nutzen, den der schuldige Eltern teil unter Umständen aus der Zurückhaltung des Kindes zieht, als zu nieder empfunden. Für die Schulen mit einem Schulleiter ist die Bestimmung insofern nicht von Bedeutung, als an solchen Schulen an die Stelle der Geldstrafen die Mahnung durch den Schulleiter treten kann und die Höhe der dafür zu erhebenden Gebühren durch Verordnung festzusetzen ist und so den jeweiligen wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnissen angepaßt werden kann (§ 31).

**Vollzug des Straf Erkenntnisses.**

## § 26.

(1) Das Straf Erkenntnis ist durch den Ortsdiener zu eröffnen, der sogleich den Strafbetrag erhebt.

(2) Die Bezahlung ist durch Eintrag in Spalte 9 oder 10 der Verjämnißliste oder im Strafbogen zu bescheinigen. Ist keine Zahlung zu erlangen, weil der Bestrafte die Zahlung verweigert oder weil er Einwendung oder Beschwerde erheben zu wollen erklärt, so hat der Ortsdiener dies in Spalte 11 der Verjämnißliste oder auf dem Strafbogen zu vermerken. Der Gemeinderat kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Straf geldern zu entnehmende Gebühre bewilligen.

## § 27.

(1) Eine Änderung des Erkenntnisses auf Einwendung der Beteiligten soll vom Bürgermeister nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem Schulbeamteten oder Lehrer, von dem der Antrag ausgegangen ist (§ 24), vorgenommen werden.

(2) Gegen das Erkenntnis steht dem Bestrafften binnen einer Woche nach der Eröffnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

(3) Das Ergebnis der Einwendung oder der Beschwerde ist in Spalte 12 der Verjämnißliste oder auf dem Strafbogen kurz zu vermerken.

1. Zu Abj. 1 vergl. die Bmtg. zu § 24.

2. Zu Abj. 2 vergl. § 4 SchG. Ziff. 3 Seite 17. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft mit dem Wochentag ab, der nach seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Eröffnung stattgefunden hat (BGB. §§ 187 u. 188).

**Erhebung der Straf gelder.**

## § 28.

(1) Durch Beschluß des Gemeinderats ist zu bestimmen, ob die eingehenden Verjämnißstrafen für einen etwa vorhandenen Schulfonds oder für die Gemeindefasse zu vereinnahmen sind.

(2) Der Empfang der Straf gelder ist von dem Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in die Verjämnißliste selbst eingetragen werden.

(3) Ist die Zahlung der vollzugsreifen Verjämnißstrafen nicht zu erlangen gewesen, so hat der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung zu verfügen.

Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 in der Fassung der VO. vom 14. Juli 1915 § 2.

## Polizeiliche Bestrafung.

## § 29.

(1) Wenn gegen die Eltern eines Schülers oder deren Stellvertreter seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen aufgrund des § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes erkannt worden sind, so hat der Vorsitzende der Ortschulbehörde dem Bezirksamt jedes weitere Versäumnis des Schülers sofort besonders anzuzeigen und dabei außer den nach den Spalten 2 bis 5 der Versäumnisliste zu machenden Angaben noch die früheren Bestrafungen einzeln mit Datum der Straferkenntnisse und der erkannten Strafen anzuführen. Von der erfolgten Anzeige ist in Spalte 12 Vormerkung zu machen.

(2) Für die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Volksschulen hat die Vorlage an das Bezirksamt durch die dort bestimmten Schulbeamten jeweils am Ende einer Woche unmittelbar zu erfolgen.

1. Vergl. SchG. § 4 Ziff. 4 Seite 17, 18. Die WD. geht nach ihrem Wortlaut von der Auffassung aus, daß die Anwendung des § 71 PStGB. die vorgängige wiederholte Bestrafung wegen Schulversäumnis ein und des selben Schülers zur Voraussetzung habe. Weder das SchG. § 4, noch auch § 71 PStGB. nötigen durch ihre Fassung zu dieser einengenden Auslegung, die vom U. v. z. Zt. der Erlassung der SchO. noch angenommen, späterhin aber zugunsten der in Bmtg. Ziff. 4 des § 4 SchG. (Seite 17) vertretenen Auslegung aufgegeben wurde. Eine richterliche Entscheidung ist in der Sache bis jetzt noch nicht ergangen.

2. Durch die Anordnung in Abs. 2 soll verhütet werden, daß vor der Zustellung der wegen eines Versäumnisfalles ergangenen Strafverfügung, wegen weiterer später zur Anzeige gebrachter Fälle neue Strafverfügungen erlassen werden. Die seiner Zeit mit Runderlaß des vorm. DSchRs. vom 22. Dezember 1893 aufgrund der früheren Schulordnung, die eine solche Bestimmung nicht kannte, an die Volksschulrektorate der früheren Städteordnungsstädte ergangene Weisung, die betreffenden Anzeigen an die Bezirksämter jeweils nur alle 14 Tage zu erstatten, ist damit gegenstandslos geworden.

Die Anzeigen sind für jeden einzelnen Schüler, der sich im Verlauf der Woche Schulversäumnisse hat zu schulden kommen lassen, getrennt aufzustellen unter Anführung der in den drei vorangegangenen Fällen erkannten Versäumnisstrafen. Die Anzeige muß den für die Entschließung des Bezirksamtes notwendigen Tatbestand vollständig und erschöpfend wieder geben. Darüber, ob seitens des Bezirksamtes vor der Erlassung der Strafverfügung weitere Erhebungen durch die Organe der Polizei zu machen seien, hat sich das Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 30. Mai 1917 wie folgt ausgesprochen: „Die Annahme, daß es nicht angängig sei, die Strafverfügung lediglich aufgrund des dem Strafantrag beigegebenen Erhebungsbogens zu erlassen, beruht auf einer Verkennung der Grundsätze, die zweckmäßiger Weise im Verfahren zur Erlassung von Strafverfügungen wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse Platz zu greifen haben. Lehrer und Schuldienere sind amtliche Organe, deren, in der Strafanzeige und

in dem beigelegten Erhebungsbogen im Ergebnis mitgeteilten Erhebungen ebensowohl eine ausreichende Grundlage zur Erlassung von Strafverfügungen bilden können, wie eine Polizeimeldung, und im Interesse eines raschen und einfachen Verfahrens regelmäßig als ausreichende Grundlage zu betrachten sind. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt in einzelnen besonders gelagerten Fällen, z. B. in solchen, in denen es eine besonders hohe Strafe festzusetzen oder den Angezeigten lediglich zu verwarnen gedenkt, eigene Erhebungen veranstaltet; ebenso, wenn der Beschuldigte Gegenvorstellungen erhoben oder ein Rechtsmittel ergriffen hat. Es wird dies aber die Ausnahme zu bilden haben.“ Die Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1920 angewiesen, „bei Anzeigen wegen unerlaubter Schulversäumnisse rasch und mit dem erforderlichen Nachdruck einzugreifen“, zumal „durch eine Verschleppung des Verfahrens das Ansehen der Schulbehörde geschädigt und die Schulzucht weiter gefährdet wird, besonders dann, wenn schließlich wegen Verjährung (d. i. nach Umfluß von drei Monaten) eine Bestrafung nicht mehr erfolgen kann“.

#### Benachrichtigung der Schulbehörde vom Ausgang des Verfahrens.

##### § 30.

- (1) Von der Erledigung eines Strafantrags ist der Stelle, von der der Antrag ausgegangen ist, alsbald Nachricht zu geben. Diese hat die beteiligten Lehrer zu verständigen.
- (2) Die Mitteilungen über erledigte Strafanträge sind bei den Schullakten aufzubewahren.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich sowohl auf die Bürgermeister wie auf die Bezirksämter. Die Vorschrift in § 6 Abs. 2 der VO. vom 11. September 1879 über das Polizeiverfahren, wonach die Bezirksämter nur im Fall der Einstellung des Verfahrens dem Antragsteller Nachricht zugehen zu lassen haben, kann auf den hier vorliegenden Fall, wo die Antragsstellung von einer öffentlichen Behörde kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeht, keine Anwendung finden. Die Schulbehörde hat ein rechtlich begründetes Interesse daran, von der Art der Erledigung des von ihr gestellten Antrags Kenntnis zu erhalten.

Gegen eine die beantragte Bestrafung abweisende Verfügung des Bezirksamtes kann das Kreis Schulamt die Entscheidung des Landeskommisars anrufen.

##### § 31.

- (1) In Gemeinden, in denen aufgrund des § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes durch Ortsstatut bestimmt ist, daß anstelle der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter (Rektor) zu treten haben, hat die Mahnung nach dem anliegenden Muster VI zu erfolgen. Die für Zustellung der Mahnung zu erhebende Gebühr wird auf 0,50 bis 1 *RM* festgesetzt.

(2) Einwendungen gegen die Mahnung sind nach Anhörung des Klassenlehrers von dem Schulleiter (Rektor), Beschwerden nach Maßgabe des § 27 vom Bezirksamt zu verbeistehen.

Die Mahnung hat vom Schulleiter auszugehen. Daraus kann nicht gefolgt werden, daß die Ausfertigung der vom Schulleiter beschlossenen Mahnung nicht in seiner Vertretung von einem seinerseits damit beauftragten Lehrer unterzeichnet wird.

Bei einem Stadtschulamt mit einem zweiten Beamten kann die Beforgung des Mahnungsgeschäfts durch den Dienstausteiler diesem zugewiesen werden. Die Unterfertigung des Mahnzettels muß handschriftlich geschehen. Die Verwendung eines Faksimilestempels ist nicht zulässig.

Durch W. des W. vom 9. November 1925 — Wl. Nr. 49 — wurde die Mahngebühr auf 0,50 bis 1 RM festgesetzt.

### § 32.

(1) Das Kreisschulamt hat sich anlässlich der Vornahme von Volksschulprüfungen oder durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu verlässigen, daß die bestehenden Vorschriften bei der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse genau beachtet worden sind. Dabei wahrgenommene Mißstände hat es, wenn sie vom Lehrer verschuldet sind, von sich aus abzustellen, wenn sie aber von dem Bürgermeisteramt herühren, dem Bezirksamt mitzuteilen.

(2) In gleicher Weise haben die Bezirksämter bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder aber durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu wachen, daß die Bürgermeisterämter vorschriftsgemäß die Anzeigen abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

1. In Schulen mit einem Rektor ist es zunächst Aufgabe des Rektors für eine geordnete Handhabung der bezüglichen Vorschriften zu sorgen. Dabei wahrgenommene Mängel hat er, sofern er sie selbst nicht abstellen kann, dem Kreisschulamt zur Kenntnis zu bringen.

Das Kreisschulamt wird auch von sich aus, abgesehen von der Einforderung der Versäumnislisten, bei entsprechender Gelegenheit Anlässe nehmen, über Umfang und Abhandlung der Schulversäumnisse sich zu verlässigen. Durch die Prüfung der Versäumnislisten soll im wesentlichen festgestellt werden, ob die vorgeschriebenen Fristen eingehalten, ob nicht unerlaubte Versäumnisse zu Unrecht als entschuldigt angesehen, ob die ausgesprochenen Strafen genügend erscheinen und ob sie auch zum Vollzug gebracht wurden.

2. Bei der stetig fortschreitenden Ausgestaltung der Kreisschulämter als Schulverwaltungsbehörden und der damit im Zusammenhang stehenden Beschränkung des den Bezirksämtern in bezug auf die Volksschule zustehenden Aufgabekreises wird die Überwachung des Versäumnisverfahrens in erster Reihe Sache der Kreisschul-

ämter sein. Die Bezirksämter werden im wesentlichen nur unterstützend einzugreifen haben, wenn es sich um Dienstwidrigkeiten oder Nachlässigkeit des Bürgermeisters in bezug auf die Abhandlung der Veräußerung handelt. In dieser Beziehung wird es von besonderer Bedeutung sein, wenn die Bezirksämter den Bürgermeister bei jedem geeigneten Anlaß in nachdrücklicher Weise auf die Verpflichtungen hinweisen, die ihm als Gemeindevorstand wie als Organ der Schul- und Polizeiverwaltung in bezug auf die Durchführung der Gesetze im allgemeinen wie der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Besonderen namentlich auch, was die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs angeht, obliegen.

## § 33.

Wenn ein Schüler die Schule wiederholt ungerechtfertigt verläßt oder der Auflage des Lehrers, zu einer schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leistet, kann der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer bei der örtlichen Polizeibehörde beantragen, daß der Schüler mittels polizeilichen Zwangs in die Schule verbracht wird.

Der polizeiliche Zwang zur Verbringung eines Kindes in die Schule kann auch dann angewendet werden, wenn das Kind von seinen Eltern abgehalten wird, der Auflage des Lehrers zu einer schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen. Wird die Anwendung des polizeilichen Zwanges in einem solchen Fall von der örtlichen Polizeibehörde, ohne daß besondere, die Aussetzung der Maßregel rechtfertigende Gründe (§ 20) vorliegen, abgelehnt, so ist durch Vermittelung des Kreis Schulamts das Bezirksamt um entsprechende Abhilfe anzugehen.

Eine etwaige Leistung von Widerstand gegen die Wegführung des Schülers durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt wäre nach § 113 RStGB. strafbar.

## Zweiter Abschnitt. Schulbetrieb.

### Klasseneinteilung.

#### Klassenbildung.

## § 34.

(1) Die Schüler werden je nach der Zahl der an der Schule wirkenden Lehrer in zwei bis acht Klassen eingeteilt. Die Klassen werden von unten nach oben als erste, zweite usw. gezählt. Die einzelnen Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht.

(2) Hat ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten, so erhält die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere Klasse am Nachmittag. Die umgekehrte Reihenfolge ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreis Schulamts zulässig.

1. SchG. § 26.

Unter einer Klasse ist die Gesamtheit der zu gleichzeitiger Unterrichtung zusammengeführten Schüler zu verstehen. Eine Klasse umfaßt an den Landschulen in der Regel die Schüler verschiedener Jahrgänge.

Die VO. behält die in Baden hergebrachte zweiklassige Schule bei. Die einklassige — Ganztagschule — wäre bei der topographischen Gestaltung Badens für einen großen Teil des Landes (besonders den ganzen Schwarzwald) unausführbar. Die zweiklassige Schule bietet gegenüber der einklassigen den Vorteil, daß sie eine viel umfassendere unmittelbare Beschäftigung des Lehrers mit dem einzelnen Schüler ermöglicht, während andererseits die einklassige Schule die Schüler mehr zur schriftlichen Selbstbeschäftigung nötigt und dadurch die Gewandtheit im Schreiben fördert.

2. Die Bestimmung des Abs. 2 nimmt Rücksicht auf das schonungsbedürftige Alter der jüngeren Schüler. Die „umgekehrte Reihenfolge“ kommt auf dem Lande nur an den sog. Hirtenschulen in einzelnen Gegenden des Schwarzwaldes vor, wo die älteren Schüler während der guten Jahreszeit in den Morgenstunden zum Viehhüten verwendet werden. Der Vorbehalt der Genehmigung durch das Kreis Schulamt bezweckt, der willfährlichen Ausdehnung der vom pädagogischen Standpunkt aus wenig erwünschten Einrichtung durch die Gemeinden eine Schranke zu setzen. Für die Städte kommt die Bestimmung im allgemeinen nicht in Betracht. Vergl. SchVO. § 44 Ziff. 2.

#### Klassen mit verschiedenen Jahrgängen.

##### § 35.

(1) Jede Klasse, die Schüler verschiedener Jahrgänge umfaßt, zerfällt wieder in Abteilungen, deren Zahl jedoch nicht mehr als zwei betragen soll.

(2) Die einzelnen Abteilungen einer Klasse erhalten teils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, teils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere schriftlich beschäftigt.

#### Trennung nach Geschlechtern.

##### § 36.

Bei der Klassenbildung soll eine Trennung der Schüler nach Geschlechtern in der Regel nur in solchen Schulen vorgenommen werden, an denen drei oder mehr Lehrer angestellt sind.

#### Hilfsklassen.

##### § 37.

(1) Die Zuweisung von Schülern in eine Hilfsklasse darf durch die Ortsschulbehörde nur nach Anhörung des Schularztes, wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes und nach Vertändigung der Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter ver-

fügt werden. Sie soll in der Regel erst erfolgen, wenn während eines ein- oder zweijährigen Besuchs des ersten Schuljahres die Unfähigkeit des Schülers zur Teilnahme an dem regelmäßigen Unterricht in dem Maße hervorgetreten ist, daß mehr als die Erreichung der Ziele des vierten Schuljahres durch den Schüler nicht zu erwarten ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Überweisung in die Hilfsklasse auch vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgen, wenn die mangelnde Befähigung eines Kindes zur Teilnahme am geordneten Unterricht von vornherein unzweifelhaft feststeht.

(3) Die Höchstzahl der in einer Hilfsklasse zu unterrichtenden Schüler beträgt zwanzig.

SchG. § 39. SchABD. § 12 Ziff. 2.

Wegen der Kostentragung für das bezirksärztliche Gutachten vgl. die Bmfg. zu § 6 Abs. 2 und § 7.

#### Klassen für Nichtvollfönnige.

§ 38.

Bestehen an einer Volksschule besondere Veranstaltungen zur Unterweisung nicht vollfönniger oder geistesichwacher Kinder, so gelten hinsichtlich der Dauer dieser Veranstaltungen und der Aufnahme der Kinder in dieselben die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollfönniger Kinder betreffend. Die Einweisung der Kinder erfolgt durch die Ortsschulbehörde nach Anhörung des Schularztes.

SchG. § 39 Abs. 2. SchABD. § 10 Abs. 2 a.

Nach § 5 des Ges. vom 11. August 1902 beginnt die Schulpflicht für taubstumme und blinde Kinder an Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 30. Juni sie das achte Lebensjahr vollenden. Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sollen nur ausnahmsweise, aber nicht vor dem vollendeten 7. Lebensjahr in eine staatliche Anstalt aufgenommen werden. Das Gleiche gilt nach § 15 des Gesetzes sinngemäß auch hinsichtlich der Aufnahme epileptischer, krüppelhafter und schwachfönniger Kinder in eine Privatanstalt. Abschnitt VIII 1.

Diese Bestimmungen stehen jedoch einer früheren Aufnahme der in Frage kommenden Kinder in eine nach § 39 Abs. 2 von einer Gemeinde errichtete unterrichtlichen Veranstaltung nicht entgegen, sofern die Eltern der Kinder ihre Zustimmung dazu geben. In jedem Fall aber ist der Schularzt darüber zu hören, ob die Aufnahme der Schüler in Rücksicht auf ihren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint. SchABD. § 10 Ziff. 1.



## Klassenerteilung.

## § 39.

Die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer erfolgt durch das Kreis Schulamt. Besondere Wünsche der Lehrer können dabei nur berücksichtigt werden, insoweit das höhere Interesse des Unterrichts nicht entgegensteht.

SchBWD. § 44 Ziff. 3.

## Handliste und Wochenbuch.

## § 40.

(1) Jeder Lehrer hat eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste zu führen, welche die Namen sämtlicher Schüler der Klasse nach Jahrgängen und innerhalb dieser nach Geschlechtern getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Tag und Ort der Geburt, des Religionsbekenntnisses, sowie von Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter, ferner die Schulversäumnisse und die am Ende eines jeden Halbjahres erteilten Noten enthält (Muster VII).

(2) Ferner hat jeder Lehrer für jede von ihm unterrichtete Klasse ein Wochenbuch nach der Anleitung, die den anliegenden Mustern VIII und VIII a vorgedruckt ist, zu führen. Das Wochenbuch soll jederzeit eine klare Übersicht über die in den einzelnen Fächern der Klasse behandelten Unterrichtsstoffgebiete geben.

(3) Die Handliste und das Wochenbuch sind auch denjenigen Lehrern, die nur mit einigen Stunden in der Klasse beschäftigt sind, sonach auch den Geistlichen als Religionslehrern, zur Verfügung der von ihnen zu bewirkenden Einträge zur Verfügung zu halten. In den Volksschulen der Städteordnungsstädte können für die Religionsklassen besondere Wochenbücher geführt werden.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Lehrers sind die Handliste und das Wochenbuch dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer, an Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Einhängung an den Dienstinhaber zu übergeben.

(5) Die Wochenbücher sind mindestens vier Jahre, die Handlisten, wo nicht Auszüge aus denselben zu den Schulakten genommen werden, acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 47. SchBWD. § 38.

1. In die Handliste sind an Schulen, für die kein Schularzt bestellt ist, auch etwaige zur allgemeinen Charakterisierung der Schüler dienende Bemerkungen aufzunehmen. Nur muß dabei jede verletzende Form vermieden werden.

Die Handliste kann nicht wie die Hauptschülerliste in Form einer Kartothek (§ 11 Abs. 2) angelegt werden. Bei einer solchen Anlage könnte die Liste ihren Zweck, dem Lehrer für die von ihm fortlaufend zu machenden Einträge über die Versäumnisse und Leistungen der Schüler stets zur Hand zu sein, nicht erfüllen. In die einer Kartothek einzu-reihende Karte könnten die Schulversäumnisse und die Urteile über die Leistungen eines Schülers, wie dies an Schulen mit einem Schularzt bei Führung des Personalbogens geschieht, jeweils nur zusammengefaßt für einen längeren Zeitraum eingetragen werden. Die Folge hiervon müßte sein, daß zur fortlaufenden Registrierung der Schulversäumnisse und der Noten, deren Feststellung schon in Rücksicht auf einen etwaigen Lehrerwechsel im Laufe des Schuljahres wie auch in Rücksicht auf etwaige Beschwerden über das dem Schüler erteilte Zeugnis nicht entbehrt werden kann, besondere Verzeichnisse zu führen wären. Daraus würde sich aber für die Lehrer eine erhebliche Mehrbelastung an Schreiarbeit ergeben. Die Karte hätte an sich nur einen Wert für den Fall des — durch einen Wohnungswechsel der Eltern bedingten — Übergangs des Schülers in ein anderes Schulhaus der Gemeinde. Sie wird aber für diesen Fall durch den nach SchWB. § 19 dem neuen Klassenlehrer des Schülers zu übersendenden Personalbogen — tatsächlich werden nur größere Schulen mit einem Schularzt in Betracht kommen — ersetzt werden.

2. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat mit WD. vom 24. März 1909, die mit Bktm. des OSchR. vom 11. Juni 1909 — SchWB. Nr. XIII — den Lehrern zur Nachachtung zur Kenntnis gebracht wurde, angeordnet, daß sämtliche Geistliche, welche Religionsunterricht an den Volksschulen erteilen, jedesmal das in einer Unterrichtsstunde durchgenommene Lehrpensum mit kurzer Bezeichnung in das Wochenbuch des Klassenlehrers eintragen.

3. Die Einträge sind für den Unterricht, den die Geistlichen erteilen, auch von ihnen zu fertigen. Bktm. des UR. vom 15. März 1917. SchWB. Nr. 7.

### Unterrichtszeit.

#### § 41.

(1) Der Unterricht darf vormittags im Sommer nicht vor 6 Uhr, im Winter in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen. Die Bestimmung hierüber steht der Ortschulbehörde zu. Zwischen dem Unterricht am Vormittag und am Nachmittag soll womöglich eine Pause von zwei Stunden liegen. Dieselbe kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, im Winterhalbjahr auf eine Stunde ermäßigt werden.

(2) Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von fünf Minuten, nach der zweiten eine solche von zehn Minuten zu

machen. Bei vierstündigem Unterricht muß die Pause nach der zweiten Stunde fünfzehn Minuten betragen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kreis Schulamts.

(3) Die Unterrichtsstunden sind so zu verteilen, daß, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, für die Schüler in der Regel zwei Nachmittage in der Woche schulfrei sind. Die Freigabe eines ganzen Wochentags ist nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des Kreis Schulamts zulässig.

(4) Für die Klassen, die vor- und nachmittags Unterricht haben, kann an besonders heißen Sommertagen (— wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten 25° C. aufweist —) der Nachmittagsunterricht freigegeben werden. Zuständig zur Freigabe ist der Schulleiter (Rektor), wo ein solcher nicht bestellt ist, der (erste) Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

1. Wenn der Unterricht im Winter um 8 Uhr morgens beginnt, so wird beim Mangel künstlicher Beleuchtung in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar die erste halbe Stunde so zu verwenden sein, daß die Schüler die Augen nicht anstrengen müssen. Vergl. SchWB. § 20, Dienstweisung für die Lehrer § 16 und die WD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

Die zur Ermöglichung der Heimkehr der Schüler vor Eintritt der Dunkelheit für zulässig erklärte Verkürzung der Mittagspause des Lehrers auf eine Stunde ist auf nicht geschlossene Orte und auch da zeitlich, nur so weit unbedingt notwendig, zu beschränken.

2. Vergl. SchWB. § 20, Dienstweisung für die Lehrer § 14, SchWB. § 31 Ziff. 2 d und § 44 Ziff. 4.

3. Die in Landgemeinden früher vielfach bestandene Übung — zur Ermöglichung des Besuches des Marktes in der Amtsstadt einen ganzen Tag in der Woche freizugeben, wurde wegen der für einen geordneten Schulbetrieb sich hieraus ergebenden Schädigung durch § 15 Abs. 2 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 für unstatthaft erklärt. Die SchD. hat hierin insofern eine Milderung eintreten lassen, als sie die Freigabe von der Genehmigung des Kreis Schulamtes abhängig macht. Die Genehmigung ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zu erteilen. Für städtische Schulen kommt die Bestimmung nicht in Betracht. Vergl. SchWB. § 44 Ziff. 3.

4. Die Bestimmung in Abs. 4 ist beschränkt auf Schulen bezw. Klassen, deren Schüler vor- und nachmittags zur Schule kommen müssen. Sie findet sonach nur Anwendung auf Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit.

Die Freigabe des Unterrichts gehört nach SchWB. § 45 vergl. mit §§ 28 bis 43 nicht zu den Befugnissen der für einzelne Schulhäuser bestellten Oberlehrer. Die Entscheidung darüber kommt daher lediglich dem Stadtschulamt bezw. für die in § 44 bezeichneten Schulen dem Rektor zu. Dadurch wird die einheitliche Handhabung der Bestimmung für die einzelnen Schulhäuser einer Gemeinde gewährleistet.

## Beschränkung des Unterrichts auf den Vormittag.

## § 42.

Für Bürgerichulen und für Volksschulklassen mit wöchentlich mehr als 24 Wochenstunden kann der Unterricht am Vormittag mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums auf fünf Stunden ausgedehnt werden. In diesem Fall umfaßt die einzelne Unterrichtsstunde den Zeitraum von fünfzig Minuten; die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden liegenden Pausen sind so zu bemessen, daß ihre Gesamtdauer im Sommer mindestens vierzig, im Winter mindestens dreißig Minuten beträgt.

Schon während der Dauer des Krieges, noch mehr aber nach seinem unglücklichen Ausgang trat, teilweise gestützt auf wirtschaftliche Verhältnisse, vor allem auf den Mangel an Heizstoffen, bei einem Teil der Lehrerschaft das Verlangen hervor, wie für die Beamten und die Geschäftswelt, so auch für die Schule die „ungeteilte Arbeitszeit“ einzuführen. Eine ungeteilte Arbeitszeit in dem landläufigen Sinne, daß der Unterricht mit einer kurzen Pause über den Mittag hinaus in den Nachmittag hinein weitergeführt wird, ist für die Schule, besonders für die Volksschule mit ihrem Klassenlehrersystem wegen der daraus für Lehrer und Schüler sich ergebenden Überanstrengung ganz ausgeschlossen. Darüber waren sich auch die Antragsteller einig; was sie erstrebten, war lediglich die Zusammenlegung des gesamten Unterrichts auf den Vormittag unter Ausdehnung der Unterrichtszeit auf 5 Stunden und soweit nötig unter entsprechender Kürzung der einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Maßnahme war von vornherein unausführbar für Schulen mit halbtägigem Unterricht, an denen die ununterbrochene Ertteilung von 5 Stunden Unterricht in zwei Klassen für den Lehrer eine zu große physische wie geistige Belastung bedeutet hätte und überdies wohl auch bei den Gemeinden auf begründeten Widerstand gestoßen wäre.

Auch gegen die Durchführung an Klassen mit erweitertem Unterricht sprachen eine Reihe schwerwiegender Gründe gesundheitlicher, sozialer und schultechnischer Art. Die namentlich von ärztlicher Seite betonte schädigende Übermüdung der Kinder wurde seitens der Schulbehörden durch die Erfahrung bestätigt, daß schon in der vierten Unterrichtsstunde eine verminderte Leistungsfähigkeit bei Lehrern und Schülern hervortrete, der dadurch Rücksicht getragen werden müsse, daß dieser Stunde weniger anstrengende Unterrichtsfächer wie Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten zugewiesen würden. Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf eine fünfte Stunde würde aber technisch unmöglich sein, da an den meisten Schulen die hiefür benötigten besonderen Schulräume nur ausreichten, wenn sie den ganzen Tag über abwechselnd benutzt werden könnten. In sozialer Hinsicht aber konnte der Gedanke nicht zurückgewiesen werden, daß die Kinder an dem schulfreien Nachmittag, wo nicht durch Einrichtung von Schulhorten für ihre Pflege und Beaufsichtigung gesorgt ist, sich selbst überlassen, dem Müßiggang mit seinen Folgen anheimfallen oder aber durch gewissenlose Eltern in einem ihre Gesundheit schädigenden Umfang zu übermäßiger Arbeit ausgenutzt würden.

Demgegenüber konnte dem Hinweis auf die höheren Schulen, wo der fünfstündige Unterricht an der Mehrzahl der Anstalten durchgeführt ist, eine besondere Bedeutung insofern nicht zukommen, als die Schüler dieser Anstalten im allgemeinen einer anderen sozialen Schichtung angehören und bei dem hier eingeführten Fachlehrersystem der beständige Wechsel von Lehrern und Schülern auf beide anregend und belebend wirkt, für die Lehrer überdies bei ihrem geringeren Maß an Unterrichtsstunden die Belastung an einem Tag im allgemeinen vier Stunden nicht übersteigt.

Wenn hiernach die inneren Verhältnisse des Schulbetriebs überwiegend mehr gegen als für die Anwendung der Bestimmungen des § 42 sprechen, so sind auch die äußeren Verhältnisse zumal bei der Verteilung der Schulhäuser auf die einzelnen Schulbezirke in den betreffenden Gemeinden allgemein nicht so, daß sie die Anwendung unbedingt erfordert hätten. Das MM. hat in Würdigung dieser Sachlage sich gegenüber den Anregungen auf Durchführung der sog. ungeteilten Unterrichtszeit grundsätzlich ablehnend verhalten und diese Stellungnahme in der nachfolgenden Bftm. vom 21. März 1921 — *ABl.* Nr. 9 — zum Ausdruck gebracht.

Zur Ausgleichung der vielen Schäden, welche die Schule durch den Krieg und seine Folgen erlitten hat, scheint es vor allem geboten, daß die für den Unterricht lehrplanmäßig vorgesehene Zeit voll ausgenützt wird. Um dies an allen Schulen gleichmäßig zu erreichen, werden wir von der Bestimmung in § 42 der Schulordnung, wonach der gesamte Unterricht unter den dort des näheren bezeichneten Voraussetzungen auf den Vormittag verlegt werden kann, vorerst keinen Gebrauch mehr machen.

Die Festlegung der Unterrichtszeit hat daher vom Beginn des neuen Schuljahres an für alle Volksschulen ohne Ausnahme lediglich nach der Vorschrift des § 41 der Schulordnung zu geschehen.

Die Bftm. knüpft an die durch den Krieg gebrachten Schädigungen der Schule an, ohne aber ihren Geltungsbereich zeitlich zu beschränken.

Nur für die Volksschule in Mannheim wurde in Rücksicht darauf, daß die Schüler der an dieser Schule eingeführten, nur in einzelnen Schulhäusern eingerichteten Sonderklassen (Hilfs-, Förder-, Begabtenklassen, Klassen für Sprachgebrechliche usw.) zur Schule meist einen so weiten Weg zurückzulegen haben, daß ihnen von der nur zweistündigen Mittagspause keine Zeit zur Ausruhe bleiben würde, durch Entschließung des MM. vom 30. Juli 1921 gestattet, daß der Unterricht, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, für den Rest des Schuljahres 1921/22 versuchsweise auf fünf Stunden des Vormittags ausgedehnt werden dürfe.

Ferner wurden mit Bftm. des MM. v. 13. Juli 1923 (*ABl.* Nr. 25) die Kreis- und Schulämter ermächtigt, auf Antrag der Ortsschulbehörde und nach Anhörung des Schul- oder Bezirksarztes für die Dauer der damals herrschenden großen Hitze den gesamten Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags zu verlegen. Weiterhin wurde „in Rücksicht auf die allgemeine Wirtschafts- und Verkehrslehrlage“ und die dadurch bedingten „außerordentlich hohen Preise der

Heizmaterialien“ mit Erlaß des LM. vom 25. Oktober 1923 gestattet, daß an Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit, wo die Verhältnisse es nötig machten, der gesamte Unterricht auf den Vormittag verlegt und an Schulen mit Halbtagsunterricht auf fünf Wochentage beschränkt werde. Abgesehen von diesen durch besondere Verhältnisse gebotenen und jeweils zeitlich beschränkten Maßnahmen wurde von der Bestimmung des § 42 nur noch in Einzelfällen bei andauernder Hitze zur Vermeidung des gänzlichen Ausfalls des Nachmittagsunterrichts (§ 41 Abs. 4 SchD.) vorübergehend Gebrauch gemacht.

### Aufstellung des Stundenplans.

#### Aufstellung.

#### § 43.

Für jede Volksschule oder Schulabteilung ist unter Beachtung der Vorschriften des Unterrichtsplans durch den Schulleiter (Rektor) oder den ersten Lehrer, an den übrigen Volksschulen durch den dienstältesten Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde, ein Stundenplan aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, daß die einzelnen Unterrichtsfächer entsprechend über die Woche verteilt werden und daß an einzelnen Tagen die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden Fächer tunlichst zuerst vorgenommen werden.

VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

Durch die Vorschrift in SchBVO. § 31 Ziff. 2 verbunden mit § 33 erleidet die Befugnis des Schulleiters zur Aufstellung des Stundenplans insofern eine **E i n s c h r ä n k u n g**, als er an die Mitwirkung der Lehrerversammlung gebunden ist und im Falle auseinandergehender Anschauungen nicht selbst entscheiden kann, sondern die Entscheidung des Kreis Schulamts einholen muß. Dasselbe gilt nach SchBVO. § 47 auch für den ersten Lehrer. Vergl. Bmfg. zu § 52. Wegen Aufnahme je einer halben Stunde für den religiösen Gesang und einer Bibellesestunde in den Stundenplan vergl. Bmfg. zu § 17 und § 23 des Unterrichtsplanes.

#### Stunden für Religionsunterricht.

#### § 44.

Die Stunden für den Religionsunterricht sind im Benehmen mit dem Geistlichen und unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche festzusetzen. Wenn an einer Schule Religionsunterricht an die Schüler verschiedener Bekenntnisse erteilt wird, ist der Unterricht für die verschiedenen Bekenntnisse womöglich auf die gleiche Zeit zu legen. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Religionsstunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.

Bei der Festsetzung der Religionsstunden des Geistlichen ist darauf zu achten, daß er in der Verfügung über die für seine sonstigen Seelsorgearbeiten erforderlichen Zeit nicht beschränkt wird. In Rücksicht hierauf sollte der Unterricht, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, möglichst nur auf den Vormittag angesetzt werden. Vergl. auch § 43 a. E.

#### Vorlage an das Kreis Schulamt.

##### § 45.

(1) Der Entwurf des Stundenplans ist dem Kreis Schulamt durch die Ortsschulbehörde in doppelter Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Auch jede spätere Änderung des Stundenplans bedarf der Genehmigung. Bleibt der früher genehmigte Stundenplan in dem neuen Schuljahr unverändert, so ist dies dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

(2) Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans ist in dem Schulzimmer jeder Klasse auszuhängen. Die Urschrift ist bei den Schulkasten aufzubewahren.

SchBWD. § 31, Ziff. 2 b. § 34 Ziff. 3. § 44 Ziff. 6.

Das Kreis Schulamt kann anordnen, daß der Geistliche sein Einverständnis mit der Festsetzung der von ihm zu erteilenden Religionsstunden auf der dem Kreis Schulamt vorzulegenden Fertigung des Stundenplans unterschriftlich bescheinigt.

Wo ein Hilfsgeistlicher den Religionsunterricht erteilt, ist die Bescheinigung nicht von diesem, sondern von dem Pfarrer zu erteilen; das Gleiche gilt auch von dem Vorbringen etwaiger Einwendungen gegen den Entwurf des Stundenplans.

#### Aufstellung von Stoffplänen.

##### § 46.

(1) Die Stoffpläne, die für größere Schulen gemäß § 33 des Unterrichtsplans zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander aufgestellt werden, sind dem Kreis Schulamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Kreis Schulamt kann auch solche Stoffpläne von sich aus aufstellen und deren Erprobung anordnen. Endgültig sollen Stoffpläne für eine Volksschule nur erlassen werden, nachdem den Lehrern Gelegenheit zur Äußerung aufgrund von Beratungen in ihren Konferenzen gegeben worden ist.

WD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. 1. SchBWD. § 44 Ziff. 6.

§ 33 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 — SchWB. S. 91 — bestimmte bezüglich der Aufstellung von Stoffplänen.

In größeren Schulen sind zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander Stoffpläne gestattet, die von den Lehrern der betreffenden Schule in Fachkonferenzen entworfen werden.

Die Stoffpläne können enthalten: Eine Verteilung der Lesestücke und der auswendig zu lernenden Gedichte auf die einzelnen Klassen; die Feststellung des Lehrstoffes in der Wortbildungslehre und der Bildung von Wortfamilien; die Bezeichnung der Tiere, Pflanzen und Mineralien, die auf Grund des Unterrichtsplanes im vierten bis sechsten Schuljahr zu besprechen sind; die Bezeichnung der Volkslieder, die als eiserner Bestand der Schule einzüben sind; die Aufzählung der Turnübungen für jede Turnklasse; eine den Verhältnissen der größeren Städte entsprechende Gruppierung des für die Heimatkunde vorgeschriebenen Lehrstoffes.

Die Stoffpläne sollen maßvoll gehalten sein, damit der Lehrer nicht eingeengt und die Gründlichkeit des Unterrichts nicht durch die Stoffmenge beeinträchtigt wird.

Der Lehrplan vom 12. April 1924 enthält eine gleiche Vorschrift nicht. Er hat dagegen in § 4 die Aufstellung von örtlichen Arbeitsplänen vorgeesehen, die in ihrer weitergehenden Aufgabe auch die Aufstellung von Verzeichnissen der durchzunehmenden Stoffe umfassen, und deren Durchführung von der vorgehenden Genehmigung des Kreis- bzw. Stadtschulamtes abhängig gemacht. Die Aufstellung besonderer Stoffpläne, wie sie in § 33 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 vorgeesehen sind, ist damit für Schulen, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, nicht ausgeschlossen.

§ 44 Ziff. 6 SchWB. führt unter den Befugnissen, die an den Volksschulen der Städte anstelle der Kreis- bzw. Stadtschulämter, den Schulleitern zukommen, nur die Stoffpläne unter Verweisung auf § 46 SchWB. auf. Es muß, da die örtlichen Arbeitspläne nicht an die Stelle der Stoffpläne im Sinne des § 33 des UPl. vom Jahr 1906 getreten sind, sondern als eine neue, selbständige Einrichtung sich darstellen, aus ihrer Nichtaufnahme in die angeführte Bestimmung geschlossen werden, daß bezüglich ihrer Genehmigung die in § 4 des Unterrichtsplanes festgelegte Zuständigkeit des Kreis- bzw. Stadtschulamtes eine Änderung nicht erfahren soll.

### Zeugnisse und Vererbung der Schüler.

#### § 47.

(1) Gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres sind für die Schüler in die Sandlisten die Urteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit sowie über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern einzutragen und aufgrund hiervon in ein von jedem Schüler zu beschaffendes Heft nach dem beiliegenden Muster IX Zeugnisse auszustellen. Von einer Platzbestimmung ist Umgang zu nehmen.



(2) Außer den Noten können noch Bemerkungen zur Kennzeichnung eines Schülers aufgenommen werden, die aber den Rahmen eines sachlichen Urteils nicht überschreiten dürfen.

(3) Die Zeugnisse sind von dem Klassenlehrer, die Jahreszeugnisse außerdem von dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer zu unterzeichnen.

(4) Die Schüler haben die Zeugnisse ihren Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnissnahme, die durch Beifügung der Unterschrift bescheinigt werden soll, vorzulegen und sodann dem Lehrer binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zur Aufbewahrung in der Schule zurückzugeben. Beim Verlassen der Schule sind die Zeugnishefte den Schülern auszuhändigen.

1. Die in das Zeugnis einzutragende Religionsnote ist aus der von dem Lehrer und dem Geistlichen erteilten Note (§ 40) zu bilden. In-  
solange seitens der zuständigen Kirchenbehörde keine bestimmten Vorschriften über die Wertung der für die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts (Biblische Geschichte und Katechismus) erteilten Noten erlassen und aufgrund von § 40 SchG. den Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben sind, ist für die Regel — vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Geistlichen — der Durchschnitt der beiden Noten unter Zugrundelegung der auf Biblische Geschichte und Katechismus verwendeten wöchentlichen Stundenzahlen einzutragen.

Wenn für Schüler einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft an der Schule, die sie besuchen, Religionsunterricht von Amtswegen nicht eingerichtet ist, von der Religionsgemeinschaft aber im Schulhaus oder außerhalb desselben privatim erteilt wird, so sind die in diesem Religionsunterricht den Schülern erteilten Noten auf Verlangen der betr. Religionsgemeinschaft mit einem entsprechenden Vermerk in die Zeugnisse aufzunehmen; sie bleiben aber für die sonstige schulmäßige Beurteilung der Schüler außer Betracht.

Die Beschaffung des für die Dauer des Schulbesuchs zu verwendenden Zeugnisheftes ist Sache des Schülers bezw. seiner Eltern. Das Zeugnisheft ist hiernach Eigentum des Schülers bezw. seiner Eltern. Dies gilt auch für den Fall, daß das Zeugnisheft für einen minderbemittelten Schüler auf Kosten der Gemeinde angeschafft worden ist. (§ 76. SchG. § 5). Die Frage des Eigentums bildet aber kein Hindernis für die Vorschrift in Abs. 4 über die Aufbewahrung der Zeugnisse in der Schule.

Dem Zeugnis kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu; wer ein Zeugnis verfälscht oder fälschlich anfertigt, macht sich einer Urkundenfälschung im Sinne des § 267 RStGB. schuldig.

Als Urkunde genießt das Zeugnis im Hinblick auf die Vorschrift in Abs. 4, wonach es in der Schule aufzubewahren ist, ferner den Schutz des § 133 RStGB., der denjenigen mit Strafe bedroht, der die ihm übergebene Urkunde „vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt“. Darunter fällt vor allem das Zerreißen des Zeugnisses, die Vornahme von Änderungen in demselben, Durchstreichen von Worten (was

gegebenenfalls auch eine Urkundenfälschung darstellen kann). Die Tatsache, daß das Zeugnisheft im Eigentum des Erziehungsberechtigten steht, schließt die Strafbarkeit nicht aus, wohl aber steht sie der Anwendung des § 303 RStGB. (Bestrafung wegen Sachbeschädigung) entgegen.

2. Die zur Kennzeichnung eines Schülers beizufügende Bemerkung muß so abgefaßt sein, daß sie weder inhaltlich noch formell für den Schüler oder seine Eltern verlegend oder beleidigend ist. Vielfach veranlassen solche Bemerkungen den Vater des Schülers zu einem ungehörigen Verhalten gegen den Lehrer, sei es, daß er die Bemerkung im Zeugnis selbst schriftlich einer beleidigenden Kritik unterzieht oder daß er den Lehrer in der Klasse aussucht und ihm vor den Schülern Vorhalt macht. Das WM. hat in einem solchen Fall — wie überhaupt allgemein bei Beleidigung eines Lehrers bei Ausübung oder in Beziehung auf den Beruf — die Stellung eines Strafantrags gegen den Beleidiger stets davon abhängig gemacht, daß der Lehrer bei der, den Gegenstand der Beleidigung bildenden Handlung die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse nicht überschritten und so das beleidigende Vorgehen nicht selbst verschuldet hat. Liegen die Voraussetzungen zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs vor, so sind hiezu der Lehrer oder die Ortsschulbehörde, nicht auch das WM. zuständig. Unter Umständen wird eine auf das Zeugnis gesetzte unflätige Äußerung des Vaters auch als eine Beschädigung im Sinne des § 133 RStGB. aufgefaßt werden können.

3. Vergl. § 56.

4. Schule und Haus sollen in der Erziehung der Kinder zusammenwirken. Diese Zusammenarbeit zu fördern, ist der Zweck der den Schülern halbjährlich auszustellenden Zeugnisse. Die Eltern sollen dadurch in Stand gesetzt werden, sich über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder zu unterrichten, um gegebenenfalls nach der einen oder anderen Richtung helfend und unterstützend eintreten zu können. Durch die Vorschrift, wonach die Kenntnisnahme der Eltern von dem Zeugnis durch Unterschrift bescheinigt werden soll — zu verlangen ist im allgemeinen stets die Unterschrift des Vaters — soll nur die Gewißheit darüber geschaffen werden, daß der Schüler seiner Verpflichtung zur Vorzeigung des Zeugnisses genügt hat.

Eine gegebenenfalls unter Anwendung öffentlicher Strafen erzwingbare Verpflichtung der Eltern oder Fürsorger zur Unterzeichnung des Zeugnisses besteht nicht. Der mit der Ausstellung des Zeugnisses verfolgte Zweck der Kenntnisnahme durch die Eltern ist auch erreicht, wenn die Eltern die Unterschrift verweigern. Geschieht die Verweigerung der Unterzeichnung in einer Form oder unter Umständen, aus denen geschlossen werden kann, daß die Eltern keinen Wert darauf legen, über die Leistungen und Fortschritte des Kindes weiterhin unterrichtet zu werden, so kann von der Übergabe des Zeugnisses an den Schüler zur Vorlage an seine Eltern so lange Umgang genommen werden, bis die Eltern wieder einen hierauf bezüglichen Wunsch äußern. Das Zeugnis selbst ist aber auch weiterhin vorschriftsgemäß auszufertigen. Das gleiche Verfahren kann auch bei einer Beschädigung des Zeugnisses oder im Falle der Beifügung beleidigender Äußerungen (Ziff. 2) eingehalten werden.

## Abstufung der Noten.

## § 48.

(1) Bei Ausstellung der Zeugnisse sind folgende Noten anzuwenden:

a) für Betragen:

- 1 = gut
- 2 = nicht ganz befriedigend,
- 3 = tadelnswert;

b) für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie für die Leistungen:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = ziemlich gut,
- 4 = hinlänglich,
- 5 = ungenügend.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Die Notenabstufung ist auf den Zeugnissen anzugeben.

(4) Wird die dritte Betragsnote gegeben, so sind die Gründe hierfür im Zeugnis kurz anzugeben.

(5) Die Note für Fleiß und Aufmerksamkeit ist unabhängig von der Beurteilung der Leistungen zu erteilen.

Die hier vorgesehene Notenabstufung ist für Schüler der Hilfsklassen nicht anwendbar. Die Leistungen solcher Schüler sind, an dem Maßstab der ordentlichen Schüler gemessen, bestenfalls „hinlänglich“, meistens aber ungenügend oder schlecht. Eine solche Wertung ihres Kenntnisstandes müßte aber auf die Schüler wie auf ihre Eltern unter Umständen lähmend wirken und auch die spätere Zuführung der Schüler zu einer geeigneten Beschäftigung erschweren. Diesen Verhältnissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Leistungen der Schüler nicht in einer Note, sondern in einer kurzen Ausführung der erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten gekennzeichnet werden, z. B.

Für Religion: versteht notdürftig die für das erste Schuljahr vorgeschriebenen kleineren Gebete.

Für Lesen: Geläufig mit Verständnis; zwar geläufig aber nicht mit genügendem Verständnis; lautrichtig, langsam mit Verständnis usw.

Für Rechnen: Sicher bis 100 mit Verständnis für den rechnerischen Verkehr; sicher bis 100 mit geringem Verständnis usw.

Für Schreiben: Deutlich und gefällig; deutlich; leserlich; mangelhaft usw.

Für Betragen und Fleiß (einschließlich Aufmerksamkeit ist die allgemein geltende Abstufung beizubehalten. Dabei wird aber dem krankhaften Zustand des Kindes immerhin entsprechend Rechnung zu tragen sein. Das U. M. hat mit Erlaß vom 17. Mai 1919 die Ausstellung der Zeugnisse nach diesen Gesichtspunkten vorgeschrieben. Das vorgeschriebene Muster IX erleidet hiernach folgende Veränderungen: Die Zeugnisse sind halbjährlich jeweils auf einem besonderen Blatt — nicht in einem Zeug-

nischeft — auszustellen und haben zu enthalten: Im Eingang die Personalangaben, wie sie in Muster IX Seite 1 vorgeschrieben sind unter Beifügung der Worte „seit . . . . Schüler(in) der Hilfsschule, Klasse . . . .“, die Notenaufstellungen, für Betragen b, für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie die Beurteilung des Schülers in Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit und die Angaben über das Maß der erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern: Religion, Deutsche Sprache, Rechnen, Erdkunde, Naturkunde, Gesang, Turnen, Handarbeiten unter Beifügung etwa für nötig erachteter „Besonderer Bemerkungen“.

Wegen Ausstellung des Abgangszeugnisses vergl. § 56.

2. Zu Abf. 3. Bezüglich der Fassung der für die dritte Betragen-  
note beizufügenden Begründung vergl. § 47 Abf. 2 und Bmtg.

### Verfehlung.

#### § 49.

(1) Die Verfehlung der Schüler in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung wird am Schlusse des Schuljahres ausgesprochen und in den Zeugnissen vermerkt.

(2) Probeweise Verfehlungen sind nicht zulässig, Rückverfehlungen während des Schuljahres nur auf Antrag der Eltern oder ihrer Stellvertreter.

Darüber, ob ein Schüler das Maß der Kenntnisse, das im Unterrichtsplan für den betreffenden Jahrgang vorgeschrieben ist, erreicht hat oder nicht, muß am Ende des Schuljahres endgültig entschieden werden. Hiernach ist eine probeweise Verfehlung, wie sie bei nichtgenügenden Kenntnissen in einem einzelnen Fach an den höheren Schulen stattfinden kann, für die Volksschulen ausgeschlossen — vergl. übrigens § 51 —. Desgleichen dürfen Rückverfehlungen in einen niederen Jahrgang während der Dauer des Schuljahres von Amtswegen nicht stattfinden. Dementsprechend müssen auch Schüler, die von einer anderen Volksschule kommen, in den Jahrgang eingereiht werden, dem sie an der seither besuchten Volksschule angehört bezw. bei Verbleiben in derselben angehören würden. Einem Antrag der Eltern auf Rückverfehlung ist nur dann zu entsprechen, wenn die Rückverfehlung im Interesse des weiteren Fortkommens des Kindes geboten erscheint.

### Nichtverfehlung.

#### § 50.

(1) Hat ein Schüler das Maß der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erreicht, so daß er dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der nächsthöheren Klasse oder Abteilung voraussichtlich nicht zu folgen vermag, so ist er in seiner Klasse oder Abteilung ein weiteres Jahr zurückzubehalten. Insbesondere können Schüler des untersten Jahrgangs, die im Deutschen oder im Rechnen die Klassenaufgabe nicht bewältigt haben, nicht ver-

setzt werden. Im allgemeinen ist dahin zu streben, daß die Schüler wenigstens ein Jahr lang am Unterricht der Oberstufe (sechstes bis achttes Schuljahr) teilnehmen.

(2) Schüler, die nach zweijährigem Besuch des ersten Schuljahres die Grundlagen des Lesens und Rechnens nicht beherrschen, sind, wenn sie nicht einer Hilfsklasse zugeteilt werden, dem Kreis- schulamt anzuzeigen.

1. Im allgemeinen soll, um den Schülern die Aneignung des für das bürgerliche Leben notwendigen Wissensschatzes der Volksschule nach Tüchtigkeit zu ermöglichen, die Versetzung, zumal wenn schon einmal eine Zurückbehaltung stattgefunden hat, nur dann verweigert werden, wenn die Kenntnisse in einem Hauptfach so unzureichend sind, daß der weitere Aufbau in den folgenden Klassen als ausgeschlossen erscheint.

Da der Wissensstoff gerade der oberen Schuljahre für die Schüler von besonderer Bedeutung ist, sollte nach dem Übergang in den sechsten Jahrgang nur in ganz zwingenden Fällen von einer Versetzung Umgang genommen werden. Als erstrebenswert muß es bezeichnet werden, daß die Schüler am Unterricht der Oberstufe nicht nur ein, sondern wenigstens zwei Jahre teilnehmen.

2. Das Kreis- schulamt hat nach Feststellung der Ursachen für das Zurückbleiben eines Schülers die zu seiner Förderung nach Lage des Falles entsprechenden Anordnungen zu treffen und deren Vollzug zu überwachen.

### Förderklassen.

#### § 51.

In großen Schulen können die nichtversetzten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen vereinigt werden. Anderweite Einrichtungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler bedürfen im einzelnen Fall der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Die Einrichtung von Förder- oder Wiederholungsklassen soll die Möglichkeit bieten, die nichtversetzten Schüler in besonderen Abteilungen bei beschränkter Schülerzahl durch einen intensiv betriebenen Unterricht soweit zu fördern, daß sie am Ende des Schuljahrs in die ihrem Jahrgang entsprechende Normalklasse wieder eintreten können. Die Zuweisung in die Förderklasse erfolgt durch den Schulleiter; sie ist für die davon betroffenen Schüler verbindlich. Wird das mit der Zuweisung erstrebte Ziel nicht erreicht, so treten die Schüler wieder in diejenige Klasse zurück, der sie bei Vollzug der i. Zt. ausgesprochenen Nichtversetzung angehören würden. Eine Weiterführung der Förderklassen als Klassen für weniger begabte Schüler geht über Zweck und Absicht der Bestimmung des § 51 hinaus. Die Fassung der Bestimmung schließt nicht aus, daß die Einrichtung auch an anderen als großen Schulen, sofern ein Bedürfnis dafür vorliegt, getroffen wird. Sie bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das MM.

Neben dieser als dauernde Einrichtung vorgesehenen Veranstaltung können durch die Kreis Schulämter auch anderweite, dem jeweiligen Bedürfnis angepaßte Vorkehrungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler getroffen werden — wie Nachhilfekurse in einzelnen Fächern. Eine solche Einrichtung ist nur möglich, wenn die Lehrer innerhalb ihres Pflichtstundenmaßes noch zu einer weiteren Leistung beigezogen werden können. Hat die Ortsschulbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt, so bedeutet dies für die betreffenden Schüler eine, sie zum Besuch verpflichtende Erweiterung des Unterrichts. Andernfalls ist die Teilnahme an der Einrichtung eine freiwillige.

### Zuständigkeit zur Veretzung.

§ 52.

(1) Über die Veretzung der Schüler entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer. Wenn die Veretzung zweifelhaft ist, so hat der Entscheidung eine besondere Prüfung voranzugehen.

(2) An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, steht die Entscheidung über die Veretzung der Gesamtheit der Lehrer zu. Dabei wird die Veretzungsprüfung von dem dienstältesten Hauptlehrer vorgenommen. Wenn unter den Lehrern eine Einigung nicht zustande kommt, ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

(3) Für Volksschulen, an denen zur Zeit der Beschlußfassung über die Veretzung nur unständige Lehrer angestellt sind, hat das Kreis Schulamt über die Veretzung zu entscheiden. Dem Kreis Schulamt ist zu diesem Zweck sechs Wochen vor Schluß des Schuljahres ein Auszug aus der Handliste, der die Namen der Schüler und die ihnen im Sommer- und Winterhalbjahr erteilten Noten zu enthalten hat, mit dem Antrag des Klassenlehrers vorzulegen.

Die SchBVO. führt in § 31 Ziff. 2 Buchst. c unter den Gegenständen, die der Beratung der Lehrerversammlung zu unterbreiten sind „die Veretzung der Schüler“ auf. Wenn diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut so auszulegen ist, daß die von der Lehrerversammlung fundgegebene Auffassung für den Schulleiter bindend ist, und ihm dagegen nur das Recht des Einspruchs und der Anrufung des Kreis Schulamtes zusteht (vergl. Bmtg. zu § 33 SchBVO.), so enthält sie eine wesentliche Einschränkung des dem Schulleiter nach der SchO. zustehenden Rechts. Das Gleiche gilt im Hinblick auf § 47 SchBVO. für den ersten Lehrer. Die Anwendung der §§ 31, 33 und 47 SchBVO. hätte hiernach zur Folge, daß, falls die Lehrerversammlung den Anträgen des Schulleiters nicht zustimmen sollte, Abs. 1 außer Kraft gesetzt würde und Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hätte.

## Ferien.

## Allgemeine Ferien und freie Tage.

## § 53.

(1) An allen Volksschulen sind die Tage vom 24. Dezember bis mit 2. Januar und vom Palmsonntag bis einschließlich Montag nach dem weißen Sonntag sowie die gemeinschaftlichen Feiertage (Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag) schulfrei. Ist der letzte Tag vor den Weihnachtsferien ein Montag, so beginnen die Ferien bereits mit diesem Tag, während sie, wenn der erste Schultag nach den Ferien ein Samstag wäre, erst mit dem darauffolgenden Sonntag endigen.

(2) An den gebotenen katholischen Feiertagen ist der Unterricht jedenfalls für die katholischen Schüler, und wenn an der Volksschule Lehrer katholischen Bekenntnisses angestellt sind, für alle Schüler frei zu geben. Für Volksschulen jedoch, an denen die Zahl der katholischen Schüler und Lehrer im Vergleich zur Gesamtzahl eine verhältnismäßig geringe ist, kann auf Antrag der Ortschulbehörde durch das Kreis Schulamt nach Anhörung des Bezirksamts gestattet werden, daß der Unterricht abgehalten wird. In diesem Fall sind aber jedenfalls neben den katholischen Schülern auch die katholischen Lehrer vom Unterricht zu befreien. Die Abhaltung von Religionsunterricht im Schulhaus durch den Geistlichen des in der Mehrheit befindlichen evangelischen Bekenntnisses an diesen Tagen ist statthaft.

(3) Ob in einzelnen Gemeinden noch weiter bestimmte Tage allgemein frei zu geben sind, entscheidet auf Antrag der Ortschulbehörde das Unterrichtsministerium unter Berücksichtigung der örtlichen Gebräuche und Sitten. Zur Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen aus besonderer Veranlassung ist das Kreis Schulamt zuständig.

1. Abs. 1 Satz 1 gibt die durch WD. des LM. vom 30. März 1922 — WBl. Nr. 15 — festgestellte Fassung. Als weiterer allgemeiner Feiertag kommt hinzu der 11. August als Reichsverfassungstag (WD. des St.M. vom 21. Juli 1923 — Gef. und WBl. Nr. 39). Die Bttn. des LM. vom 18. Juni 1926 — WBl. Nr. 25 — bestimmt hinsichtlich der Feier dieses Tages:

In denjenigen Schulen, in welchen der Verfassungstag des Deutschen Reichs (11. August), in die Zeit der Ferien fällt, ist alljährlich am letzten Tag vor den Ferien eine würdige Schulfeyer abzuhalten, deren Ausgestaltung den Schulvorständen überlassen bleibt. Die Schüler haben an diesem Tage schulfrei.

Nicht zu den freien Tagen gehört der 1. Mai.

2. Katholische Feiertage sind: Dreikönig (6. Januar), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen

(1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember). Vdsh. Vd. vom 18. Juni 1892 § 1 Ziff. 2 und Bktm. des WM. vom 10. Juli 1912, SchWB. Nr. XVII. Der Fronleichnamstag ist nach § 1 Ziff. 1 der Vdsh. Vd. vom 18. Juni 1892 in Gemeinden, in denen das kathol. Bekenntnis Pfarrechte hat, allgemeiner Feiertag. Für seine Feier gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Sonntag. Das Ministerium des Innern ist aber nach der Vdsh. Vd. vom 20. Februar 1907 ermächtigt, hievon für einzelne Gemeinden eine Ausnahme zu bewilligen, d. h. den Fronleichnamstag seines Charakters als allgemeiner Feiertag zu entkleiden. (Das Gleiche gilt für den hier, weil immer in die Osterferien fallend, nicht in Betracht kommenden Karfreitag). Von dieser Ermächtigung wird übungsgemäß nur für solche — Filial — Orte Gebrauch gemacht, in denen das katholische Bekenntnis zwar Pfarrechte besitzt, aber nur in verhältnismäßig geringer Zahl vertreten ist und seither einen öffentlichen Gottesdienst nicht abhielt. Wo das Ministerium des Innern von der Bestimmung im Einverständnis mit dem von ihm stets befragten Kultusministerium Gebrauch macht, gilt der Fronleichnamstag als katholischer Feiertag im Sinne des Abs. 2.

3. Als Tage, auf die Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet, kommen in der Regel solche in Betracht, die in einzelnen — meist katholischen — Gemeinden nach althergebrachter Übung als besondere Festtage gefeiert werden, wie das Fest des Kirchenpatrons, der Allerseelentag, in einzelnen Gemeinden der Bar und des Seetreibes auch ein Fastnachtstag, nicht aber Markttag u. dergl. Wo der Allerseelentag nicht als Feiertag in Betracht kommt, ist den katholischen Schülern wenigstens die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes freizugeben. Fällt der 2. November auf einen Sonntag, so wird Allerseelen am darauffolgenden Montag gefeiert.

Übungsgemäß finden an allen Volksschulen alljährlich in der guten Jahreszeit Schülerausflüge statt. Einer besonderen Entschließung zur Freigabe des hiefür in Aussicht genommenen Tages durch das Kreis schulamt bedarf es nicht. Wohl aber ist das Vorhaben unter Angabe des in Aussicht genommenen Tages und des Zieles des Ausflugs dem Kreis schulamt und, sofern die Vorbereitungen dafür nicht im Benehmen mit der Orts schulbehörde stattgefunden haben, auch dieser rechtzeitig anzuzeigen. Mit den Ausflügen soll in der Regel ein belehrender Zweck verbunden werden. Sie sollen sich in entsprechenden Grenzen halten, jedenfalls nicht über einen Tag ausgedehnt werden und sich nach jeder Richtung, sowohl was die körperliche Anstrengung als auch die aufzuwendenden Kosten angeht, innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kinder und ihrer Eltern halten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Schüler zumal aus nicht geschlossenen Ortschaften rechtzeitig nach Hause kommen. Über die für solche Ausflüge von seiten der Eisenbahnen gewährten Vergünstigungen und der dabei zu benützendem Züge geben die alljährlich vom WM. im VBl. bekannt gegebenen Anordnungen der Eisenbahnverwaltung Auskunft.

Da es sich bei den Ausflügen für die Lehrer nicht um die Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe handelt, steht ihnen ein Anspruch auf Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung nicht zu. Wegen des Rauchverbots für die Schüler vergl. SchV. § 60 und wegen der Haftung der Lehrer die Bmtg. zu § 14 der Verordnung über die Dienstpflichten der Lehrer Abschnitt VI 6.



## Festsetzung der einzelnen Ferienabschnitte.

## § 54.

(1) Abgesehen von den in § 53 genannten Ferien betragen die Ferien für das Kalenderjahr im ganzen acht Wochen und an Volksschulen, an denen die Unterrichtszeit in den oberen fünf Jahrgängen auf mindestens dreißig Wochenstunden festgesetzt ist, neun Wochen. Wenn die Bedürfnisse des Landbaues es in einer Gemeinde dringend erfordern, können die Ferien für das betreffende Jahr ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreis Schulamts für die drei oberen Jahrgänge um eine Woche verlängert werden. Die Übertragung eines Ferienrestes von einem Jahr auf das andere ist nicht zulässig.

(2) Die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes soll den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen. Die Ferien beginnen mit dem auf den letzten Schultag folgenden Tag. Die in einem Ferienabschnitt und am Schluß eines solchen liegenden Sonn- und Feiertage sind in die Ferien einzurechnen.

(3) Die Ortschulbehörde beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die Verteilung der Ferien. Der Beginn und die Dauer der Ferien sind dem Kreis Schulamt durch den (ersten) Lehrer oder den Schulleiter (Rektor) jeweils rechtzeitig unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Kalenderjahr bereits vorausgegangenen Ferien anzuzeigen.

(4) Von der Festsetzung der Ferien sind auch die einzelnen Lehrer einschließlich der Geistlichen, die den Religionsunterricht erteilen, und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten rechtzeitig zu verständigen.

1. Nach einem von dem Reichsamt des Innern ausgegangenen Vorschlag sollen die Ferien einheitlich für das ganze Reich an allen Schulen jährlich auf 85 Tage festgesetzt werden. In die Zahl 85 sind etwaige Feiertage und sonstige freie Tage, sofern sie in die einzelnen Ferienabschnitte fallen, einzurechnen. Nach dieser Norm sind die Ferien für die höheren Lehranstalten festgesetzt. Für die Volksschulen beträgt die Zahl der nach § 53 Abs. 1 als Ferien freizugebenden Tage 25, sodaß sich unter Hinzurechnung von acht bezw. 9 Wochen 81 bezw. 88 Ferientage ergeben. Berücksichtigt man, daß hiezu an den meisten Schulen außer den gebotenen katholischen Feiertagen noch der Allerheiligentag und einer der Fastnachtstage oder der Aschermittwoch und an ländlichen Volksschulen vielfach noch einzelne nach § 53 Abs. 3 freigegebene Tage kommen, so wird, abgesehen von der in Abs. 1 für ländliche Gemeinden unter Umständen für die oberen 3 Jahrgängen noch eintretenden weiteren Ferien, die Zahl von 85 Ferientagen an der überwiegenden Zahl von Volksschulen erreicht und zum teil sogar überschritten.

2. Die Sollvorschrift des Abs. 2 bietet die Möglichkeit, an Orten mit höheren Lehranstalten die Sommerferien für die Volksschulen mit Genehmigung des UM. auf die für diese Anstalten verordnungsgemäß bestimmte Zeit festzusetzen. In Rücksicht schon bestandene Übung hat das UM. mit Erlaß vom 26. Januar 1914 für diese Schulen die Genehmigung hierzu ausdrücklich erteilt. Tatsächlich werden an den Volksschulen der Städte die Ferien in Übereinstimmung mit den Ferien der höheren Lehranstalten festgesetzt. Vergl. § 78 a. E.

Wenn der letzte Schultag ein Samstag ist, so wird nach stets geübter Praxis der darauffolgende Sonntag zu der vorangegangenen Woche gerechnet, sodaß die Ferien erst mit dem folgenden Montag beginnen. Dagegen ist ein dem letzten Schultag — oder wenn dieser ein Samstag ist, dem darauffolgenden Sonntag — nachfolgender Feiertag in die Ferien einzurechnen.

3. Die Anzeige über die Ferien soll vor deren Beginn erstattet werden. Der im amtlichen Text der Schulordnung sich findende Ausdruck „Schuljahr“ ist durch das UM. als Druckfehler in „Kalenderjahr“ berichtigt worden.

4. Wo ein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, hat die Benachrichtigung der übrigen Lehrer durch diesen zu erfolgen, ebenso die des Geistlichen, sofern derselbe nicht als Mitglied der Ortsschulbehörde bei der Beschlussfassung über die Ferien mitgewirkt hat.

### Schulentlassung.

#### § 55.

(1) Am Ende des Schuljahres sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche die Schule bis dahin acht Jahre lang besucht und bis zum folgenden 30. April das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Schüler, welche aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes verspätet in die Schule eingetreten sind, müssen entlassen werden, wenn sie bis zum folgenden 30. April das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

(3) Die Klassenlehrer haben Verzeichnisse der zu entlassenden Schüler aufzustellen und der Ortsschulbehörde vorzulegen. Wo ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, hat dieser die Vorlage zu machen. Die Verzeichnisse müssen enthalten: Vor- und Zuname der Schüler, Ort und Zeit der Geburt, Religionsbekenntnis, Name und Wohnort der Eltern, die Noten über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, die Angabe, in welchem Jahrgang sich der Schüler befindet und seit wann.

(4) Die Verzeichnisse sind jahrgangweise zu heften und mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

1. Ist ein Schüler — abgesehen von dem Falle des Abs. 2 — aus Verschulden seines Erziehungsberechtigten der Volksschule verspätet

zugeführt worden, so ist er erst nach Beendigung eines achtjährigen Schulbesuchs zu entlassen. Beträgt die Verspätung mehr als ein Jahr, so hat die Bestimmung in Abs. 2 sinngemäß zur Anwendung zu kommen.

2. Schüler der in § 2 bezeichneten Art sind in jedem Fall, auch wenn sie zwei Jahre zu spät in die Schule eingetreten sind, nach einem weiteren einjährigen Schulbesuch zu entlassen. Vergl. SchG. § 2 Seite 9.

3. SchBWD. § 39 Ziff. 1. Nach SchBWD. § 44 Ziff. 10 hat an den Volksschulen in Städten die Vorlage an die Ortschaftschulbehörde zu unterbleiben. Vergl. auch § 78.

4. Vergl. § 15.

### Schulentlassungsfeier.

#### § 56.

Die Entlassung der Schüler erfolgt in einem feierlichen Akt, zu dem die Mitglieder der Ortschaftschulbehörde einzuladen sind, durch den Vorsitzenden der Ortschaftschulbehörde oder in seinem Auftrag durch den Lehrer. Die zur Entlassung kommenden Schüler erhalten ein von dem Klassenlehrer und dem Vorsitzenden der Ortschaftschulbehörde zu unterzeichnendes Abgangszeugnis nach dem anliegenden Muster X. An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, haben diese anstelle des Vorsitzenden der Ortschaftschulbehörde die Entlassung vorzunehmen und die Abgangszeugnisse zu unterzeichnen.

§ 78. SchBWD. § 18. § 44 Ziff. 10. WD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

An den städtischen Volksschulen erfolgt die Schulentlassung an den einzelnen Schulabteilungen in der Regel durch die Oberlehrer unter Einladung der Eltern der zur Entlassung kommenden Schüler.

Von besonderer Bedeutung ist für die aus der Volksschule abgehenden Schüler die Frage des von ihnen zu ergreifenden Berufs. Die Schule soll ihnen dabei belehrend und unterstützend zur Seite treten. Das WM. hat über die Berufsberatung in den nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen vom 29. Mai 1922 — *WBl.* Nr. 23 — und vom 17. Februar 1922 — *WBl.* Nr. 7 — folgende Anordnungen getroffen.

### 1. Bekanntmachung

vom 29. Mai 1922.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und an die Direktionen und Lehrer der Höheren Schulen.

Nach Artikel 148 der Verfassung des Deutschen Reichs ist in allen Schulen sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben. Um unsere Schüler und Schülerinnen zu berufstüchtigen und berufsfreudigen Staatsbürgern heran-

zubilden, ist es erforderlich, daß der Frage der Mitwirkung der Schulen bei der Berufsberatung besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Es ist Aufgabe der Erziehungsarbeit, welche die Schule zu leisten hat, Schüler und Schülerinnen der Lebensbetätigung zuzuführen, zu der sie berufen sind, dieselben zur rechten Berufswahl zu erziehen und bei dem folgeschwersten Schritt im Leben, bei der Berufswahl, in jeder Weise zu unterstützen. Daher wird im Unterricht darauf Bedacht zu nehmen sein, bei sich bietender Gelegenheit immer wieder auf den inneren Wert der Arbeit und die sittliche Notwendigkeit der rechten Berufswahl hinzuweisen.

Die Schule wird bei Beachtung der Anlagen und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen in der Lage sein, unter Umständen vor der Ergreifung eines ungeeigneten Berufes zu warnen oder die getroffene Wahl durch ein sachdienliches Urteil zu unterstützen. Sie hat ferner den Schülern und Schülerinnen in den verschiedensten Unterrichtsfächern und durch besondere Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen, Lichtbildvorführungen, Elternabende usw. Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewähren, bei der Ergänzung der Schülerbüchereien die berufskundliche Literatur entsprechend zu berücksichtigen und mit den örtlichen Arbeitsämtern und, wo solche nicht vorhanden sind, mit den Berufsberatungsstellen von Vereinen und Organisationen in Beziehung zu treten. Außerdem sind erforderlichenfalls jeweils gegen Schluß des Schuljahres Sprechstunden für die Berufsberatung für Eltern und Schüler einzurichten.

Die eigentliche fachliche Berufsberatung (auch die Lehrstellenvermittlung usw.) ist den Arbeitsämtern zu überlassen, deren Bestrebungen von seiten der Schule tunlichst zu fördern sind.

Für den Bereich der Volksschule verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 17. Febr. H. Js. (Amtsblatt Seite 56/57).

## 2. Bekanntmachung

vom 17. Februar 1922.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung ordnen wir folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern un-

mittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragekarten, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungsstellen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

### Öffentliche Prüfung.

#### § 57.

(1) Wo nach Beschluß der Ortsschulbehörde am Schlusse des Schuljahres eine besondere Prüfung der Schüler stattfindet, ist diese in Gegenwart der Mitglieder der Ortsschulbehörde durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer abzuhalten.

(2) Wenn die Ortsschulbehörde beschließt, daß zu dieser Prüfung auch die Eltern der Schüler zugelassen werden sollen, haben sämtliche an der Schule wirkende Lehrer der Prüfung anzuwohnen.

#### SchBVO. § 18.

Die in § 51 der SchO. vom 27. Februar 1894 enthaltene Bestimmung, daß an jeder Schule am Schluß des Schuljahres eine Prüfung abzuhalten sei, wurde in die neue Schulordnung nicht übernommen. Wo jedoch die Abhaltung einer Prüfung von der Bevölkerung gewünscht wird, soll die Ortsschulbehörde befugt sein, eine solche anzuordnen. Tatsächlich wird von dieser Befugnis wohl kaum Gebrauch gemacht. In Rücksicht hierauf wurde auch von der Erlassung besonderer Vorschriften über die Art der Abhaltung der Prüfung abgesehen. Auch zu § 51 der früheren SchO. ist eine solche Vollzugsverordnung nicht ergangen. Die bis auf weiteres in Geltung gebliebene Instruktion des vorm. DSchR. vom 18. Februar 1868 über die am Schlusse des Schuljahres von der Ortsschulbehörde vorzunehmenden öffentlichen Prüfungen ist mit der Aufhebung der des § 51 der SchO. vom 27. Februar 1894 über die verpflichtende Abhaltung solcher Prüfungen gegenstandslos geworden.

### Jahresbericht.

#### § 58.

(1) Am Ende des Schuljahres hat der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, wenn für die Schule kein gedruckter

Jahresbericht herausgegeben wird, an das Kreis Schulamt einen Schulbericht zu erstatten, der anzugeben hat:

1. die Verteilung der einzelnen Schuljahre in die vorhandenen Klassen,
2. die an der Schule wirkenden Lehrer und den Umfang ihrer Beschäftigung im Sommer- und Winterhalbjahr,
3. die Zahl der Schüler im abgelaufenen Schuljahr nach Geschlechtern und Bekenntniszugehörigkeit,
4. die Zahl der nicht versetzten Schüler unter Angabe der betreffenden Jahrgänge und die Art der Einreihung der acht Altersklassen in die einzelnen Jahrgänge sowie die Zahl der am Schluß des Schuljahres entlassenen Schüler unter Beifügung der Jahrgänge, aus denen die Entlassung erfolgt ist,
5. die Zahl der am Turn- und Handarbeitsunterricht teilnehmenden und der davon befreiten Schüler und Schülerinnen,
6. die Zahl der bewilligten und entschuldigten sowie der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

(2) Das Kreis Schulamt kann für die Schulberichte aller oder einzelner Volksschulen seines Bezirks weitergehende Anordnungen treffen, die dem Unterrichtsministerium anzuzeigen sind.

Gedruckte Jahresberichte sind vor dem Krieg im allgemeinen nur für die Schulen der größten Städte herausgegeben worden. Die unter Ziff. 1—6 verlangten Angaben sind auch Gegenstand der von dem MM. jeweils auf 1. Dezember zur Erhebung kommenden Statistik.

### Dritter Abschnitt.

#### Schulzucht.

##### Allgemeine Vorschriften.

##### § 59.

(1) Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erzieherlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte, an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; in der Pflege des Gefühlslebens der Schüler, der Freude an der Natur, der Liebe zu den Menschen, zur Heimat und zum Vaterland, des Sinnes für das Gute und Wahre, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; kurz in der Erziehung der Schüler zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Bürgern des Vaterlandes.

(2) Als Mittel für diese Erziehung dienen vor allem das gute Beispiel des Lehrers, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Schüler, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Mahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler verletzen dürfen.

SchG. § 34 Abs. 1. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 19–21, 27, 28. Abschnitt VI 6.

„Die wirksamsten Mittel zur Verhütung der Anlässe für strafendes Einschreiten sind auf Seiten des Lehrers gewissenhafte Vorbereitung, anregender Unterricht und strenge Selbstzucht“. (Aus einem Runderlaß des preußischen Unterrichtsministeriums).

Die Lehrer werden „bei ihren Bemühungen sowohl um Aufrechterhaltung der Zucht, wie um die Erreichung des Lehrzieles ihren Zweck mehr durch Weckung und richtige Pflege des Ehrgefühls zu erreichen streben als durch Strafen, die überhaupt nur bei mangelndem oder bösem Willen zur Anwendung kommen sollen“ (Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904).

#### Pflichten des Schülers.

§ 60.

(1) Die Schüler müssen in geordnetem Zustand zur Schule kommen, in und außerhalb der Schule sich eines anständigen und geordneten Betragens befleißigen und die Anordnungen der Schulbehörden und Lehrer gewissenhaft beachten.

(2) Wenn Schüler in unreinem Zustand (mit Läusen, Krätze usw. behaftet) in die Schule kommen und für die Mitschüler die Gefahr einer Übertragung der Unreinlichkeit bieten, so hat der Lehrer sie sofort aus der Schule zu entfernen und den Schulleiter (Rektor) oder die Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen, damit durch Benehmen mit den Eltern, dem Schularzt und, wenn nötig, mit der Polizeibehörde Abhilfe geschaffen wird.

SchBWD. § 35. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 17, 18, 27. SchBWD. § 12 Ziff. 2.

1. Zu der Frage, ob von den Schülern verlangt werden kann, daß sie nicht ohne Fußbekleidung (barfüßig) in die Schule kommen dürfen, hat ein Erlaß des vorm. DSchMs. vom 19. Juni 1895 sich dahin ausgesprochen, daß vom Standpunkt des Schulbetriebs aus das Erscheinen der Schüler mit Fußbekleidung nur beim Turnunterricht erforderlich sei, daß aber zur Anwendung dieser Maßregel auf den Schulbesuch im allgemeinen kein Anlaß bestehe. Wenn in einer Gemeinde ein Bedürfnis nach einer solchen Anordnung vorliege, so sei dieselbe in der örtlichen Schulsatzung (§ 69) zu erlassen. Die Kreis Schulämter sollten aber zu einer solchen Vorschrift die Genehmigung nur

dann erteilen, wenn feststehe, daß die Bevölkerung der betreffenden Gemeinde an dem Verfußgehen der schulpflichtigen Kinder allgemein, auch abgesehen vom Schulbesuch, Anstoß nehme.

Die Schüler sollen vor allem auch angehalten werden, sich auf dem Weg zu und von der Schule anständig zu betragen und nach Beendigung des Unterrichts das Schulzimmer und das Schulhaus geordnet zu verlassen. Die rechtzeitige Angewöhnung hieran wird besonders für Fälle, in denen eine rasche Entleerung des Schulhauses geboten erscheint, sich bewähren.

Das MM. hat mit MD. vom 21. Mai 1908 (SchWBf. Nr. 3) in dieser Hinsicht für etwa vorkommende Brandfälle folgende Anordnung erlassen:

Da erfahrungsgemäß bei rasch ausbrechenden Bränden von Schulhäusern Leben und Gesundheit der Schüler am meisten durch das infolge des Schreckens eintretende ungeordnete und überstürzte Drängen nach den Ausgängen gefährdet wird, halten wir es für dringend geboten, daß die Schüler für solche Fälle zum voraus nicht nur mit bestimmten Weisungen versehen, sondern auch praktisch so eingeübt sind, daß die Entleerung der einzelnen Schalräume wie des Schulhauses, unter gleichzeitiger Benutzung der etwa vorhandenen mehreren Ausgänge, sich in geordneter Weise möglichst rasch vollzieht.

Wir veranlassen deshalb die Herren Schulvorstände wie die Aufsichtsbehörden und (ersten) Lehrer der Volksschulen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse bestimmte Anweisungen über die Entleerung der Schulhäuser für den Fall des Ausbruchs von Bränden aufzustellen und zur Einübung durch die Schüler zu bringen.

Um die eingeführte Ordnung bei den Schülern stets gegenwärtig zu halten, sind die Übungen jeweils am Beginn wie am Ende eines Tertials zu wiederholen.

Bezüglich des Verhaltens der Schüler außerhalb der Schule bestimmt die MD. des MM. vom 11. April 1923 — WBf. Nr. 15:

Allen Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Ausnahmen im allgemeinen können durch die Schulsatzungen und in Einzelfällen durch die örtliche Schulleitung gestattet werden.

2. SchWBf. § 35, Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen § 16.

### Besuch von Wirtschaften und Kinos.

#### § 61.

Den Schülern ist der Besuch von Wirtschaften nur in Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger gestattet. Die Teilnahme an politischen Veranstaltungen jeder Art, der Besuch von Tanzlokalen und von Kinematographenaufführungen — mit Ausnahme der besonderen Schülervorstellungen — ist ihnen untersagt.

SchWBf. § 31 Ziff. 2 f.



über den Wirtschaftsbesuch bestimmt das PStGB. (vom 18. Juli 1923) in § 77.

Mit Geld werden Wirte bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende VO. den Besuch ihrer Wirtschaften gestatten.

Wegen der Höhe der Geldstrafe vergl. SchG. § 4 Bmtg. 3 Seite 4. Die zum Vollzug des § 77 PStGB. ergangene VO. des Min. des Inn. vom 9. Juli 1879 — SchVOBl. Nr. IX bestimmt:

### § 1.

Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale untersagt.

### § 2.

Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorgere geschieht.

Es bleibt den Bezirksamtämtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

Zu den politischen Veranstaltungen gehören besonders politische Versammlungen und Umzüge. An solchen dürfen Schulkinder auch nicht in Begleitung ihrer Eltern teilnehmen. Auch die Verwendung von Schülern zum Herumtragen von Wahlflugblättern fällt unter das Verbot. Vergl. dazu aber § 62 und § 17 des Ges. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abschnitt V 5.

Hinsichtlich der Kinematographenaufführungen bestimmt das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 in § 3, daß „Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden, einer besonderen Zulassung bedürfen“. Die „Zulassung“ wird durch die hierfür besonders bestellten Zentralstellen, das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin und durch die bayrische Lichtbildstelle in München, ausgesprochen. Unternehmer, die solche Bildstreifen vorführen wollen, müssen sich über die Berechtigung hiezu durch Vorlage der ihnen ausgestellten Zensurkarten ausweisen.

Die Überwachung der Aufführungen, insbesondere nach der Richtung, daß keine Bildstreifen ohne die erforderliche Zulassung zur Vorführung kommen und daß die Vorführung nur im zugelassenen Rahmen stattfindet, ist Aufgabe der Ortspolizeibehörden. Bktm. des Min. des Innern vom 21. Januar 1922 (Staatsanzeiger Nr. 19).

Die Teilnahme von Schülern an solchen Vorstellungen kann, zumal in Berücksichtigung der z. Zt. der Erlassung der SchD. bestandenen Verhältnisse, von vornherein nicht beanstandet werden, auch wenn es sich dabei nicht um „besondere Schülervorstellungen“ handelt, d. h.

Vorstellungen, die entweder von der Schule unmittelbar oder im Benehmen mit ihr von einem Dritten veranstaltet werden. Die Abhaltung solcher, dem Fassungsvermögen der Schüler angepaßten, vom sittlichen, erzieherischen und künstlerischen Standpunkt aus gleich einwandfreier Vorführungen hat sich die auf gemeinnütziger Grundlage stehende Gesellschaft „Badische Lichtspiele für Schule und Volksbildung“ G. m. b. H. mit dem Sitz in Karlsruhe zur besonderen Aufgabe gemacht. Das UM hat die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen wiederholt auf dieses, um die Hebung von Bildung und Sitte sehr verdiente Unternehmen hingewiesen. Bktm. vom 17. Mai 1921 (WBl. Nr. 17), vom 24. Oktober 1922 (WBl. Nr. 48), vom 24. Januar 1924 (WBl. Nr. 4) und vom 10. März 1925 (WBl. Nr. 9). Den Schulbehörden und Lehrern wird empfohlen, sich in allen auf die Vorführung von Bildstreifen oder Lichtbildern bezüglichen Fragen (Anlage entsprechender Einrichtungen, Bezug von Bildern u. dergl.) an diese Gesellschaft zu wenden. Zu Schülervorstellungen durch die Gesellschaft bedarf es keiner besonderen Genehmigung des UM. Soweit ein Lichtbildervortrag im Rahmen der Veranstaltungen dieses als gemeinnützig anerkannten Unternehmens gehalten wird, nimmt er gemäß § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen über die Vergünstigungssteuer an der Steuerfreiheit für Veranstaltungen der Bad. Lichtspiele teil.

Vorführungen sonstiger Unternehmer fallen unter die nachstehende, vom UM. unterm 3. März 1926 — WBl. Nr. 9 — erlassene Anordnung:

„In letzter Zeit häufen sich die Gesuche schulfremder Wanderlehrer und anderer Personen um Genehmigung zu Vorträgen und Vorführungen innerhalb der Schulen. Vielfach werden dabei Erwerbszwecke verfolgt. Würde allen Gesuchen statgegeben, so wäre der ordnungsgemäße Schulbetrieb in hohem Maße gefährdet. Dabei handelt es sich oft um die Verbreitung von Wissen, welches unsere Lehrer selbst besitzen und ihren Schülern vermitteln können und sollen.“

„Um Störungen des Unterrichts zu verhüten, wird allen Schulvorständen untersagt, künftig ohne besondere vorgängige Genehmigung des Unterrichtsministeriums Vorträge oder Vorführungen irgend einer Art innerhalb der Schulen durch Schulfremde zuzulassen.“

Die Anordnung verfolgt den Zweck, nicht nur Störungen des Unterrichtsbetriebs zu verhüten, sondern auch die Kinder und ihre Eltern vor unnötigen Geldausgaben zu bewahren. Sie findet daher auf alle Vorträge und Vorstellungen Anwendung, die im Schulgebäude, wenn auch zur schulfreien Zeit, für Schüler abgehalten werden sollen.

Die Anordnung findet weiter Anwendung auf photographische Schüleraufnahmen durch herumreisende Photographen. Die Schulleiter und Lehrer der Volksschulen sind schon durch Runderlaß des vormaligen DSchR. vom 12. Oktober 1910 angewiesen, Anerbietungen in dieser Richtung grundsätzlich abzuweisen und im Bedarfsfall sich an die im Ort oder dessen Nähe ansässigen Photographen zu wenden, für welche die Zulassung Fremder eine Schädigung ihres Gewerbe-

triebese bedeuten würde. Nur wenn im Einzelfall ein besonderes wissenschaftliches Interesse die Aufnahme durch einen fremden Photographen rechtfertigen sollte, wäre hierüber wegen Erteilung der Genehmigung an die Oberschulbehörde (das U.M.) zu berichten. Diese Anordnung ist in der Folge bis in die jüngste Zeit stets wiederholt eingeschärft worden.

Wegen vorheriger Anhörung der Schulbehörde bei Verwendung von Schülkndern zu Lichtspieelaufnahmen vergl. §§ 6 a u. 15 a des Gef. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abschnitt V 7.

### Teilnahme von Schülern an Vereinen.

#### § 62.

Die Gründung von Vereinen unter den Schülern, der Beitritt von Schülern zu Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen unter den Schülern ist untersagt.

An Veranstaltungen von Vereinen, auch an solchen unterrichtlicher Art, dürfen Schüler nur mit besonderer Genehmigung des Kreis Schulamts teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geselliger Art, soweit die Teilnahme nicht nach § 61 untersagt ist.

§ 62 ist durch die nachstehende VO. ersetzt.

### Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. Januar 1921 (Abf. Nr. 2).

#### Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

##### § 1.

(1) Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen und sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

SchB. § 1 Bmtg. 1. Die mit der Ausbildung zu betrauenden Personen müssen sittlich unbeanstandet sein und die erforderliche Vorbildung besitzen.

##### § 2.

Schüler der drei oberen Klassen, der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrerseminare, sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in

§ 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

Die Bestimmung ist bis zur Erlassung besonderer Vorschriften auch auf die Studierenden der anstelle der Lehrerseminare nach dem Gesetz vom 30. März 1926 — vergl. Abschnitt VI 1 — getretenen Lehrerbildungsanstalten anwendbar.

### § 3.

Die Satzungen und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgelegten Behörde einzuholen.

SchG. §§ 30, 29 Abs. 1, 119. Wo kein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, hat die Vorlage an die Ortsschulbehörde zu erfolgen. Unmittelbar vorgelegte Behörde ist für die Schulleiter (SchG. § 30 SchBVD. § 46) und die ersten Lehrer das Kreisschulamt.

### § 4.

(1) Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Wegen des Verbots des Tabakrauchens vergl. § 60 Seite 380.

### § 5.

Die Schulleitung bzw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zulässig.

### § 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

## § 7.

Inwieweit gefellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vorkanstalten zugelassen sind, wird durch die nach § 36 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze“ bestimmt.

Vergl. Bmtg. zu § 2.

## Verbreitung von Druckschriften.

## § 63.

(1) Schüler dürfen nicht zur Verbreitung von Druckschriften, welche die Schule nicht berühren, in Anspruch genommen werden, soweit dies nicht nach dem Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 zulässig ist.

(2) Die Verteilung von Büchern oder Bildern an die Schüler ist nur mit besonderer Genehmigung des Kreis Schulamts gestattet.

(3) Den Schülern selbst ist es verboten, Druckschriften ohne Genehmigung der Schulleitung in der Schule an Mitschüler zu verteilen.

1. Durch den Ausdruck „in Anspruch nehmen“ soll die Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte zunächst als ein Verbot gekennzeichnet werden, das sich an diejenigen Personen richtet, denen die Schüler in der Schule unterstellt sind, d. i. die Lehrer einschließlich der wie diese an die Schulordnung gebundenen Religionslehrer. Und zwar soll das Verbot für die Lehrer nicht mit Beschränkung auf die eigenen Schüler, sondern unter Ausdehnung auf alle Schüler gelten. Es soll dadurch verhindert werden, daß Druckschriften irgend welcher Art, z. B. Zeitungen oder Zeitschriften, die ein Lehrer oder Religionslehrer auf Bestellung der Eltern von Schülern für diese bezieht, den Schülern zur Überbringung an die Eltern in der Schule ausgehändigt werden. Die Inanspruchnahme der Schüler für die Übermittlung von Druckschriften an die Eltern soll nur erfolgen dürfen, sofern es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, z. B. Jahresberichte, Einladungen zu öffentlichen Prüfungen, zu Elternversammlungen, Anfragen bei den Eltern über Fragen des Schulbetriebs u. dergl. Die Vorschrift bezweckt hiernach in erster Reihe, einen Mißbrauch der Autorität des Lehrers zu verhindern. Sie schließt daher nicht aus, daß Schüler im Auftrag ihrer Eltern bei dem Lehrer oder Religionslehrer Druckschriften außerhalb der Schule abholen.

2. Durch den Ausdruck „zur Verbreitung“ und den Hinweis im Nachsatz auf das Reichsgesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wird der Vorschrift über ihr nächstes Ziel hinaus die Bedeutung eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Kindern zur Verbreitung von Druckschriften, welche die Schule nicht berühren, gegeben.

Unter Verbreitung „hat man eine Tätigkeit zu verstehen, durch die eine Schrift ihrem Inhalt und ihrem Körper nach einem größeren

Personenkreis zugänglich gemacht wird". Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich zu § 110 Seite 264. Aus dem RG. über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben kommen die Bestimmungen der §§ 17, 5, 8, 12 in Betracht, wonach fremde Kinder nur, wenn sie mehr als 12 Jahre alt sind, eigene Kinder aber ohne Beschränkung in gewerblichen Betrieben zum Austragen von Zeitungen verwendet werden dürfen. Die Vorschrift gilt bei fremden Kindern auch für sonstige Botengänge, während eigene Kinder auch hiefür unbeschränkt verwendet werden dürfen.

Aus der Fassung des § 63 „zulässig ist“ kann nicht etwa gefolgert werden, daß das Verbot allgemein auf Schüler, die in dem Alter stehen, in dem ihnen nach dem Gesetz über die Kinderarbeit eine Tätigkeit in gewerblichen Betrieben gestattet werden kann, keine Anwendung finden soll. Befreit von dem Verbot sind vielmehr nur diejenigen Schüler, die aufgrund des Gesetzes in gewerblichen Betrieben mit dem Austragen von Druckschriften tatsächlich beschäftigt sind und zwar nur für diese Tätigkeit. Hiernach untersagt § 63 die Verwendung von Schülern für den von ihm bezeichneten Zweck allgemein mit der Einschränkung, daß das Verbot nicht gilt für die von einzelnen Schülern aufgrund der Vorschriften des Kinderschutzgesetzes übernommenen Arbeiten.

Soweit die Vorschrift sich über den Rahmen der Schule hinaus an die Allgemeinheit wendet, kann sie mangels einer ihre Durchführung sicherstellenden Bestimmung des PStGB. nicht erzwungen und im Falle der Übertretung nicht geahndet werden.

3. Abs. 2 macht die Verteilung von Lesestoff oder von Schriftchen und Bildchen zur Belohnung oder Aufmunterung an die Schüler in der Schule von der zuvor eingeholten Genehmigung des Kreis- bzw. Stadtschulamts oder nach SchWB. § 44 Ziff. 9 des Direktors abhängig. Die Abgabe von Büchern außerhalb der Schule wird dadurch nicht berührt.

3. Abs. 3 ist durch die VO. des LM. vom 19. Juli 1922 — WBl. Nr. 35 — eingefügt worden. Das Verbot bezieht sich auf jede Art von Druckschriften, auch Bücher. Der Tatbestand des Abs. 2 kann unter Umständen schon durch die Mitteilung an einen einzigen Schüler erfüllt werden. Nicht unter das Verbot fällt die leihweise Abgabe eines an sich unbeanstandenen Buches an einen Mitschüler.

### Schulstrafen.

#### § 64.

(1) Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise durch den Lehrer, den ersten Lehrer, den Schulleiter (Rektor), durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und vor versammelter Ortsschulbehörde; Setzen oder Stellen auf einen besonderen Platz des Schulzimmers; Aufgeben belehrender, den Schüler nicht quälender Arbeiten in mäßigem Umfang; Zurückhalten in der Schule (Nachsitzen) oder Kommenlassen in die Schule zu einer für den Schüler an sich schulfreien Zeit; Einsperrung bis zu sechs Stunden und körperliche Züchtigung durch den Lehrer. Über die nachsitzenden Schüler muß der Lehrer die Aufsicht führen.

(2) Das Zurückbehalten der Schüler über die Mittagszeit ist unstatthaft. Auch müssen die Schüler nachmittags so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag nach Hause kommen können.

1. Die Verordnung regelt das Straßsystem erschöpfend. Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Strafen dürfen nicht zur Anwendung kommen z. B. Verweisung aus dem Klassenzimmer, Knienlassen, Kommenlassen des Schülers zu einer für ihn schulfreien Zeit in die Wohnung des Lehrers.

Die zu emer für sie schulfreien Zeit in die Schule einbestellten Schüler müssen wie die nachsitzenden Schüler entsprechend beschäftigt und beaufsichtigt werden. Die Aufsichtsführung kann auch von einem, sich dazu bereit erklärenden anderen Lehrer, als dem, der die Strafe verhängt hat, übernommen werden. Von der Verhängung der Strafe des Kommenlassens sollten die Eltern wie im Falle des § 66 schriftlich verständigt werden.

### Einsperrung.

#### § 65.

Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung sind zuständig:

bis zu drei Stunden [der erste Lehrer sowie] der Klassenlehrer, letzterer mit Genehmigung des Schulleiters (Rektors) oder des ersten Lehrers, wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,

bis zu sechs Stunden die Ortsschulbehörde, der Vorsitzende der Ortsschulbehörde, der Schulleiter (Rektor) und der erste Lehrer, [letzterer mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.]

SchG. § 29. SchBWD. §§ 34, 45, 47.

Die Einsperrung ist die schwerste Schulstrafe. Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen Sicherheit dafür schaffen, daß in jedem einzelnen Falle genau und sorgfältig geprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die Strafe dem Verschulden des Schülers entsprechend ist. In den Städten mit Stadtschulämtern werden die den Schulleitern, der Ortsschulbehörde und ihrem Vorsitzenden zugewiesenen Zuständigkeiten nach § 78 durch die Stadtschulämter ausgeübt. Das Gleiche gilt nach SchBWD. § 44 Ziff. 10 für die Schulleiter der übrigen Städte.

Eine Änderung haben die Zuständigkeitsbestimmungen des § 65 durch SchBWD. § 34 in Verbindung mit §§ 45 und 47 insofern erfahren, als durch diese Bestimmungen die Zuständigkeit der Schulleiter zur Verhängung der Einsperrung bis zu sechs Stunden auch auf die Oberlehrer der Städte und die sonstigen ersten Lehrer übertragen ist, diese sonach in ihrer Zuständigkeit nicht mehr durch die Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde beschränkt sind. Im übrigen werden die in § 65 der Ortsschulbehörde und ihrem Vorsitzenden eingeräumten Zuständigkeiten durch SchBWD. § 34 nicht berührt.

**Einsperrung. Vollzug.**

## § 66.

(1) Die Strafe der Einsperrung darf nur in einem Raume des Schulhauses und wenn sie die Dauer von vier Stunden übersteigt, nur in Abteilungen vollzogen werden. Die Vorschriften des § 64 Absatz 2 gelten auch für die Einsperrung.

(2) Der Lehrer hat für die Dauer der Einsperrung für angemessene Beschäftigung des Schülers und zeitweise Nachschau zu sorgen. Hat der Schulleiter (Rektor), die Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzender die Einsperrung verfügt, so liegt diesen ob, für die Nachschau zu sorgen. Jede Bestrafung mit Einsperrung ist durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer unter Angabe des Grundes der Bestrafung in eine besondere Strafliste einzutragen, die dem staatlichen Aufsichtsbeamten bei der Prüfung vorzulegen ist.

1. Die Vollziehung der Strafe im Ortsarrest ist unzulässig. Wenn im Schulhaus nicht ein besonderer Raum dafür zur Verfügung steht, so ist ein Schulzimmer dazu zu verwenden. Die Abbüßung der Strafe soll in der für den Schüler schulfreien Zeit stattfinden. Von der Verhängung der Strafe und der für ihre Verbüßung festgesetzten Zeit ist den Eltern des Schülers gegen Bescheinigung Eröffnung zu machen. Geschieht die Überfendung der Strafverfügung durch den Ortsdiener, so hat dieser die erfolgte Zustellung zu beurkunden. Andernfalls ist dem Schüler zur Auflage zu machen, den Strafzettel nach erfolgter Unterzeichnung durch den Vater oder Fürsorger zurückzubringen. Wegen Beschädigung oder Vernichtung des Zettels durch die Eltern des Schülers vergl. Bmtg. zu § 47.

2. Der Lehrer kann, wenn ein Schuldienere vorhanden ist, die Nachschau, die allstündlich erfolgen soll, diesem übertragen.

**Körperliche Züchtigung.**

## § 67.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf die Grenzen der elterlichen Zucht nicht überschreiten.

Das elterliche Züchtigungsrecht geht nicht weiter, als mit der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, vereinbar ist. (RBR. 49, 389.) Der preussische Unterrichtsminister hat über die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den preussischen Volksschulen die nachstehenden, allgemein beachtenswerten Grundsätze aufgestellt:

1. Ehrensache des Lehrers muß es sein, die Anwendung der Körperstrafe in seiner Schule auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Mißbrauch des Züchtigungsrechts verrät mangelhafte pädagogische Durchbildung.

3. Die Körperstrafe ist kein geeignetes Mittel zur Beförderung des Lernens.



4. Sie soll nie angewendet werden, ohne daß zuvor der etwaige Einfluß häuslicher oder physiologischer Verhältnisse auf das Verhalten des Schülers gewürdigt worden ist.

5. Die Körperstrafe darf in ihrer Anwendung weder die Gesundheit des Schülers schädigen, noch seine Ehre antasten, noch die Schamhaftigkeit verletzen.

6. Überschreitung des Züchtigungsrechtes führt nicht selten vor die Schranken des Gerichts, auch wenn sie nur im Eifer, in Erregung oder in der Entrüstung geschehen ist.

7. Der Lehrer soll darum zum Schutze nicht nur der Schüler, sondern auch seiner eigenen pädagogischen Würde alles beachten, was das Handeln im Affekt erschwert.

8. Insbesondere empfiehlt es sich immer, in angemessener Entfernung vom Schüler zu bleiben.

Die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen — Abschnitt VI 7 — gibt in § 23 nähere Vorschriften über die Grenzen, die bei der Anwendung der Strafe einzuhalten sind.

Die bewußte oder fahrlässige Nichtbeachtung der Voraussetzungen, unter denen die Strafe der körperlichen Züchtigung überhaupt zulässig ist, oder der für die Anwendung der Strafe gezogenen Grenzen hat zur Folge, daß die körperliche Züchtigung sich als eine strafrechtlich verfolgbare Körperverletzung nach §§ 223, 230 RStGB darstellt, deren Verfolgung, da es sich dabei um die Übertretung einer Amtspflicht handelt, ohne Antrag des Verletzten, von Amtswegen eintritt.

Der vorm. OSchR. hat in der nachstehenden Bekanntmachung vom 27. Februar 1904 (SchVOBl. Nr. 2) die Lehrer zur genauen und gewissenhaften Beobachtung der hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung durch die Verordnung gezogenen Grenzen aufgefordert und ermahnt:

Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Lehrer der Volksschulen von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch machen, ohne die Grenzen zu beachten, die hinsichtlich der zulässigen Anwendung dieses Strafmittels durch Schulordnung und Dienstweisung gezogen sind. Es gilt dies sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung der Strafe als der Art ihrer Ausführung.

In ersterer Beziehung wird zunächst vielfach nicht beachtet, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung der Regel nach, namentlich gegenüber schwächlichen oder kränklichen Kindern, ausgeschlossen ist und daß sie nur ausnahmsweise, insbesondere dann zur Anwendung kommen darf, wenn die sonstigen dem Lehrer zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Strafmittel sich als unzureichend erweisen, wenn sonach das an sich strafbare Verhalten des Kindes als Ausfluß eines beharrlichen böswilligen Widerstandes oder einer rohen, gegen die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes schwer verstoßenden Gesinnung sich darstellt. Die Lehrer sind nach unseren Erfahrungen zu sehr geneigt, jede Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung als eine grobe

Unart zu beurteilen und Verfehlungen in unterrichtlicher Beziehung, die oft lediglich mangelndem Verständnis, schüchternem Wesen oder geistigem Unvermögen des Kindes entspringen, sowie Nachlässigkeiten und Übersehen in der Besorgung häuslicher Arbeiten ohne weiteres als Ausfluß von Trotz, Bosheit und beharrlichem böswilligem Verhalten anzusehen und demgemäß zu bestrafen, während die Schuld hierfür vielfach in Verhältnissen zu suchen ist, für die das Kind nicht verantwortlich gemacht werden kann, unter Umständen sogar in dem eigenen Verhalten des Lehrers, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht gerecht wird, auch schwach begabte Kinder mit Liebe, Ausdauer und Geduld, zu behandeln und in ihrem Kenntnisstand zu fördern und überhaupt die ihm anvertrauten Kinder durch sein Beispiel wie durch väterlich wohlwollende Ermahnungen zu Anstand, Sitte und Gehorsam anzuleiten.

Wir machen es den Lehrern zur ersten Pflicht, künftighin bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der körperlichen Züchtigung vorliegen, mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und sich jeder Übereilung in dieser Beziehung sorgfältig zu enthalten.

Was die Ausführung der im einzelnen Fall zulässigen Strafe der körperlichen Züchtigung angeht, so darf der Schüler durch solche unter keinen Umständen einen Schaden an Körper oder Gesundheit nehmen. Eine körperliche Züchtigung, welche schwerere, länger dauernde Spuren am Körper des Gezüchtigten zurückläßt, wird aber stets — ganz abgesehen von den in derartigen Fällen immer möglichen, nicht voraussehbaren schlimmen Folgen schwerer Art für die Gesundheit desselben — schon an sich als eine körperliche Schädigung des Bestraften zu betrachten und deshalb als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu beurteilen sein. Im weiteren ist zu beachten, daß jedes Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen oder Zerren an Haaren und Ohren, sowie jede das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung durchaus untersagt ist, und daß als Strafmittel nur eine (gebundene) Rute oder ein kurzes leichtes Stöckchen verwendet werden darf. Die Strafe soll dem Verschulden und Alter des Schülers entsprechend sein und nicht über den Rahmen des unbedingt Notwendigen hinausgehen; insbesondere ist eine wiederholte Züchtigung wegen ein- und desselben Vergehens oder die nutzlose Fortsetzung derselben bis zur beabsichtigten Beugung des vermeintlichen Widerstandes unzulässig. Überhaupt haben die Lehrer beim Vollzug der Strafe sich vernünftige Selbstbeschränkung aufzuerlegen und mit ruhiger Überlegung vorzugehen. Die Züchtigung darf weder nach Ausdehnung noch Stärke den Charakter der Mißhandlung annehmen.

Wir erwarten, daß die Lehrer künftighin genau nach diesen Anweisungen und Belehrungen verfahren werden; die Nichtbeachtung derselben müßte unter Umständen nachdrückliches dienstpolizeiliches Einschreiten zur Folge haben. Die Lehrer der Volksschule müssen bei Ausübung ihrer Wirksamkeit insbesondere ihrer Strafgewalt stets dessen bewußt sein, daß ihnen die Kinder kraft einer gesetzlichen Verpflichtung der Eltern zum Unterricht und zur Erziehung überlassen werden müssen, daß sie deshalb zu besonderer Obsorge für die Fernhaltung jeder Schädigung des Körpers oder der Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend verpflichtet erscheinen.

Wir halten es für unsere ernste Pflicht, die Lehrer hierauf, sowie auf die große Verantwortung und die schweren Folgen noch besonders aufmerksam zu machen, die eine Überschreitung der Züchtigungsbefugnis unter Umständen für sie nach sich ziehen kann, zumal wenn dieselbe zum Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung gemacht wird.

#### Verhalten außerhalb der Schule.

##### § 68.

(1) Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich Schüler außerhalb der Schule (in der Kirche, auf der Straße usw.) zu schulden kommen lassen, und die sich als Übertretung der den Schülern in den Schulsatzungen (§ 69) auferlegten Pflichten darstellen, können von dem Schulleiter (Rektor), dem (ersten) Lehrer der Ortschulbehörde und deren Vorsitzenden mit Strafe belegt werden.

(2) Handelt es sich um schwerere Übertretungen, so soll in der Regel Bestrafung durch den Schulleiter (Rektor), die Ortschulbehörde oder deren Vorsitzenden eintreten. Eine doppelte Bestrafung ist nicht zulässig.

Die Schule unterstellt auch das Verhalten der Schüler außerhalb des Schulhauses ihrer Strafgewalt. Vielfach wird dabei die Abwandlung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung wie z. B. die Beschädigung von Telegraphenanlagen, das Bewerfen vorbeifahrender Züge oder Autos mit Steinen, Feld- und Forstfrevel von den an sich hierzu zuständigen Behörden der Schule zur Erledigung überlassen. Es liegt dies sowohl im Interesse der beteiligten Kinder und deren Eltern, insofern sie einer sonst verwirkten öffentlichen Strafe entgehen, wie auch im Interesse der Schule, der in solchen Fällen an der erzieherischen Einwirkung besonders gelegen sein muß. Es würde von geringem pädagogischem Verständnis zeugen, wenn ein Lehrer in einem solchen Fall die Übernahme der Bestrafung unter dem Gesichtspunkt, daß für ihn keine Veranlassung und Verpflichtung vorliege, für eine andere Behörde tätig zu sein, ablehnen würde. Von der Art der Abwandlung des Falles ist der überweisenden Behörde Mitteilung zu machen, da diese, wenn die Schule das erbetene Einschreiten ablehnen sollte, in der Lage sein muß, von sich aus eine Abhandlung eintreten zu lassen.

Wer von den alternativ als zum Einschreiten für zuständig erklärten Organen die Ahndung übernimmt, wird im wesentlichen davon abhängen, ob derjenige, der zunächst Kenntnis von der Sache erhält, von sich aus in Tätigkeit tritt oder ob er deren Erledigung wegen der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Falles einer anderen Stelle zuweist.

Die einzelnen Strafarten können von den als strafberechtigt erklärten Organen nur nach Maßgabe ihrer in den §§ 64 und 65 SchD. geregelten Zuständigkeit ausgeübt werden. Hiernach sind die Ortsschulbehörde, ihr Vorsitzender, der Schulleiter oder der erste Lehrer zur Verhängung der Strafe der Einsperrung, nicht aber auch zur Anwendung oder Anordnung körperlicher Züchtigung zuständig, die in § 64 — im Gegensatz zu früheren Bestimmungen — nur dem Lehrer vorbehalten ist. Die Entscheidung darüber, welche Strafe nach Art und Umfang im einzelnen Fall angezeigt erscheint, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Strafberechtigten überlassen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Lehrer die Bestrafung nach eigener Zuständigkeit übernimmt und ausführt. Wohl kann der Schulleiter oder die Ortsschulbehörde den Schüler dem Lehrer zur Bestrafung überweisen; sie können dabei aber nicht in einer den Lehrer verpflichtenden Weise bestimmen, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen sei.

#### Schulsaßungen.

##### § 69.

(1) Für jede Volksschule sind die Vorschriften über die Pflichten der Schüler und die zulässigen Strafen nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Lehrer im Benehmen mit der Ortsschulbehörde in besonderen Schulsaßungen, die der Genehmigung des Kreis Schulamtes bedürfen, zusammenzustellen.

(2) Die Schulsaßungen sind den Schülern zu Beginn jeden Schulhalbjahres vorzulesen. Jeder Schüler soll einen Abdruck der Schulsaßungen zur Zustellung an seine Eltern oder deren Stellvertreter erhalten.

Schulsaßungen sollen neben den allgemeinen Vorschriften der Schulordnung etwaige, nach den örtlichen Anschauungen und Verhältnissen für nötig oder angemessen erachtete Bestimmungen enthalten, wie z. B. das — unter Umständen auf ortspolizeilicher Vorschrift beruhende — Verbot an die Kinder, sich nach Eintritt der Dunkelheit auf den Straßen herumzutreiben vergl. auch Bmfg. zu § 60.

Wo in den Städten mit einem Stadtschulamt oder einem Rektor (SchWD. § 44) die Aufstellung besonderer Saßungen für erforderlich erachtet wird, hat sie durch das Stadtschulamt bezw. durch den Rektor zu geschehen. Dabei wird sich die Anhörung der Schulkommission empfehlen. In Städten mit einem Rektor hat dieser Abschrift der Saßungen dem Kreis Schulamt vorzulegen. Zur Genehmigung von

Satzungen anstelle des Kreis Schulamts, wie in SchBVO. § 44 Ziff. 6 vorgehen, wird sich für den Rektor Gelegenheit nicht bieten.

2. Sofern die Schulsatzungen nicht in den Zeugnisheften zum Abdruck kommen, wird es sich empfehlen, ihre Zustellung an die Eltern gegen schriftliche Bescheinigung zu bewirken.

#### Vierter Abschnitt.

### Ausstattung und Reinigung der Schule.

#### § 70.

(1) Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 116 des Schulgesetzes) gehören außer den Schulbänken:

- a) Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Thermometer, ein Schrank zur Aufbewahrung von Schulakten, Heften, Lehrbüchern und den übrigen Gebrauchsgegenständen, ein Tisch oder Pult nebst 2 Stühlen, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, ein Tafelschwamm, eine Waschvorrichtung nebst Handtuch und die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide, eine Reißchiene oder ein langes Lineal, ein Meterstab, ein Winkelmesser, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Gewichtssatz und die wichtigsten Hohlmaße, geometrische Körper von hinreichender Größe, eine Rechenmaschine, eine Geige und die dem Lehrer zum Unterricht notwendigen Bücher und Schreibmaterialien;

ferner die nach den Forderungen des Unterrichtsplanes nötigen Lehrmittel in der für die einzelnen Schulklassen oder Lehrer erforderlichen Zahl, nämlich: Globus, Planigloben, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, Wandkarten vom Schulort und seiner Umgebung, vom Amtsbezirk oder Kreis;

- b) für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten: die nötigen Gebrauchsgegenstände für Schreiben und Zeichnen, ein Schrank zum Aufbewahren der Handarbeiten und Arbeitsstoffe, eine Wandtafel mit quadratischer Lineatur, ein Nährahmen, ein Tisch zum Schneiden und Nichten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster, eine Waschvorrichtung mit Handtuch;
- c) eine Sammlung der Apparate, die für die anschauliche Behandlung der in den §§ 145, 148 bis 155 des Unterrichtsplanes aus der Naturlehre vorgeschriebenen Unter-

richtsstoffe erforderlich sind, sowie die nötigen Wandbilder für den geographischen, geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterricht.

(2) Wo die Mittel es gestatten, soll durch Anbringung künstlerisch guter, dem Fassungsvermögen der Schüler angepaßter Bilder der Sinn für das Schöne geweckt und gepflegt werden.

(3) Wo besondere Zeichentische, deren Einführung sich empfiehlt, vorhanden sind, kann die Polsterung (lit. b) an diesen anbracht werden.

(4) Die für den Turn- und Spielunterricht erforderlichen Geräte werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Als Thermometer sollen nur hundertteilige mit Ausschluß solcher mit doppelter Skala zur Verwendung kommen. SchWBBl. 1901 Seite 67.

Bezüglich der Schulbänke bestimmt § 11 der SchWBBl.

Die Schulbänke sollen der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweiseitig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nulldistanz) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusdistanz). Die Schulbank soll mindestens 1,20 Meter lang und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Tintengeschirr enthalten.

Im übrigen ist die Art der zu beschaffenden Schulbänke den Gemeinden freigegeben. Wo die Raumverhältnisse es gestatten, sollen die Schulbänke zweiseitig sein. Auch sind sie zweckmäßiger Weise nicht der mittleren Größe, sondern der verschiedenen Größe der einzelnen Altersstufen anzupassen. Wegen der für den Turnunterricht erforderlichen Geräte siehe SchG. Seite 63.

#### Schülerbücherei.

§ 71.

In jeder Volksschule soll eine Schülerbücherei bestehen. Über die Anschaffung der Bücher beschließt auf Antrag der Lehrer die Ortsschulbehörde. Die Verwaltung der Bücherei steht dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer und wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem von der Ortsschulbehörde damit betrauten Lehrer zu.

SchWBBl. § 33, 3. Bd. über die Errichtung von Dienststellenausschüssen vom 23. Mai 1921 § 3 Ziff. 3 a. Bktm. über die Berufsberatung vom 29. Mai 1922 S. 376.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung einer Schülerbücherei ist nicht im Gesetz unmittelbar, wohl aber in der ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgabe, für die Unterrichtung und Erziehung

ihrer schulpflichtigen Jugend zu sorgen, begründet. Die Gemeinde wird daher in dem für die Schule aufzustellenden Voranschlag jeweils eine angemessene Summe „für Schülerbüchereien“ vorsehen.

Die Entscheidung über die Anschaffung der Bücher ist der Ortschulbehörde zugewiesen, die über die voranschlagsmäßigen Mittel hierzu verfügt. Sie wird dabei die sachkundigen Anträge des Lehrers berücksichtigen, wenn sie auch rechtlich nicht daran gebunden ist.

An den großen Volksschulen, an denen die Verfügung über die Mittel des Voranschlags den Stadtschulräten oder den Direktoren zukommt, entscheiden diese über die Anschaffung.

Ein Verzeichnis von für Schülerbüchereien geeigneten Büchern enthält der von dem U. M. mit B. M. vom 28. Mai 1923, A. B. Nr. 19, empfohlene „Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen“ herausgegeben von R. Lauer, D. Friß und R. Höfler, Verlag der Konordia in Bühl. Erwünscht wäre eine Neubearbeitung des wertvollen Verzeichnisses. Die Verwaltung der Schülerbücherei und der Lehrerbücherei gehört wie die der Lernmittel zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers, für die eine besondere Vergütung nicht gewährt wird. Wo die Besorgung der Bücherei — wie an großen Schulen — einen besonderen Zeitaufwand verursacht, kann bei der Zuweisung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl an den Lehrer auf die ihm hieraus erwachsende Belastung entsprechend Rücksicht genommen werden.

#### Schulinventare, Schulakten.

##### § 72.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichnis zu führen und für die Ordnung und Aufbewahrung der Schulakten zu sorgen.

Die Verwaltung der Lehrmittel und Gebrauchsgegenstände gehört zum Dienstkreis der Lehrer. Eine besondere Vergütung kann dafür nicht gewährt werden. Wenn durch die Gemeinde Lernmittelfreiheit eingeführt ist, hat die Gemeinde auch für die Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen. Sind in einer Stadt besondere Stadtschulämter oder Direktoren bestellt, so haben diese auf Verlangen der Gemeinde die betreffenden Geschäfte zu übernehmen.

#### Gesundheitliche Anforderungen an die Lernmittel.

##### § 73.

Die Lehr- und Lernmittel sollen so eingerichtet sein, daß jede Schädlichkeit für die Augen der Schüler ausgeschlossen ist. Hefte und Bücher müssen gutes, helles, festes Papier haben, das die Schrift und den Druck einer Seite auf der anderen nicht durchschlagen läßt. Der Druck muß entsprechend groß und übersichtlich sein.

Eine unterm 17. Januar 1884 von dem vom DSchR. über die Pflege der Gesundheit in den Mittelschulen erlassene Verordnung bestimmt, daß bei dem Druck der Schulbücher betragen soll: Die Buchstabengröße mindestens 1,5 mm, die Dicke der Striche 0,25 mm, der Zwischenraum der verschiedenen Striche der Buchstaben 0,5 mm, der Zwischenraum zwischen zwei Wörtern 2 mm, die Entfernung zweier Zeilen zwischen den nicht überragenden Buchstaben (Durchschuß) 2,5 mm.

Um die Fährlichkeiten, die mit dem Turnunterricht verbunden sein können, nach Tunlichkeit zu verhüten, sollten — wie dies für die Staatsschulanstalten durch einen Runderlaß des MM. vom 2. September 1902 vorgeschrieben ist — sämtliche Turngeräte jährlich mindestens einmal auf ihre Festigkeit und Brauchbarkeit genau untersucht werden.

#### Nachsicht für kleinere Schulen.

##### § 74.

Das Kreis Schulamt ist ermächtigt, für kleinere Schulen auf Antrag der Gemeinden beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse Nachsicht von der Anschaffung einzelner der in § 70 c aufgeführten Lehrmittel zu gewähren.

Für die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachsicht zu gewähren ist, kommen in erster Reihe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde in Betracht. Das Bedürfnis nach Anschaffungsmitteln der in § 70 Abs. 1 Ziff. c bezeichneten Art wird im allgemeinen in kleinen, abgelegenen Gemeinden noch mehr vorhanden sein, als in großen, dem Verkehr angefügten Gemeinden.

#### Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats.

##### § 75.

(1) Über Anträge auf Neuanschaffung, Ergänzung und Unterhaltung von Lehrmitteln, Gerätschaften und Gebrauchsgegenständen entscheidet, wenn die Mittel hierfür nicht zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, der Gemeinderat.

(2) Wenn der Gemeinderat einem an ihn gerichteten Antrag nicht stattgibt, so hat das Kreis Schulamt auf Anrufen des einen oder des anderen Teils die Gegenstände zu bezeichnen, deren Anschaffung es für notwendig erachtet (§ 116 des Schulgesetzes).

SchG. § 23. SchWBd. §§ 9, 31, 37.

Lehnt der Gemeinderat die Anschaffung der vom Kreis Schulamt ihm als notwendig bezeichneten Schulgebrauchsgegenstände ab und bleibt er auch gegenüber einer auf Antrag des Kreis Schulamts vom Bezirksamt



versuchten Einwirkung auf dieser Ablehnung bestehen, so hat das Kreis-  
schulamt nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 Ziff. 2 und ZWD. § 5 Ziff. 2 b  
Antrag auf Erlassung einer Entscheidung durch den Bezirksrat zu stellen.

#### Anschaffung der Lernmittel.

##### § 76.

Wenn die Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Bücher  
und sonstigen Lernmittel sind, oder wenn sich diese in unbrauch-  
barem Zustand befinden, so erläßt die Ortsschulbehörde an die  
Eltern oder deren Stellvertreter aufgrund des § 5 des Schul-  
gesetzes die schriftliche Aufforderung, binnen einer zu bestimmen-  
den Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das  
Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen ange-  
schafft werde, dem die Unterhaltspflicht für den Schüler obliegt.  
Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Orts-  
schulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

Vergl. SchG. § 5 Seite 18.

#### Reinhaltung der Schulräume.

##### § 77.

(1) Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen  
Räume einschließlich der Turnhallen sind stets rein zu halten.

(2) Zu diesem Zweck sind die Schulzimmer und die zu ihnen  
führenden Gänge und Treppen täglich nach Beendigung der  
Schulzeit bei geöffneten Fenstern und angefeuchtetem Boden  
sauber auszuföhren; nach dem Ausföhren ist der Staub auf  
Bänken, Tischen, Stühlen, Öfen und Ofenröhren zu entfernen. Die  
Böden sind alle acht Tage nach vorausgegangenem sauberen Aus-  
föhren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen. Alle vier Wochen  
ist das Holzwerk in dem Schulzimmer sauber abzuwaschen; gleich-  
zeitig sind die Fenster zu reinigen. Das Aufziehen hat zu unter-  
bleiben, wenn die Zimmer bei der Hauptreinigung (Absatz 4), mit  
staubbindendem Öl gestrichen werden.

(3) Die Aborte (Zellen und Bissoirs) sind so oft als nötig,  
jedenfalls aber alle acht Tage durch Ab- und Aufwaschen gründ-  
lich zu reinigen.

(4) Außerdem sind wenigstens viermal im Jahre die Böden  
sämtlicher Schulräume gründlich aufzuwaschen sowie Wände,  
Decken und Einrichtungsgegenstände vom Staub zu reinigen.

(5) Schülern darf die Besorgung der Reinigungsarbeiten  
nicht übertragen werden.

(6) Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und etwa wahrgenommene Mißstände durch Vermittelung des ersten Lehrers oder Schulleiters (Rektors) der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(7) Für die Volksschulen der Städteordnungsstädte können besondere Reinigungsordnungen aufgestellt werden, die, soweit sie Abweichungen von den vorstehenden Anordnungen enthalten, der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium bedürfen.

1. Der gründlichen Reinigung der Schulräume kommt eine große Bedeutung in bezug auf die Verhütung von ansteckenden Kinderkrankheiten zu, da gerade von der Schule aus die Kinderkrankheiten ihre weiteste Verbreitung finden. Aus dem staatlicherseits eingeführten Zwang zum Besuch der Volksschule ergibt sich für den Staat die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die aus dem Schulbesuch entspringende Gefahr der Übertragung und Verbreitung von Krankheiten unter den Schülern zu verringern. In erster Reihe gehört hierher die Verjorje für eine genügende Reinhaltung der Schulräume.

2. Die Vorschriften des § 77 geben die Anforderungen wieder, die von seiten der staatlichen Medizinalbehörde und von dem Landesgesundheitsrat zum Schutz der Gesundheit von Lehrern und Schülern als unumgänglich nötig bezeichnet worden sind. Die Reinigungsarbeiten sind jeweils in der schulfreien Zeit vorzunehmen. Die für die staatlichen Schulanstalten unterm 24. Dezember 1909 erlassene Reinigungsordnung enthält noch weiter folgende auch für die Volksschulen beachtenswerte Vorschriften:

„Vor dem feuchten Aufziehen der Lehrzimmer müssen die Bänke von ihren Plätzen gerückt werden, um eine vollständige Reinigung des Bodens zu ermöglichen.“ Soweit die Einrichtung der Schulbänke es gestattet, wird das schon bei der täglichen Reinigung zu geschehen haben. „Ferner sind täglich die Schulwandtafeln sauber abzuwaschen, die Tafelschwämme zu reinigen, die nötigen Kreidestücke an den Tafeln bereit zu legen, und soweit nötig die Tintengläser, die Wasserverdampfschalen und Waschwasserbehälter aufzufüllen. Auch muß der mit fester Deckung versehene Teil des Schulhofes täglich gekehrt werden.“

Die genaue Durchführung der Vorschriften erfordert die Bestellung besonderer mit der Vornahme der Arbeiten zu betrauender Persönlichkeiten, deren Obliegenheiten vertragsmäßig festzusetzen sind. Die Anordnung über die Mitwirkung der Bezirksämter bei dem Abschluß dieser Verträge ist durch Erlaß des U.M. vom 17. Mai 1921 wieder aufgehoben worden. Den Kreis Schulämtern steht wegen Aufnahme entsprechender Mittel für die Reinigungsarbeiten in den Gemeindevoranschlag und der Bestellung geeigneter Persönlichkeiten zur Beforgung dieser Arbeiten nur eine mittelbare Einwirkung auf die Gemeinden durch Vermittlung der Bezirksämter zu. Die Übernahme der Reinigungsarbeiten durch die Angehörigen des Lehrers ist von dem vorm. D.Sch.K. als mit der Stellung der Lehrer nicht vereinbar erklärt worden.

3. Eine besondere Fürsorge ist nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus sittlichen Gründen der Reinhaltung der Aborte zuzuwenden. Nach den Anordnungen für die staatlichen Schulanstalten müssen die Aborte und Pissoirs täglich auf ihre Sauberkeit nachgesehen und die Abortfuge täglich abgewaschen werden. Bei fehlender Selbstpflüfung sind die Pissoirs täglich und in der heißen Jahreszeit vor- und nachmittags abzugießen.

Die tägliche Reinigung hat stets in der schulfreien Zeit zu geschehen.

4. Die in Abs. 4 vorgesehene gründliche Reinigung ist in den Ferien an Weihnachten, Ostern, im Sommer und im Spätjahr vorzunehmen.

5. Die Vorschrift des Abs. 5 schließt die Verwendung der eigenen Kinder der mit den Reinigungsarbeiten betrauten Personen nicht aus.

### Fünfter Abschnitt.

#### Anwendung der Schulordnung an den Volksschulen der Städteordnungsstädte.

##### § 78.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Kreisschulamt, dem Schulleiter (Rektor), der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten werden an den Volksschulen der Städteordnungsstädte durch die nach § 119 des Schulgesetzes bestellten Volksschulrektoren (Stadtschulräte) ausgeübt. Den genehmigten Stundenplan hat der Volksschulrektor dem Kreisschulamt auf Verlangen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Zur Erledigung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte kann der Volksschulrektor die nach § 120 des Schulgesetzes angestellten Direktoren und ersten Lehrer (Oberlehrer) nach den näheren Bestimmungen der für diese erlassenen Dienstweisungen beziehen. Die Beschlussfassung über die Verteilung der Ferien (§ 54 Absatz 3) bleibt in den Städten der Städteordnung, soweit die Regelung nicht in dem aufgrund des § 128 des Schulgesetzes erlassenen Ortsstatut vorgeesehen ist, dem Stadtrat vorbehalten.

Soweit hier dienstliche Aufgaben, die nach der Schulordnung der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zukommen, an den Volksschulen der Städteordnungsstädte den schultechnischen Leitern dieser Schulen zugewiesen werden, ist dies auf ausdrücklichen Antrag der beteiligten Städte geschehen.

Die Übertragung von Dienstaufgaben des Kreisschulamts an die Leiter dieser Schulen ist, soweit es sich um Volksschulen mit Stadtschulämtern handelt, insofern gegenstandslos geworden, als diesen schon nach allgemeiner Regelung die gleichen Befugnisse wie den Kreis-

schulämtern zukommen. Damit ist auch die Bestimmung über die Vorlage des Stundenplans an das Kreis Schulamt hinfällig geworden. Soweit aber Volksschulen der früheren Städteordnungsstädte mit Rektoren in Frage kommen, sind diesen Rektoren die entsprechenden Zuständigkeiten durch § 44 der SchVO. zugewiesen worden. Die Vorlage des Stundenplans — bezw. einer Abschrift desselben — an das Kreis Schulamt hat an diesen Schulen nach § 44 Ziff. 6 der SchVO. in jedem Fall — ohne besonderes Verlangen des Kreis Schulamtes — zu geschehen.

Die Rektoren nach § 120 SchO. sind nach der durch PAVO. Art. 2 geschaffenen Neuordnung zweite Beamte des Stadtschulamtes und als solche zur Vertretung des Stadtschulrats in allen seinen Dienstobliegenheiten zuständig. Die dienstlichen Aufgaben der Oberlehrer sind in § 45 der SchVO. festgelegt.

Die dermalige Geltung der Vorschriften des § 78 ist hiernach auf den ersten und den letzten Satz beschränkt.

---

Muster I.  
Zu § 2.**Bekanntmachung.****Die Aufnahme in die Volksschule betreffend.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, die in der Gemeinde — den zum Schulverband gehörigen Gemeinden —

..... ihren dauernden Aufenthalt haben und das sechste Lebensjahr am 30. April d. J. zurückgelegt haben werden.

Die Eltern oder deren Stellvertreter werden aufgefordert, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder am

....., den ..... ten ..... 19

vormittags von ..... bis ..... Uhr

im Schulhause ..... persönlich anzumelden.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Kinder, die auf Beginn des vorigen Schuljahres zurückgestellt worden sind, die im neuen Schuljahr Privatunterricht erhalten sollen, sowie auf die nichtvollständigen (blinden und taubstummen), die geisteschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder; bezüglich der letzteren Kinder haben sich die Eltern bei der Anmeldung zu erklären, ob sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Kinder durch private Überweisung oder durch Unterbringung in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt nachkommen wollen und ob sie die Aufnahme in eine solche Anstalt beantragen.

In dem Anmeldetermin sind auch etwaige Anträge auf Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, die schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, sowie auf Befreiung vom Unterricht für Kinder, die Privatunterricht erhalten sollen, zu stellen. Anträge der letzteren Art sind mit besonderer Begründung zu stellen.

dung schriftlich einzureichen unter Anschluß eines bezirks-  
ärztlichen Zeugnisses darüber, daß das Kind wegen krank-  
haften Zustandes die Volksschule nicht besuchen kann, sowie mit  
Nachweisen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volks-  
schule vorgeschriebenen Unterricht erhalten wird.

Für sämtliche Kinder ist das religiöse Bekenntnis anzugeben  
und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Geburtschein  
und für die Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in die Volks-  
schule eintreten werden, auch der Impfschein vorzulegen.

Die schulpflichtigen Kinder haben sich zu Beginn des Schuljahres

am ....., vormittags ..... Uhr,

im Schulhaus einzufinden.

Befreit hiervon sind:

1. die nichtvollständigen, geisteschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder;
2. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule wegen sonstiger Gebrechen entbunden sind;
3. die Kinder, denen Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht gewährt ist;
4. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule entbunden sind, weil sie Privatunterricht erhalten.

Kinder, die die Volksschule zu besuchen haben, aber aus  
irgend einem Grund zu Beginn des Schuljahres nicht erscheinen  
können, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter  
Angabe des Hindergrundes mündlich oder schriftlich zu ent-  
schuldigen.

Eltern oder deren Stellvertreter, die es versäumen, die  
ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Besuch der  
Volksschule anzuhalten, unterliegen der Bestrafung aufgrund des  
§ 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. Juli 1923.

....., den ..... 19.....

Die Ortsschulbehörde.

Das Muster ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Bad. Verf. § 19  
Abs. 5 und des GSchG. über die Verpflichtung zum Besuch der Volks-  
schule entsprechend geändert.

Volksschule Baden-Baden.

Muster II.

Zu § 10.

---

Hauptschülerliste.

---

Mädchen.

---

Jahrgang 1914/15,  
enthaltend sämtliche Mädchen, die auf Ostern 1914 schulpflichtig  
geworden sind.

---

D.-S.	Zu- u. Vorname des schulpflichtigen Kindes	Geburtsort	Geburtszeit			Religion	Zu- u. Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters
			Jahr	Monat	Tag		
1.	Abel, Marie	Baden	1907	Mai	2.	fath.	Abel, Johann, Schlosser
2.	Albert, Katharina	Karlsruhe	1908	April	27.	ev.	Albert, Friedr., Agent
3.	Binder, Emilie	Brehtal	1908	April	30.	ev.	Volk, Michael, Kaufmann, Pflegevater
4.	Degen, Rosa	Konstanz	1907	Aug.	12.	fath.	Degen, Friedr., Privat
5.	Herbst, Ida	Baden	1908	Jan.	21.	fath.	Herbst, Michael, Milchhändler
6.	Keller, Josepha	Baden-Lichtental	1908	Jan.	30.	fath.	† Keller, Theod., Kaufmann Stadler, Hugo, Kaufmann, Vormund
7.	Siegwart, Wilhelmine	Baden	1907	Nov.	19.	ev.	Siegwart, Karl, Privat
8.	Traub, Alara	Baden	1907	Juli	19.	fath.	Traub, Severin, Tagelöhner
9.	Better, Frieda	Baden	1907	Juli	30.	fath.	Better, Agathe, Schreinerw.
10.	Zutt, Sophie	Dos	1908	April	23.	fath.	Zutt, Moritz, Schreinermeister
11.	König, Elisabeth	Udern	1907	Dez.	6.	fath.	König, Friedr., Wirt
12.	Maier, Karoline	Baden	1907	Okt.	6.	fath.	Maier, Franz, Schuhmacher
13.	Müller, Frieda	Karlsruhe	1908	Aug.	2.	ev.	Müller, Karl, Oberamtsrichter



Nachweis über den Schulbesuch			Bemerkungen
Tag, Monat und Jahr des Eintritts	Bezeichnung der Anstalt	Tag, Monat und Jahr des Austritts	
15. April 1914	Volksschule hier	—	
15. April 1914	Volksschule hier	—	
15. April 1914	Volksschule hier	1. März 1915	Infolge Umzugs der Pflegeeltern nach Singen überwiesen.
—	—	—	Nach Beschluß des Volksschulrektors Baden vom 1. April 1914 wegen Privatunterrichts vom Schulbesuch entbunden.
15. April 1914	Volksschule hier	11. Sept. 1917	In die Höhere Mädchenschule dahier am 12. Sept. 1917 eingetreten. (Mitteltung der Direktion vom 15. Sept. 1917).
—	Lehr- und Erziehungsinstitut zum hl. Grab hier	—	Nach Schreiben der Vorsteherin eingetreten am 16. April 1914.
—	—	—	Als geisteschwach zum Besuch der Volksschule nicht angehalten.
—	—	—	Als blind zum Besuch der Volksschule nicht angehalten.
20. April 1915	Volksschule hier	—	Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht bis Ostern 1915 erteilt. Eingetreten Ostern 1915.
15. April 1914	Volksschule hier	11. Sept. 1917	In das Gymnasium hier eingetreten am 12. Sept. 1917 (Schreiben der Gymnasialdirektion vom 15. September 1917).
15. April 1914 1. Mai 1915	Volksschule Achern Volksschule hier	29. April 1915	Am 29. April 1915 von Achern überwiesen.
15. April 1918	Lehrinstitut zum hl. Grab hier Volksschule hier Gymnasium hier	15. April 1918	Aus dem Lehr- und Erziehungsinstitut zum hl. Grab hier überwiesen am 12. April 1918.
—	—	—	Wird nach der Überweisung des Volksschulrektors Karlsruhe vom 1. Aug. 1919 das Gymnasium in Baden besuchen. Nach Mitteltung der Gymnasialdirektion hier vom 13. Sept. 1919 in diese Anstalt eingetreten am 12. Sept. 1919.

Mustcr III.  
Zu § 14.

Hauptshülerliste Nr. ....

Nr. .... Baden, den ..... 19 .....

## Das Volksschulrektorat Baden

an die Ortschaftschulbehörde in .....

D..... Schüler .....

welche am ..... aus Klasse .....

(..... Schuljahr) — der hiesigen Volksschule (Schulabteilung .....

) — des hiesigen Gymnasiums — der hiesigen Höheren Mädchenschule — austrat, wird hiermit dorthin überwiesen.

Geburtsort: .....

Geburtszeit: .....

Religionsbekenntnis: .....

Erstmalige Aufnahme in die Volksschule: .....

Bisheriger Schulbesuch: .....

Schulzeugnis über Betragen, Fleiß und Leistungen wurde  
de..... Schüler..... beim Abgang ausgehändigt.

Verantwortlich für den Schulbesuch dortselbst ist:

(Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter.)

D..... Schüler..... soll in — die dortige Volksschule — das dortige Gymnasium — die dortige Höhere Mädchenschule — die Lehr- und Erziehungsanstalt von ..... — eintreten.

Der Klassenlehrer: Das Volksschulrektorat:

.....

Muster IV.  
Zu § 24 Absatz 1.

Volkschule Bulach.

**Liste**  
der  
ungerechtfertigten Schulversäumnisse  
und der  
Schulversäumnisstrafen  
für die Zeit vom 16. Februar bis 1. März 1914.

---

1.	2.	3.	4.	5.
Übungszahl	Zu- und Vorname des Schülers	Klasse (Schuljahr)	Tage, an denen die Schule verfüllt wurde	Zu- und Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters
1.	Felber, Jakob	1.	17., 19., 26. Febr.	Felber, Jos., Fabrikarb.
2.	Weber, Heinrich	1.	18., 19., 20. Febr.	Weber, Kath., Wäscherin
3.	Glafer, Emma	2.	20. Febr.	Glafer, Ant., Schreiner
4.	Schmidt, Friedrich	2.	21. Febr.	Müller, Karl, Post- schaffner, Vormund
5.	Bitter, Franz	3.	17., 23. Febr.	Bitter, Michael, Dienft- knecht
6.	Hecht, Theodor	4.	18., 19., 28. Febr.	Hecht, Jos., Maurerw.
7.	Herbst, Luise	6.	17. Febr.	Herbst, Lud., Bierbrauer
8.	Maier, Albert	7.	19., 20. Febr.	Maier, Gottlob, Buch- binder
9.	Frits, Robert	8.	19. Febr.	Frits, Aug., Fabrikauff.

An den Herrn Vorsitzenden der Ortschaftsbehörde Bulach mit dem Antrag, gegen die Angezeigten D.-Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen bzw. herbeizuführen.

Bulach, den 2. März 1914.

Der erste Lehrer:  
N. N.

Ortsdiener N. N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten D.-Z. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Bulach, den 4. März 1914.

N. N., Bürgermeister.

Zahl der früheren Bestrafungen	Erkenntnis des Bürgermeisters		Die Strafe wurde						Bemerkungen (über Einwendungen, Beschwerden, Strafvollzug u. dergl.)												
			bezahlt			nicht bezahlt warum nicht?															
			Datum	Straf- anlag		Datum				Datum											
	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J											
—	4./3.	—	30	8./3.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erhielt.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nachträgl. Entschuldigung im Vernehmen mit dem ersten Lehrer zugelassen.
1	4./3.	—	20	—	—	—	3./4.	—	20	Einwendung.	Die Einwendung wurde nicht stattgegeben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4./3.	—	60	—	—	—	2./4.	—	60	Frei bis 1. April erleben.	Frei bewilligt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Ver- schulden; der Knabe erhielt nachträgl. eine Schulstrafe.
1	4./3.	—	40	—	—	—	—	—	—	Beschwerde ans Bezirksamt	Beschwerde vom Bezirksamt verworfen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4./3.	—	20	—	—	—	—	—	—	Vermögenslos.	Die Strafe wurde in Ab- gang genommen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4./3.	—	30	8./3.	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die bis jetzt eingegangenen Strafen mit 60  $\mathcal{F}$  werden der  
Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

Bulach, den 10. März 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):  
N. N.

Den Empfang obiger 60  $\mathcal{F}$  bescheinigt

Bulach, den 12. März 1914.

N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Die weiter eingegangenen Strafen mit 80  $\mathcal{F}$  werden der Ge-  
meindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

Bulach, den 4. April 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):  
N. N.

Den Empfang obiger 80  $\mathcal{F}$  bescheinigt

Bulach, den 6. April 1914.

N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Vollständ

5

(2.) W

St- und  
Vorname  
Schuln

Ne

Ne

Muster V.  
Zu § 24 Absatz 2.

Volksschule Waldkirch.

## Schulversäumnis-Strafbogen.

(2.) Antrag. Nr. des Verzeichnisses:

Zu- und Vorname des Schulkindes	Klasse	Name und Stand des verantwortlichen Elternteils oder dessen Stellvertreters	Wohnung	Bezeichnung der Tage der Ver- säumnisse	Zahl der früheren Verstrafungen	Bemer- kungen

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Klassenlehrer:

Das Rektorat:

Nr. ..... An das Bürgermeisteramt Waldkirch mit dem  
Antrag, die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Das Rektorat:

Waldkirch, den ..... 19.....

### Beschluß.

Nr. ..... 1. Straferkenntnis über ..... Mark ..... Bfg.  
2. — R. v. — an den Ratsdiener N. N. mit dem  
Auftrag, vorstehendes Straferkenntnis zu er-  
öffnen und den Strafbetrag sofort zu erheben.

Das Bürgermeisteramt:

Das Straferkenntnis wurde am ..... eröffnet.

Die Strafe wurde ..... bezahlt.

Grund der Nichtzahlung: .....

Zugreifbare Fahrnisse sind ..... vorhanden.

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Ratsdiener:

Waldkirch, den ..... 19.....

N.....**Bejchluß.**

1. Einnahmeweisung.
2. An das Rektorat zurück.

Das Bürgermeisteramt:

Waldkirch, den ..... 19.....

**Bejchluß.**

1. Austrag in der Verjämunistabelle.
2. — R v. — an den Herrn Klassenlehrer  
zur Kenntnissnahme.

Das Rektorat:

Die Kenntnissnahme bejcheinigt:

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Klassenlehrer:



Muster VI.  
Zu § 31.Volksschule Karlsruhe.**Mahnung**

wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis.

Ihre Tochter Marie Bickel, Schülerin der II. Klasse, hat die Schule am , vormittags, ungerechtfertigt veräuunt. Unter Hinweis auf §§ 1 und 4 des Schulgesetzes ersuchen wir, dafür besorgt zu sein, daß das Kind die Schule fünfzighin geordnet besucht.

Gegen diese „Mahnung“ ist binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Bezirksamt zulässig.

Karlsruhe, den ..... 19.....

Das Volksschulrektorat:

An Herrn .....

in .....

Zustellungsgebühr 50 ₰.

Zugestellt am .....

N. N., Stadtdiener.

Sind schon zwei Mahnungen fruchtlos ergangen, so ist der dritten Mahnung als Schlußsatz beizufügen:

Nachdem gegen Sie wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis bereits zweimal **Mahnung** fruchtlos ergangen ist, wird für den Fall weiterer Schulversäumnisse aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches eingeschritten werden.

Vollst.

Klasse:

Perian

Muster VII.

Zu § 40.

Volksschule Karlsruhe.**Handliste.**

Klasse: .....

Lehrer: .....

**Schuljahr 19** ..... / .....

Schülerzahl:

Am Anfang des Schuljahres . . . . .

Eingetreten während des Schuljahres                     

Zusammen . . . . .

Ausgetreten während des Schuljahres                     Bestand am Schlusse des Schuljahres                     

Ferien und schulfreie Tage:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Versäumnisse:

1. bewilligte . . . . .

2. entschuldigte . . . . .

3. ungerechtfertigte                     

Zusammen . . . . .

Abstufung der Noten:

a. für Betragen:

1 = gut,

2 = nicht ganz befriedigend,

3 = tadelnswert;

b. für Fleiß, Aufmerksamkeit  
und Leistungen:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = ziemlich gut,

4 = hinlänglich,

5 = ungenügend.

	Name, Geburtstag, Geburtsort u. Religionsbekenntnis des Kindes. Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter.		Schulversäumnisse		
			bewilligte	entschuldigte	ungerechtfertigte
D. Z.	..... ..... ..... .....	April Mai Juni Juli August Sept. Oktbr. Novbr. Dezbr. Jan. Febr. März			
No. der Haupt- schüler- liste	eingetreten am .....				
	ausgetreten am .....				
D. Z.	..... ..... ..... .....	April Mai Juni Juli August Sept. Oktbr. Novbr. Dezbr. Jan. Febr. März			
No. der Haupt- schüler- liste	eingetreten am .....				
	ausgetreten am .....				
D. Z.	..... ..... ..... .....	April Mai Juni Juli August Sept. Oktbr. Novbr. Dezbr. Jan. Febr. März			
No. der Haupt- schüler- liste	eingetreten am .....				
	ausgetreten am .....				





Muster VIII.  
Zu § 40.Volkschule Waldfirch.

1. bis 3. Schuljahr.

Klasse .....

Schuljahr: 19 .. / ..

**Wochenbuch.**

Angefangen am ..... 19 ..

geführt bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

**Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.**

1. Am Schluß der letzten Wochenstunde eines Faches am Ende der Woche ist der in der Woche behandelte Unterrichtsstoff bei jedem Fache einzutragen. Dabei sind allgemein gehaltene Angaben zu vermeiden.  
Insbesondere müssen die Einträge die Nummern der Lese-  
stücke des Volksschullesebuchs, die gelernten Gedichte, die Auf-  
satzthematata, die Rechengeschäfte, den Stoff aus den Real-  
fächern und die Lieder, die behandelt worden sind, ebenso auch  
die Wiederholungen mit Bezeichnung des Stoffs enthalten.
2. Wo eine Klasse in Abteilungen unterrichtet wird, sind die  
wöchentlichen Einträge für jede Abteilung gesondert zu fertigen.
3. In der Spalte für Bemerkungen sind die Ferien, die freien  
Schultage, der Ausfall einzelner Stunden, Mitverletzung und  
dergleichen einzutragen. Wenn Ferien von einer Woche oder  
längerer Dauer zu verzeichnen sind, bleibt der Übersicht wegen  
eine Querspalte frei.
4. Die Einträge sind mit Tinte vom Lehrer selbst zu schreiben.

19.....	Religion		Deutsche Sprache	Rechnen	Heimatkunde	Gesang	Bemerkungen
	katholisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch					
Woche			a. Lesen und Sprachlehre b. Zeichnen c. Rechtschreiben				
..... Woche							
vom .....							
bis .....							
..... Woche							
vom .....							
bis .....							
..... Woche							
vom .....							
bis .....							



19..... Woche	Religion		Deutsche Sprache	Rechnen	Heimatkunde	Gesang	Bemerkungen
	katholisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechis- mus d. Gesang- buch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechis- mus d. Gesang- buch					
..... Woche vom ..... bis .....			a. Lesen und Sprach- lehre b. Schön- schreiben c. Recht- schreiben				
..... Woche vom ..... bis .....							
..... Woche vom ..... bis .....							
..... Woche vom ..... bis .....							

Volkslied

Schuljahr

Nr.

ge

Muster VIII a.  
Zu § 40.

Volkschule Waldfirch.

4. bis 8. Schuljahr.

Klasse .....

Schuljahr: 19...../.....

## Wochenbuch.

Angefangen am ..... 19.....;  
geführt bis ..... von .....  
vom ..... bis ..... von .....  
vom ..... bis ..... von .....

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.  
Wie bei Muster VIII.

19.....	Religion		Deutsche Sprache		a. Rechnen b. Geometrie
	katholisch a. Gebete b. Biblische Ge- schichte c. Katechismus d. Gesangbuch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Ge- schichte c. Katechismus d. Gesangbuch	a. Lesen b. Sprach- lehre c. Vortrag	d. Schön- schreiben e. Recht- schreiben f. Aufsatz	
Woche					
.....Woche					
vom .....					
bis .....					
.....Woche					
vom .....					
bis .....					
.....Woche					
vom .....					
bis .....					
.....Woche					
vom .....					
bis .....					

a. Erdkunde b. Geschichte	a. Natur- geschichte b. Naturlehre	a. Gesang b. Zeichnen	Turnen	Französisch	Bemerkungen

Volksge

gehören a

des

von Cier

von Cier

vom 5. Ja

Abf

a) für 2

1 =

2 =

3 =

b) für 3

1 =

2 =

3 =

4 =

5 =



Schuljahr 19...../.....

Klasse: ..... Jahrgang: .....

**Zeugnis**

für

	das erste Halbjahr (Ostern bis Herbst)	das zweite Halbjahr (Herbst bis Schuljahresende)
Betragen		
Reiz und Aufmerksamkeit		
Religion		
Deutsche Sprache (Gesamtnote)		
Lesen und Sprachlehre		
Rufsaß		
Rechtschreiben		
Schönschreiben		
Rechnen und Geometrie		
Erdfunde (Heimatkunde)		
Geschichte		
Naturlehre		
Gesang		
Zeichnen		
Turnen		
Handarbeiten		
Französisch		
Englisch		
Handfertigungsunterricht		
Besondere Bemerkungen:	Der Klassenlehrer:	Wird ..... verfehlt. Der Klassenlehrer:
		Der erste Lehrer: Das Rektorat:
Die Kenntnissnahme be- scheinigen:	Die Eltern (Stellvert.):	Die Eltern (Stellvert.):



Muster X.

Zu § 56.

Volkschule .....

**Abgangszeugnis.**

Karl Friedrich Maier, geboren am ..... zu  
 Ohrensbach, Amt Waldkirch, Sohn des Landwirts Bernhard  
 Maier dahier, katholischen Bekenntnisses, hat die Volkschule  
 dahier seit ..... besucht und ist seit  
 Schüler des obersten Jahrgangs.

Sein Betragen an der Schule war .....

Sein Fleiß war .....

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr-  
 gegenständen waren:

Religion	Naturgeschichte
Deutsche Sprache (Gesamtnote)	Naturlehre
Lesen und Sprachlehre	Gesang
Aussatz	Zeichnen
Rechtschreiben	Turnen
Schönschreiben	Handarbeiten
Rechnen und Geometrie	Französisch
Erdfunde (Heimatkunde)	Englisch
Geschichte	Handfertigkeitsunterricht

Besondere Bemerkungen:

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volkschule  
 besucht:

die Volkschule in ..... von Ostern 1906 bis dahin 1908.

die Volkschule in ..... von Ostern 1908 bis 1. Okt. 1909.

die Volkschule in ..... vom 10. Okt. 1909 bis 1. Juli 1910.

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendet und wird mit den  
 besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule  
 entlassen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde:

(Der erste Lehrer):

Der Lehrer:

(Das Rektorat):

(Der Klassenlehrer):

(Das Zeugnis ist auf einem halben Bogen dauerhaften Papiers aus-  
 zufertigen. Die Noten sind nicht mit Ziffern, sondern mit Worten zu  
 schreiben.)

Nach §§ 1 u. 9 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 19. Juli 1918 sind Knaben noch 3 Jahre und Mädchen noch 2 Jahre nach Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- oder Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Kinder zur Teilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des genannten Gesetzes mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Muster X a.

Zu § 59.

**Abgangszeugnis für Schüler von Hilfsschulen.**Volkschule Mannheim.

Schulabteilung: .....

**Abgangs-Beugnis.**

geboren am ..... zu ..... Amt .....

Sohn des .....

..... Bekenntnisses hat die Volkschule dahier seit

..... besucht, wurde am ..... in

die Hilfsklasse eingewiesen und ist seit .....

Schüler der Hilfsklasse .....

Sein Betragen an der Schule war: .....

Sein Fleiß war: .....

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehrgegenständen waren:

1. **Religion:** Wurde nach dem kleinen katholischen Religionsbüchlein unterrichtet, kennt die wichtigsten Gebete und Lieder, weiß das Notwendigste aus der Lehre von Glauben, den Geboten und Sakramenten.
2. **Deutsche Sprache:** Liest deutsche und lateinische Druckschrift langsam und mit Verständnis für einfache Verhältnisse. Kann Selbsterlebtes schriftlich und mündlich darstellen, auch in Briefform; kennt die einfachsten Verkehrsformulare.
3. **Rechnen:** Sicher im Einmaleins, Enthaltensein und Teilen innerhalb 100, schriftliches Zu- und Abzählen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen innerhalb 1000; Verständnis für einfachen Rechenverkehr mit Münzen, Maßen und Gewichten.
4. **Erdkunde (Heimatkunde):** Kennt Stadt und Umgebung, findet sich auf der Karte von Baden und Deutschland zurecht.

5. **Naturgeschichte:** Kennt einige wichtige Pflanzen, Tiere, Mineralien der Heimat mit ihren Beziehungen zum Menschen und das Wichtigste der Gesundheitslehre.
6. **Werkunterricht:** Hat einfache Arbeiten aus Karton, Papier und Ton mit Geschick angefertigt, vermag einfache Körbchen aus Rohr und Rohrstuhlitzte selbständig zu flechten und einfache Holzarbeiten mit Nagel- und Schraubenverbindung nach Zeichnung auszuführen.

#### Besondere Bemerkungen:

Der Schüler konnte infolge besonderer Verhältnisse nicht in normaler Weise aufsteigen und wurde daher in einer sog. **Hilfsklasse** nach einem vereinfachten Lehrplan unterrichtet, der die Eigenart der Kinder berücksichtigt und diejenigen Lehrstoffe vorsieht, die im praktischen Leben unbedingt nötig sind.

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volksschule besucht:  
 die Volksschule in ..... vom ..... 19... bis ..... 19...  
 die Volksschule in ..... vom ..... 19... bis ..... 19...

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendet und wird mit den besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule entlassen.

Mannheim, den ..... 19.....

Der Klassenlehrer:

Der Oberlehrer:

Das Stadtschulamt:

Kauf  
Schulge  
zum Vol  
folgt:

Klassensch

(1)  
unterricht  
mühe for  
nungen  
erteilung  
nicht mel

(2) f  
Verlingen  
angeordn

Sch

Unt  
Klassensch  
Löhne  
Zahl de  
Klasse  
für den  
Unterric  
für zulä

Mitteil

Bei  
Klassensch  
nehmen  
Buche

Sch

## 2. Verordnung des Unterrichtsministeriums

vom 28. November 1913.

Den Religionsunterricht an der Volksschule betr.

SchWBBl. Nr. XXXIV.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

### Religiöse Unterweisung.

#### Klasseneinteilung.

##### § 1.

(1) Jede Klasse erhält in der Regel gesonderten Religionsunterricht. An Volksschulen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse können die Schüler mehrerer Klassen, soweit es die Bestimmungen des Lehrplans gestatten, zur gemeinsamen Unterrichtserteilung vereinigt werden. Diese Abteilungen sollen in der Regel nicht mehr Schüler umfassen als die Klassen für weltliche Fächer.

(2) Überstunden für den Religionsunterricht können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes eingerichtet werden.

SchG. §§ 26, 40. SchD. § 34.

Unter Lehrplan ist der von der oberen Kirchenbehörde aufgestellte Religionslehrplan zu verstehen. Vergl. SchG. § 40 Seite 78. Die zulässige Schülerzahl für kombinierte Religionsklassen richtet sich nach der Zahl der im weltlichen Unterricht an der betreffenden Schule in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler, nicht aber nach der höheren Zahl, der für den Fall der Kombination zweier Klassen zur Durchführung des Unterrichtsplanes (SchG. Seite 67 Ziff. 1) ausnahmsweise (bis zu 60) für zulässig erklärt ist.

#### Mitverletzung der Religionsstunden durch den Lehrer.

##### § 2.

Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung des den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen hat der Lehrer zu seinen Religionsstunden die Stunden des Geistlichen zu übernehmen, sofern dadurch die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche nicht überschritten wird.

SchG. §§ 40, 56.

## Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

## § 3.

1. Wenn eine Aushilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Schulgesetzes angeordnet wird, so werden für jede Abteilung in der Regel wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden angefordert.

2. Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde beträgt nach § 65 des Schulgesetzes 60 M jährlich. Sie wird, wenn die Aushilfe von einem Lehrer an seinem Anstellungsort geleistet wird, nur insoweit gewährt, als die von ihm zu erteilenden Wochenstunden die Zahl 32 überschreiten. Lehrer, die mit der Aushilfeleistung in einem Nachbarort beauftragt sind, erhalten außer der Stundenvergütung noch Ganggebühren nach Maßgabe der für die Mitvernehmung von Schulen in einem Nachbarort bestehenden Bestimmungen.

VO. des WM. über die Lehraushilfe vom 19. Juni 1925, SchG. §§ 55, 56 Seite 101.

## Lehrpläne für den Religionsunterricht.

## § 4.

Die für den Religionsunterricht von den oberen Kirchenbehörden aufgestellten Lehrpläne erhalten mit ihrer Verkündung durch das Unterrichtsministerium für die Schule verbindliche Kraft. Das Gleiche gilt von sonstigen auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezüglichen Anordnungen der oberen Kirchenbehörden, besonders von der Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

SchG. § 40 Abs. 3 u. 4. Unterrichtsplan § 9.

## Gottesdienstbesuch.

## § 5.

(1) Die Schüler sollen zum Besuch des Gottesdienstes auch vonseiten der Schule angehalten werden, jedoch zum Besuch von Schülergottesdienst an Werktagen nicht über das bisher in jeder Gemeinde übliche Maß und jedenfalls nicht mehr als zweimal in der Woche.

(2) Ein Beizug der Schüler zum Gottesdienst sowie zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die nähere Regelung bleibt besonderer Vollzugsanweisung vorbehalten.

RVerf. Art. 149. Bad. Verf. § 19 Abs. 3. SchG. § 35, Seite 61.

1. Durch die Bestimmung des Abs. 1 „soll ausgesprochen werden, daß es, obwohl der Besuch des Gottesdienstes für die Schüler eine rein kirchliche Verpflichtung ist, zu den Aufgaben des Lehrers gehört, die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht den Schülern ans Herz zu legen und sie bei etwaigen Verjämnissen in geeigneter Weise zu ermahnen. Darüber hinaus geht die Verpflichtung der Lehrer nicht; sie haben weder die Pflicht zur Überwachung des Kirchenbesuchs noch auch das Recht zur Anwendung von Schulstrafen wegen Verjämnis des Gottesdienstes“. Rund-erlaß des U. M. an die Kreis Schulämter vom 11. Juli 1914. SchG. § 40 Abs. 6.

Die Geistlichen sollen die Zeit für die Abhaltung des Schülergottesdienstes den Schulbehörden anzeigen, die dann ihrerseits nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen haben, daß die für den Gottesdienst vorgesehene Zeit vom Unterricht freigehalten wird. Erlaß des U. M. vom 22. Juli 1925.

2. Vergl. SchD. § 19. Btm. des U. M. Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen vom 5. Dezember 1913. Ziff. 3 dieses Abschnitts.

### Schulzucht.

#### § 6.

Die Bestimmungen in der Dienstweisung für die Lehrer über die Handhabung der Schulzucht sind als ein Bestandteil der allgemeinen Schulordnung auch von den Geistlichen als Religionslehrern zu beachten.

SchG. § 40 Abs. 6. SchD. §§ 64—67. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 21—23 — Abschnitt VI 6.

### Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

#### § 7.

1. Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Volksschule (Schulabteilung) steht dem Pfarrer, bei mehreren Pfarrern innerhalb einer Schulgemeinde dem von der oberen Kirchenbehörde damit betrauten Geistlichen zu.

2. Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplannmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

Die Pfarramtliche Prüfung ist aufgehoben. Vergl. SchG. § 40 Seite 79. Die Beaufsichtigung geschieht nur noch durch die hiefür kirchlicherweise jeweils für einen größeren Bezirk bestellten Beamten.

Für den Katholischen Bekenntnisteil hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Angelegenheit durch B. D. vom 24. November 1921 neu geordnet. Die

betreffenden Bestimmungen wurden durch nachstehende Bekanntmachung des H. M. den Lehrern zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat mit Entschliebung vom 24. November 1921 die Bestimmungen des § 14 der Dienstweisung für die Pfarrgeistlichen und Schulinspektoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen der Erzdiözese, vom 5. Juli 1888 — Anzeige-Blatt 1888 Nr. 15 — aufgehoben und dafür verordnet:

„Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung aller Klassen durch den Erzbischöflichen Schulinspektor statt.

An Stelle dieser ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche durch ein Mitglied der Kirchenbehörde treten.

Die amtliche Prüfung soll in einem Jahr eine eingehende sein, im anderen Jahr kann sie einfacher gestaltet werden und mehr den Charakter eines Schulbesuches haben.

Für die Religionsprüfung ist vom Pfarramt ein nach dem von uns genehmigten Formular der „Badenia“ gefertigter Vorbericht 6 Wochen vor Schluß an den Erzbischöflichen Schulinspektor einzusenden.

Wird die Religionsprüfung schon vorher angesetzt, ist dieser Bericht auf den vom Schulinspektor festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen.

Dem pfarramtlichen Bericht ist ein von den Religionslehrern aufgestelltes Verzeichnis des behandelten Lehrstoffes mit Angabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden (biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchengesang) anzuschließen.

Um nötigen Papierverbrauch zu verhüten, sollen diese Angaben von allen Religionslehrern auf einem Halb- oder Ganzbogen gemeinschaftlich eingetragen werden. Geeignete, von uns genehmigte Formulare sind im Verlag „Badenia“ in Karlsruhe erschienen.

In dem Lehrstoffverzeichnis genügt die Angabe des Klassen- bzw. Turnuspensums nebst Anfangs- und Schlussnummer der durchgenommenen Lehrstücke. Nichtbehandelte Nummern sollen besonders aufgezählt werden. Die Überschriften sind wegzulassen. Jeder Religionslehrer bescheinigt seine im Verzeichnis gemachten Angaben.

Über das Ergebnis der Prüfung läßt der Schulinspektor binnen vier Wochen einen schriftlichen Bescheid an das Pfarramt ergehen.

Der den (die) Lehrer betreffende Teil des Bescheides ist in besonderer Ausfertigung dem zuständigen Kreisschulamt zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den (die) Lehrer zu übermitteln.

Diese Mitteilung soll nur an den Lehrer oder durch den ersten Lehrer (Oberlehrer) nur an die Lehrer, nicht an die



Ortsschulbehörde gemacht werden. Der von den Lehrern unterzeichnete Bescheid wird vom ersten Lehrer an den Schulinspektor zurückgesandt.

Der Schulinspektor kann der Ortsschulbehörde über den allgemeinen Stand der Schule Nachricht geben und dabei Beanstandungen ohne Namensnennung erwähnen.

Auf dem Bescheid des Schulinspektors dürfen von Geistlichen oder Lehrern keine Bemerkungen angebracht werden. Mit der Namensunterschrift bestätigt der Religionslehrer nur die Eröffnung des Bescheids. Sollte er mit demselben nicht zufrieden sein, so kann er ein besonderes Schreiben der Rückgabe des Bescheides an den Schulinspektor beilegen.“

Vorstehende Anordnungen werden aufgrund des § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Nach einer Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. Januar 1902 sind die Prüfungen jeweils am Schulort, nicht im Pfarrort, abzuhalten, sonach in einer Pfarrei mit Filialen auch an den Schulen der Filialorte. „Kirchenbehörde“ im Sinne des Abf. 2 ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

#### Bekanntgabe der kirchlichen Prüfungsbeamten.

##### § 8.

Die oberen Kirchenbehörden haben die von ihnen für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts einer größeren Zahl von Volksschulen bestellten Aufsichtsbeamten unter Bezeichnung der zugewiesenen Bezirke dem Unterrichtsministerium zur weiteren Bekanntgabe an die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer zu benennen.

SchG. Seite 79.

#### Prüfungs-Verfahren.

##### § 9.

(1) Der kirchliche Aufsichtsbeamte hat die für Abhaltung der Prüfung in Aussicht genommene Zeit, für jede Volksschule gesondert, dem zuständigen Kreisschulamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Kreisschulamt hat die Mitteilung mit den nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörde und die beteiligten Lehrer weiterzuleiten.

(2) Der auf die Prüfung erlassene Bescheid ist dem Kreisschulamt zu übersenden, das ihn den Lehrern und erforderlichenfalls der Ortsschulbehörde zur Kenntnismahme und Nachachtung eröffnet. Der Bescheid ist von diesen mit der Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung dem kirchlichen Aufsichtsbeamten unmittelbar zurückzujenden.

Die in dem Bescheid enthaltenen Anordnungen werden für den Lehrer und die Ortschaftsbehörde (Anschaffung von Lehrmitteln) erst durch die Vollzugsanordnung des Kreis Schulamts verpflichtend. An die Stelle des Kreis Schulamts tritt in Städten mit einem Stadtschulamt dieses.

Ob und inwieweit am Tage der Religionsprüfung in Landgemeinden der Unterricht für die ganze Schule ausgefetzt werden darf, untersteht der Entscheidung des Kreis Schulamts. Ein solches vollständiges Aussetzen kann jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn die infolge der Religionsprüfung an der betr. Schule sich ergebenden Verhältnisse dies als notwendig oder wenigstens als zweckmäßig erscheinen lassen. Erl. des N.M. vom 19. Mai 1913.

Über den Inhalt des Bescheids an die Ortschaftsbehörde vergl. die zu § 7 abgedruckte VO. des Erzbischöflichen Ordinariats vorletzter Abfatz.

### 3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 5. Dezember 1913 ABl. Nr. XXXIV.

#### Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen betr.

Mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 28. November d. J., den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, werden die Verordnungen des Oberschulrats vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seite 83, 84) und vom 21. August 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII Seite 174, 175), wie folgt, zusammengefaßt und bekanntgegeben:

1. Nach den bestehenden Anordnungen der oberen Kirchenbehörden sollen die auf einen Werktag fallenden Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, an denen Lehrer als Organisten beteiligt sind, soweit die Verhältnisse es gestatten, in die schulfreie Zeit gelegt werden. Auch die Lehrer, die den Organistendienst versehen, haben dahin zu wirken, daß sie nicht ohne zwingende Gründe zur Beforgung dieses Dienstes während der Schulzeit in Anspruch genommen werden.
2. Eine Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Veranstaltungen hat im allgemeinen nur dann einzutreten, wenn der Lehrer während der Schulzeit als Organist tätig sein muß und eine Mitverfetzung seiner Klasse durch einen anderen Lehrer nicht ausführbar ist. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — womöglich noch in der selben Woche — nachzuholen. Nur wo die wöchentliche Unterrichtszeit für eine Klasse mehr als 20 Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben. Die Freigabe

lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeiern und dergleichen zu ermöglichen, ist nicht gestattet.

3. Den katholischen Schülern ist der Unterricht freizugeben zum Besuch des Gottesdienstes an Allerheiligen und am Micheltage sowie zur Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo diese Teilnahme in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Die durch die Beteiligung an Bittgängen ausgefallene Zeit ist nach Maßgabe der Vorschrift in Ziffer 2 nachzuholen. Wenn in einem Ort Firmung stattfindet, sind nur die daran beteiligten Schüler vom Unterricht zu befreien, sofern nicht eine weitere Befreiung aufgrund von Ziffer 2 stattzufinden hat.
4. Wenn einzelne Schüler während der Schulzeit zur Ver-  
sehung des Dienstes als Ministranten gebraucht werden, so sind sie vom Klassenlehrer auf Ansuchen für die betreffende Zeit zu befreien. Um zu verhüten, daß die Inanspruchnahme einzelner Schüler während der Schulzeit zu häufig stattfindet, hat das Erzbischöfliche Ordinariat die katholischen Pfarrämter angewiesen, jeweils eine größere Zahl von Schülern der Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) zu Ministranten auszubilden und diese Schüler der Ortschulbehörde zu bezeichnen. Wo ein Schulleiter (Rektor) bestellt ist, sind die Schüler diesem zu benennen.
5. Wenn eine Gemeinde aus Anlaß einer kirchlichen Veranstaltung den Unterricht in weiterem Umfang, als in Ziffer 2 und 3 vorgesehen ist, aussetzen will, bleibt ihr überlassen, die betreffenden Tage unter Einrechnung in die ihr nach der Schulordnung zur Verfügung stehende Ferienzeit ganz freizugeben.
6. Wenn sich im einzelnen Fall Zweifel über das einzuhaltende Verfahren ergeben, ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

SchG. § 53 Abs. 3.

#### 4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 29. Oktober 1913.

Die Schularzte an den Volksschulen betr.

SchWB. Nr. XXX.

Aufgrund von Ziff. IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Ges. u. WB. 1910 Nr. XXIX

§. 385) wird zum Vollzug des § 18 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

### I. Bestellung der Schulärzte.

#### Vorbildung. Ernennung.

##### § 1.

Als Schularzt kann nur ein in Deutschland approbierter Arzt bestellt werden. Seine Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat).

SchG. §§ 18, 13, 14, 118, 123. Gem. Ord. § 71.

#### Art der Anstellung. Verhältnis mehrerer Schulärzte zueinander.

##### § 2.

(1) Die Gemeinden können einen oder mehrere Schulärzte, hauptamtlich oder nebenamtlich, bestellen.

(2) Wenn mehrere Schulärzte bestellt sind, können sie einander gleichgestellt sein, oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung unter ihnen bestimmt werden. Die Gemeinde hat denjenigen von ihnen zu bezeichnen, der in die Ortschulbehörde einzutreten hat. Der Ortschulbehörde steht es frei, wenn sie es im einzelnen Fall für wünschenswert erachtet, auch die übrigen Schulärzte behufs Auskunftserteilung zur Sitzung einzuladen.

SchG. § 18 Abs. 4, Seite 36. SchWB. § 6.

#### Anzeige von der Ernennung an die staatlichen Behörden.

##### § 3.

(1) Von der Bestellung eines Schularztes ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dieses wird den Bezirksarzt hiervon verständigen und Abschrift der Anzeige zur Vorlage an das Unterrichtsministerium dem Kreis Schulamt übermitteln.

(2) Wenn ein im staatlichen Dienst stehender Arzt die ihm angebotene Stelle eines Schularztes ablehnt und die Gemeinde auf der Übernahme des Dienstes durch ihn glaubt bestehen zu sollen, so ist durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreis Schulamts Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

SchG. § 18 Abs. 1.

Das U.M. wird das Ministerium des Innern um eine Prüfung darüber, ob die vorgebrachten Ablehnungsgründe begründet sind, angehen.

## II. Dienstaufgabe der Schulärzte.

## 1. Im allgemeinen.

Stellung zu den Schulbehörden und Lehrern. Verbot der Honorar-Annahme.

## § 4.

(1) Der Schularzt ist in allen Fragen der Schulgesundheitspflege der sachverständige Berater der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschule; er soll stets im Benehmen mit den Aufsichtsorganen der Schule handeln. Ein Recht zu selbstständigen Anordnungen steht ihm nicht zu; er hat vielmehr seine Anträge und Wahrnehmungen jeweils der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Es ist ihm nicht gestattet, für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen von den Untersuchten oder deren Angehörigen eine Vergütung anzunehmen.

(3) Seine Tätigkeit hat sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen auf die Schulgebäude, die Schüler und alle mit der Schule im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Einrichtungen zu erstrecken.

(4) Nach den örtlichen Bedürfnissen kann der Wirkungsbereich des Schularztes im Wege der Dienstweisung weiter ausgedehnt werden.

SchG. § 18, Abs. 2, 3 u. 6, §§ 13, 14, 29, 30, 119. SchWB. §§ 6, 35 Ziff. 2, 45, 47.

## 2. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulgebäude.

## Umfang der Tätigkeit.

## § 5.

In bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob:

1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschließlich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden;
2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

SchG. §§ 111 ff. SchWB. §§ 1, 4—12.

## Mitwirkung bei Neubauten.

## a) Bauplatz.

## § 6.

Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äußern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

SchhBVD. §§ 1, 21.

## b) Baupläne.

## § 7.

Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtenden Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsäußerung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und die Bestuhlung der Schulräume über Lage und Größe der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äußern.

SchG. § 112. SchhBVD. § 16 ff.

## Halbjährliche Besichtigung der Gebäude.

## § 8.

(1) Die bestehenden Schulgebäude mit Einschluß des Schulhofs, der Aborte, der Turnhalle und der Bäder hat der Schularzt, wenn ihm in der besonderen Dienstweisung keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt sind, jährlich in der Regel zweimal — je einmal im Sommer und im Winter — und zwar während der Unterrichtszeit einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob die in gesundheitlicher Beziehung notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und ob sie, insbesondere was Lüftung, Heizung und Reinigung angeht, auch zweckentsprechend gehandhabt werden.

(2) Dabei vorgefundene Mißstände sind, sofern sie sich nicht durch mündliche Besprechung mit dem Lehrer ohne weiteres beheben lassen, der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde mitzuteilen.

(3) Der Besuch des Schulhauses und der Schulräume ist dem Schularzt jederzeit gestattet. Er soll jedoch, wenn er Schulzimmer während des Unterrichts besuchen will, den Leiter der Schulabteilung hiervon zuvor verständigen.

1. SchG. §§ 18 Abf. 2 und 6 Seite 36 111 ff. 2. SchG. §§ 13, 14, 22, 29, 30, 119. 3. SchG. §§ 29, 30, 120 Abf. 2.

### 3. Gesundheitliche Überwachung der Schüler. Aufgabe im allgemeinen.

#### § 9.

(1) Die Aufgabe des Schularztes in bezug auf die Schüler besteht im allgemeinen darin, körperliche Mängel und krankhafte Anlagen rechtzeitig festzustellen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten, sowie die Maßnahmen zu bezeichnen, die sich für die Schule den körperlich gebrechlichen oder franken Schülern gegenüber empfehlen.

(2) Ein unmittelbares Eingreifen durch Einleitung einer ärztlichen Behandlung steht dem Schularzt, abgesehen von Notfällen, nicht zu. Erscheint bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens zur Beseitigung der durch die Untersuchung festgestellten Gebrechen oder Krankheiten geboten oder wünschenswert, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter durch Vermittlung der Schulleitung oder der Ortschulbehörde hiervon zu verständigen.

§§ 4, 10, 11, 12, 16, 18. SchG. § 18 Abf. 2. SchWB. §§ 35, 44, 45, 47.

### Erste Untersuchung.

#### § 10.

(1) Der Schularzt hat alle neu zugehenden Kinder — wöglich innerhalb der ersten drei Monate — einer genauen körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen und dabei festzustellen:

1. ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, oder krankhafte Anlagen, insbesondere solche tuberkulöser Art, vorhanden sind, welche die Fernhaltung des Schülers von der Schule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit rechtfertigen, und ob eine private Unterweisung solcher Schüler in Rücksicht auf ihren Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint;
2. ob die Schüler ärztlicher Überwachung oder besonderer Berücksichtigung im Unterricht bedürfen.

(2) Wenn die Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefert, soll sie nach einigen Wochen wiederholt werden.

(3) Außerdem hat der Schularzt sich auf Verlangen der Ortschulbehörde gutachtlich darüber zu äußern, ob ein auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenes Kind

- a) wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten oder
- b) als schwächlich und in der Entwicklung zurückgeblieben hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht um 1 oder 2 Jahre zurückzustellen ist.

SchO. § 2 Abs. 2, §§ 3, 39 Abs. 2. VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchO. § 6 Abs. 1, §§ 7, 37, 38, 41.

### Zweite Untersuchung.

#### § 11.

Während der Dauer des Schulbesuchs sind die Schüler mindestens einer weiteren allgemeinen Untersuchung zu unterziehen, und zwar entweder im 3. oder 4. oder aber im letzten Jahr des Schulbesuchs. Es bleibt der Dienstweisung überlassen, nähere Bestimmung darüber zu treffen, ob nur die eine Untersuchung und zu welcher Zeit, oder ob beide Untersuchungen stattzufinden haben.

SchO. § 18 Abs. 6, Seite 36.

### Einzeluntersuchungen.

#### § 12.

(1) Bei Kindern, die einer besonderen ärztlichen Aufsicht bedürfen, hat eine Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Schularztes in kürzeren Zwischenräumen stattzufinden.

(2) Ferner sind besondere Untersuchungen einzelner Schüler, namentlich auch auf Antrag der Schulleitung oder des Klassenlehrers vorzunehmen.

1. wenn sich bei den regelmäßigen Klassenbesuchen (§ 16) für den Schularzt ein Anlaß dazu bietet,
2. wenn es sich um die Überweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse handelt, wenn eine Verletzung eines Schülers in der Schule vorgekommen ist, wenn bei einem Schüler ein Gebrechen besteht, aufgrund deren er wegen Gefährdung der Mitschüler vom Schulbesuch fernzuhalten wäre. Insbesondere beim Auftreten ansteckender Krankheiten



wird es Aufgabe des Schularztes sein, durch Vornahme von Untersuchungen, wo sie geboten erscheinen, ein Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten.

SchG. § 39, Abf. a. WD. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBWD. § 35.

#### Ort und Art der Untersuchung.

##### § 13.

(1) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel in einem Raum des Schulhauses, der geräumig und hell sein soll, vorzunehmen. Sie soll — besonders bei den Mädchen — auf das Zartgefühl der Kinder Rücksicht nehmen und nicht weiter ausgedehnt werden, als nach ihrem Zweck notwendig ist. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchung wird durch die Anweisung — Anlage I — bestimmt. Einzeluntersuchungen (§ 12) kann der Schularzt auch in seiner Privatwohnung vornehmen.

(2) In jedem Fall sollen die Eltern oder deren Stellvertreter von der beabsichtigten Vornahme der ärztlichen Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden.

(3) Bei der Vornahme von Untersuchungen im Schulhaus hat stets ein Lehrer, womöglich der Klassenlehrer, bei Schülerinnen eine Lehrerin, oder wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine von der Ortschulbehörde hierfür besonders bestimmte Frau anwesend zu sein.

Das zur Untersuchung bestimmte Schulzimmer darf während der Dauer der Untersuchung von amtlich nicht beteiligten Personen nicht betreten werden. Die Untersuchung in entkleidetem Zustand darf nicht vor den Augen der übrigen Schüler geschehen.

##### § 19.

#### Allgemeine Sprechstunden.

##### § 14.

Ob und in welchem Umfange der Schularzt allgemeine Sprechstunden für die Schüler und ihre Eltern oder deren Stellvertreter in der Schule abzuhalten hat, wird durch die Dienstweisung bestimmt.

SchG. § 18 Abf. 6, Seite 36.

**Erfolg der schulärztlichen Untersuchung.**

## § 15.

Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter haben die Untersuchungen durch den Schularzt zu unterbleiben, wenn die durch sie bezweckten Feststellungen durch Vorlage des Zeugnisses eines approbierten Arztes in dem von der Schule verlangten Umfang geliefert werden.

**Laufende Beaufsichtigung.**

## § 16.

(1) Der Schularzt hat sich in jedem Schulhalbjahr einmal über den Gesundheitszustand der Schüler zu verlässigen und zu diesem Zweck sämtliche Klassen während des Unterrichts unter Zuzug des Klassenlehrers zu besuchen. Die Zeit für diesen Besuch, der von einem nebenamtlich bestellten Schularzt mit der in § 8 vorgesehenen Besichtigung der Schulgebäude verbunden werden kann, ist mit dem Schulleiter oder ersten Lehrer, oder wo für eine Schulabteilung ein besonderer Leiter bestellt ist, mit diesem zu vereinbaren. Dem Schulleiter und dem ersten Lehrer steht es frei, der Besichtigung anzuwohnen.

(2) Der Schularzt hat bei diesem Besuch sein Augenmerk zunächst auf das Aussehen und die äußere Haltung der Schüler zu richten und im übrigen durch Nachfrage bei dem Lehrer und nötigenfalls durch Erkundigung bei den einzelnen Schülern darauf bedacht zu sein, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Klasse im ganzen wie der einzelnen Schüler zu erhalten.

(3) Ergibt sich in bezug auf die Person des Lehrers der Verdacht, daß er an einer Krankheit leidet, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte, so hat der Schularzt hiervon der Schulleitung, wo eine solche nicht besteht, dem Kreis Schulamt Mitteilung zu machen.

SchG. §§ 30, 29, 119, 120 Abf. 2.

**Besondere Aufgaben bei ansteckenden Krankheiten.**

## § 17.

(1) Der Schularzt hat durch entsprechende Antragstellung bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung von Schülern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Behandlung solche

Krankheiten vorgekommen sind, genau eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihm alle bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob Schüler oder Lehrer, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, oder in deren Hausstand eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist, zum Unterricht wieder zuzulassen sind, so ist eine gutachtliche Äußerung des Schularztes zu erheben.

VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. § 18 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBVD. § 35 Ziff. 3.

### Personalbogen.

#### § 18.

(1) Für Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, sowie für die einer Hilfsklasse überwiesenen Schüler sind Personalbogen — Anlage II — anzulegen und während der ganzen Dauer des Schulbesuchs fortzuführen. In diese sind die für die Behandlung der Schüler in der Schule maßgebenden Gesichtspunkte und Anordnungen, die mit dem Klassenlehrer besonders zu besprechen sind, sowie die etwa den Eltern oder deren Stellvertretern über die Behandlung zu Hause zu erteilenden Ratschläge und etwaige besondere Wahrnehmungen des Lehrers über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler einzutragen. Den Eltern oder deren Stellvertretern ist auf Ersuchen von dem Ergebnis einer jeden Untersuchung Mitteilung zu machen. Wenn die nach § 11 vorgenommene Untersuchung Feststellungen ergibt, die für die künftige Berufswahl von Bedeutung sein können, so sind die Eltern hiervon gleichfalls zu verständigen.

(2) Für diejenigen Schüler, die aufgrund der schulärztlichen Untersuchung nicht in die Schule aufgenommen worden sind, ist das Ergebnis der Untersuchung gleichfalls auf einem besonderen Bogen, der zu den Schulakten zu nehmen ist, festzustellen. Ob der Bogen weiterzuführen ist, hängt von dem Ergebnis der Untersuchung beim Eintritt in die Schule ab.

§ 12. SchG. § 39. SchD. § 37. SchBVD. § 35. Btm. d. DSchR. vom 13. Januar 1911, die Strafverfolgung der Hilfschüler betr. Seite 72.

Zur Zeit ist die Bearbeitung eines Personalbogens durch das Reichsgesundheitsamt in Angriff genommen.

## Führung und Aufbewahrung der Personalbogen.

## § 19.

(1) Die Eintragungen in die Personalbogen erfolgen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin der Untersuchung anwohnt, durch diese nach den Angaben des Schularztes, andernfalls durch den Schularzt selbst. Die Bogen, deren Inhalt von sämtlichen Beteiligten geheim zu halten ist, sind von dem Klassenlehrer aufzubewahren und mit dem Aufsteigen der Schüler sowie beim Übergang derselben an eine andere Schule des Landes, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben.

(2) Die Personalbogen sind nach dem Ausscheiden eines Schülers aus der Schule durch die Schulleitung oder die Ortsschulbehörde aufzubewahren. Ihre Verteilung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

SchBWD. § 35 Ziff. 2.

## 4. Beratung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in gesundheitlichen Fragen.

## § 20.

Der Schularzt ist verpflichtet, auf Verlangen der örtlichen Schulaufsichtsbehörde über alle auf den Betrieb des Unterrichts bezüglichen Fragen, die von Einfluß auf die gesundheitliche Entwicklung der Schüler sind, insbesondere über Schulanfang, Zahl und Verteilung der täglichen Unterrichtsstunden, Umfang der Hausaufgaben, sowie über die Einführung etwaiger Wohlfahrts-einrichtungen sich gutachtlich zu äußern.

SchD. §§ 19, 41, 42, 60 Abs. 2, 70, 73, 77. SchBWD. §§ 35 Ziff. 1, 36, 42.

## 5. Jahresbericht.

## § 21.

Der Schularzt hat über seine Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und auf Schluß des Schuljahres einen eingehenden Bericht an die örtliche Aufsichtsbehörde zu erstatten; diese wird den Jahresbericht in Ur- oder Abschrift dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium vorlegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift zusenden.

Der Bericht hat insbesondere aufzuführen:

1. den Zustand des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung und etwaige hierauf bezügliche Anträge;
2. die Wahrnehmungen darüber, ob die Vorschriften über Beleuchtung, Heizung, Reinigung durch die Lehrer und durch die hierfür besonders verantwortlichen Personen beachtet werden;
3. die Zahl der besonderer schulärztlicher Überwachung unterstellten Schulkinder; •
4. die Zahl der im Laufe des Schuljahres an den einzelnen Arten von ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder.

### III. Bezirksärzte.

#### § 22.

Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schulärzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schulärzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schulärzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

#### § 23.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist und die schulärztlichen Befugnisse durch den Bezirksarzt ausgeübt werden, beschränkt sich der Wirkungskreis des letzteren, abgesehen von den ihm nach § 22 obliegenden Verpflichtungen, auf die in den §§ 8 und 16 bezeichneten Schulbejuche.

SchG. § 18 Abf. 5.

## Anweisung

für die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

## Untersuchung und Befundaufnahme.

1. Allgemeine Körperbeschaffenheit und Ernährung: hier sind die Urteile einzutragen:
  - a) gut bei kräftiger Entwicklung, guter Ernährung und gesunder Hautfarbe;
  - b) mittel bei mäßigem Entwicklungs- und Ernährungszustand;
  - c) schlecht nur bei Krankheitsanlage, chronischer Erkrankung, elender Ernährung, hochgradiger Blutarmut.
2. Brustumfang ist anzugeben bei tiefer Ein- und Ausatmung.
3. Herz: Untersuchung der Herztöne, Ausdehnung der Herzdämpfung.
4. Lungen sind mit Perkussion und Auskultation nur dann zu prüfen, wenn eine schlechte Beschaffenheit des Brustkorbes oder Angabe der Eltern oder Beobachtung des Lehrers den Verdacht auf das Bestehen einer Lungenkrankheit erwecken.
5. Bauchorgane: hier soll nur dann ein Eintrag erfolgen, wenn ein auffälliger durch Besichtigung oder Betastung festzustellender Befund vorliegt.
6. Wirbelsäule: Angabe über eine etwaige Verkrümmung und den Grad derselben; Gliedmaßen: Angaben von Gebrechen (äußerlich durch Gebrechen entstellte Kinder sind stets in Abwesenheit der Mitschüler zu untersuchen).
7. Augen: Die Prüfung des Sehvermögens geschieht mittels Sehtafeln auf 6 m Entfernung; die Sehschärfe wird mit einem Bruche bezeichnet, wobei eine Sehschärfe von 6/6 als „normal“, bis zu 6/12 als „mittel“ und unter 6/12 als „ungenügend“ zu bezeichnen ist. Jedes Auge wird für sich untersucht; besondere Befunde, wie Schielen, Hornhautflecken, Bindehautentzündungen, sind anzugeben.
8. Ohren und Gehör: Die Prüfung des Gehörs erfolgt auf eine Entfernung von 8 m mittels Flüsterstimme; wird diese bis 8 m gehört, so wird das Gehör mit „gut“ bezeichnet; als „schwach“, wenn sie nur auf 4 m, und als

„schlecht“, wenn sie nur in nächster Nähe verstanden wird. Besondere Befunde, wie Ohrenfluß und dergleichen, sind anzugeben.

9. **Mund und Zähne:** Die Mundhöhle wird mit einem vor jeder Untersuchung zu reinigenden Spatel untersucht; etwaige besondere Befunde, wie Mandelschwellung und dergleichen, werden verzeichnet. Die Zähne werden, wenn keine Karies vorhanden, mit „gut“, bei Karies bis zu 2 Zähnen mit „schadhaft“, bei mehr kariösen Zähnen als „schlecht“ bezeichnet.
10. **Halss und Sprache:** beim Hals ist festzustellen, ob Kropfbildung und Drüsenanschwellung vorhanden. Die Sprache wird mittels Nachsprechens geeigneter Worte geprüft; etwaige Störungen wie Stottern, Näßeln, Gaumensprache, werden vermerkt.
11. **Nervensystem:** hier sind körperliche Störungen, wie Krämpfe, Lähmungen und dergleichen, zu erwähnen.
12. **Die geistige Beschaffenheit** wird nach den Beobachtungen des Lehrers über die Leistungsfähigkeit des Kindes mit „normale“, „schwache“ und „schlechte“ Begehung bezeichnet. Schwachsinnige Kinder, die des Unterrichts und der Erziehung in einer Anstalt bedürfen, sind besonders hervorzuheben.
13. **Gauterkrankungen:** hier ist besonders auf das Vorkommen von Pediculosis zu achten.

---

Volksschule: .....

**Personalbogen**

für (Familien und alle Vornamen) .....

geboren in ..... Amt ..... am .....

Staatsangehörigkeit: .....

Name und Stand { des Vaters: .....  
des Stellvertreters: .....

Wohnung: .....

I.

Jahr des Schul- besuchs	Eintritt wann und woher	Zahl der durch Krankheit verursachten Schulversäumnisse	Austritt wann und wohin
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			



## II.

Wann wurde das Kind	geimpft? . . . . . wieder geimpft? . . . . .
---------------------	--

Etwaige Angaben über krankhafte Familienanlagen	
---	--

In welchem Alter lernte das Kind	gehen? . . . . . sprechen? . . . . .
----------------------------------	--------------------------------------

Welche Krankheiten hat das Kind überstanden?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Engl. Krankheit,</li> <li>2. Masern,</li> <li>3. Scharlach,</li> <li>4. Diphtherie,</li> <li>5. Keuchhusten,</li> <li>6. Krämpfe,</li> <li>7. Schwindel,</li> <li>8. Weistanz,</li> <li>9. Ohrenkrankheiten,</li> <li>10. Augenkrankheiten,</li> <li>11. Lungenentzündung od. öftere Lungenkatarrhe,</li> <li>12. Kehlkopf- u. Luftröhrenentzündung,</li> <li>13. Typhus,</li> <li>14. Blutvergiftung.</li> </ol>
--	---

Ist das Kind ständiger Überwachung bedürftig?	
---	--

In welchen Zwischenräumen?	
----------------------------	--

## III.

## Messungen und Wägungen:

Jahr der Schulpflicht:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Datum:									
Körpergröße:									
Körpergewicht:									

## IV.

## Ärztliche Untersuchung.

	I. Hauptunter- suchung	Nachunter- suchungen	II. Hauptunter- suchung
Datum			
Allg. Körperbe- schaffenheit und Ernährung			
Brustumfang			
Herz			
Lunge			
Bauchorgane			
Knorpelgerüst- und Wirbelsäule, Gliedermaßen			
Augen- und Seh- schärfe			
Ohren und Gehör			
Mund, Zähne			
Hals, Sprache			
Nervensystem			
Günstige Be- schaffenheit			
Hautertran- kungen (Parasiten)			
Mitteilungen an die Eltern oder deren Stell- vertreter			
Bemerkungen für die Be- handlung des Kindes in der Schule.			
Befreiung von einzelnen Unter- richtsfächern			

## V. Noten

Jahr des Schulbesuchs	Deutsche Sprache											Schuljahr oder Klasse	Name des Lehrers	Bemerkungen über Be- tragen und Fleiß			
	Religion	Lesen	Rechnen	Schön schreiben	Rechnen und Geometrie	Grammatik (Sprachl.)	Geographie	Historie	Physik	Chemie	Handarbeiten				Englisch	Handfertigkeit	Zeichnen
I.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
II.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
III.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
IV.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
V.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
VI.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
VII.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
VIII.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																
IX.	1. Halbj.														Schuljahr (Klasse)	Lehrer	
	2. Halbj.																

## Entlassungs-Bemerkungen

Gewählter Beruf:

Hat die Beobach-  
tung in der Schule  
Inhaltspunkte  
ergeben?welche für die  
Berufswahl von  
Bedeutung sind?welche in Frage stellen  
die Straffähigkeit? die Militärpflicht?

(Ort)....., den .....

Unterschrift

## 5. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

### I.

#### Reichsgesetz

vom 30. März 1903 in der Fassung des RG. vom 31. Juli 1925  
RGBl. Nr. 36.

### I. Einleitende Bestimmungen.

#### § 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

#### § 2.

#### Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

#### § 3.

#### Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung

oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

## II. Beschäftigung fremder Kinder.

### § 4.

#### Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgefächte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vergl. Anlage.

### § 5.

#### Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Absatz 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Absatz 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

Vergl. die Bmtg. zu § 13.

## § 6.

## Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(1) Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

(2) Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

## § 6 a.

RG. vom 30. Juli 1905.

## Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu befürchten sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde, das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

(2) Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

## § 7.

## Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Anwendung.

## § 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen  
Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

## § 9.

## Sonntagsruhe.

In Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3 nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

## § 10.

## Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

## § 11.

**Arbeitskarte.**

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) über die Zuständigkeit der Gewerbeverordnungsämter für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

**III. Beschäftigung eigener Kinder.**

## § 12.

**Verbotene Beschäftigungsarten.**

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

## § 13.

**Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.**

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren nicht



in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Nach dem RG. vom 20. Dezember 1911 über die Hausarbeit (§ 6) kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten zur Durchführung der Vorschrift in § 6 Ziff. 2 des Gesetzes, lautend:

Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.

besondere Maßnahmen anordnen. Danach

kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit, sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

#### § 14.

##### Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die

Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Absatz 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeterm Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

## § 15.

**Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.**

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

## § 15 a.

RG. vom 31. Juli 1905.

**Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.**

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.

## § 16.

**Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.**

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitsgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Anwendung.

## § 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen  
Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen in § 8, § 9 Absatz 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

## § 18.

## Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

## § 19.

## Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetz Seite 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

## § 20.

## Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu unterjagen.

## § 21.

## Aufsicht.

Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

## § 22.

## Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

Nach § 1 der VO. des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1903 sind die den Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben durch die Kreis Schulämter wahrzunehmen. Nach PAVO. Art. II tritt in den Städten mit einem Stadtschulamt dieses an die Stelle des Kreis Schulamtes.

## V. Strafbestimmungen.

## § 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

## § 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den aufgrund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den aufgrund des § 17 Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Absatz 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Absatz 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,  
in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von  
sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Werkstätten.
IV	<p>Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefer- tafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.</p> <p>Werkstätten der Steinmehlen, Steinhauer.</p> <p>Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.</p> <p>Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.</p> <p>Werkstätten der Töpfer.</p> <p>Werkstätten der Glasbläser, -äher, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen Spiegelbelegereien ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.</p>
V	<p>Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt wer- den.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.</p> <p>Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.</p> <p>Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.</p> <p>Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammen- setzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.</p> <p>Metallschleifereien und -polierereien.</p> <p>Feilenhauereien.</p>
VI	<p>Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.</p> <p>Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.</p>

Gruppe der Gewerbe=statistik	Bezeichnung der Werkstätten
VII	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. Abdeckereien.
IX	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. Färbereien. Lumpensortierereien.
XI	Felleinsalzereien, Gerbereien. Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. Roßhaarspinnereien.
XII	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII	Fleischereien.
XIV	Hasenhaarschneidereien. Bettfedernreinigungsanstalten. Chemische Waschanstalten.
XV	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Ferner hat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1907 — *RGBl. S. 404* — der Bundesrat aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfesseln verboten.

#### Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. April 1914.)

*SchVOBl. Nr. XI.*

An die Kreis- und Schulämter, die Volksschulrektorate und Orts-  
schulbehörden der Volksschulen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903,  
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend (Schulverord-

nungsblatt 1904 Seite 59), wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 28. November 1906 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 23), vom 5. Oktober 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 213), vom 25. Juni 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Seite 125) und vom 6. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1911 Seite 274) angeordnet:

1. Jeweils nach dem Stand vom 1. Mai — oder dem Tag des etwaigen späteren Schuljahrsanfangs — und vom 1. November jeden Jahres haben die Lehrer der einzelnen Klassen durch Umfrage die Schüler, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, festzustellen und ihre Namen in ein Verzeichnis (vergleiche das unten stehende Muster) einzutragen. Die Schüler sind dabei aufzufordern, etwaige Änderungen der Beschäftigung, ihre gänzliche Aufgabe wie auch die Übernahme einer neuen Beschäftigung dem Lehrer jeweils alsbald anzuzeigen. Neu zugehende Schüler sind unter fortlaufender Ordnungszahl in das Verzeichnis einzutragen, während von dem Aufgeben der Beschäftigung oder von Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“ Vormerkung zu machen ist. Die Verzeichnisse sind jährlich abzuschließen und der Ortsschulbehörde zur Aufbewahrung bei den Schülerlisten zu übergeben.
2. Die Ortsschulbehörden haben nach Beginn eines jeden Schulhalbjahres die auf dem Gebiet der Kinderarbeit gemachten Wahrnehmungen zum Gegenstand einer Beratung zu machen und über deren Ergebnis an das Kreis Schulamt zu berichten. Dabei ist zu erörtern, ob hinsichtlich des Vollzugs des Gesetzes Anzuträglichkeiten hervorgetreten sind, und ob insbesondere bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Beschäftigung von Kindern Mißstände beobachtet worden sind. Sofern in einer Gemeinde Kinder in Gewerbebetrieben nicht beschäftigt sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.
3. Die Ortsschulbehörden haben die nach Ziffer 2 zu erstattenden Berichte zusammen mit einer Abschrift der nach Ziff. 1 anzulegenden Verzeichnisse jeweils am 15. Mai und 15. November den Kreis Schulämtern vorzulegen, die die Berichte und die Abschriften der Verzeichnisse jeweils am 1. Juni und 1. Dezember an das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe einfinden. In den Städten der Städteordnung hat die Vorlage der Berichte und der Abschrift der Verzeichnisse an das Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen.



Die Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate werden gleichzeitig ermächtigt, in einzelnen Fällen, in denen sich aus der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben Unzuträglichkeiten ergeben, die der dringenden Abhilfe bedürfen, den Bezirksämtern unmittelbar Mitteilung zu machen.

1. Das RG. vom 30. März 1903 geht davon aus, daß ein gewisses Maß von körperlicher Arbeit neben dem Unterricht und der Schularbeit für die Kinder nur förderlich sein kann, zumal sie dadurch an körperliche und geistige Tätigkeit gewöhnt werden, der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit in ihnen geweckt wird und sie dadurch vor Müßiggang und anderen Abwegen bewahrt bleiben. Die Hauptaufgabe der Schule und im besonderen der Lehrer bei der Durchführung des Gesetzes besteht darin, zu verhindern, daß die Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung durch übermäßige Arbeit physisch geschädigt werden, und dafür zu sorgen, daß sie die körperliche und geistige Frische behalten, die notwendig ist, um den Unterricht der Volksschule mit Erfolg besuchen zu können. Der Lehrer wird sich im allgemeinen auf die in Ziff. 1 vorgeschriebene Umfrage beschränken und nicht ohne äußere Veranlassung in eine inquisitorische Untersuchung über die Richtigkeit der ihm von den einzelnen Schülern gemachten Angaben eintreten.

2. Aufgabe der Beratung durch die Ortsschulbehörde ist es, festzustellen, ob die gewerbliche Beschäftigung nach Umfang und Art einen nachteiligen Einfluß auf die Leistungen des Kindes in der Schule, auf seine gesundheitliche oder geistige Entwicklung oder seine sittliche Führung ausübt, und ob diese Nachteile nur bei einzelnen oder bei allen in einem bestimmten Betrieb beschäftigten Schülern hervortreten. Bei der Berichterstattung an das Kreis Schulamt sind die tatsächlichen Verhältnisse, die den Anlaß zu der Beanstandung bilden, genau darzulegen.

3. Die Kreis Schulämter heben sich bei der Vornahme von Prüfungen darüber zu verlässigen, ob und eventuell in welchem Umfang Schüler in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, ob sich hieraus nachteilige Einwirkungen für die Schule ergeben, oder sonstige Mißstände vorliegen, die ein besonderes Einschreiten angezeigt erscheinen lassen und je nach dem Ergebnis dieser Erkundigungen mit dem Bezirksamt wegen der weiter erforderlichen Anordnungen ins Benehmen zu treten.

4. Bei der Verwertung der seitens der Schule angeregten Erhebungen hat die Schule nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern außer Betracht zu bleiben.

5. Ziff. 3 a. E. bestimmt, daß die Vorlage „der Berichte“ in den Städten der Städteordnung unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen habe, ohne aber gleichzeitig die nach Ziff. 2 den Ortsschulbehörden obliegende Aufgabe den Volksschulrektoren zu übertragen. Wenn die Bestimmung von der Anschauung ausgehen sollte, daß es einer solchen ausdrücklichen Anordnung nicht bedürfe, da es sich um eine Aufgabe der Schulordnung handle und die in dieser den Ortsschulbehörden zugewiesenen Wahrnehmungen in den Städten der Städteordnung nach SchD § 78 ohne weiteres den Volksschulrektoren zur Besorgung zufielen, könnte dies nicht als zutreffend anerkannt werden. Im übrigen sprechen auch sachliche Gründe dafür, die Behandlung der Frage bei der Schulkommission

zu belassen. Die Vorschrift dürfte daher so auszulegen sein, daß das Stadtschulamt vor der Vorlage an das Gewerbeamt, die Angelegenheit in der Schulkommission zur Besprechung bringt, sofern eine solche nach Lage der einzelnen Fälle angezeigt erscheint.

Muster zu Ziff. 1.

Amt: . . . . .

Gemeinde: . . . . .

. . . . . Schule . . . . . Klasse

### Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder.

D. 3.	Vor- u. Zuname des Kindes	Tag u. Jahr der Geburt des Kindes	Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Name und Wohnung des Arbeitgebers  Art seines Betriebes	Beschäftigung des Kindes, insbesondere 1. in welcher Weise? 2. in welchen Stunden? 3. wo?	Bemerkungen

## 6. Vorschriften über die Impfung.

### Das Reichsgesetz über die Impfung

vom 8. April 1874

enthält folgende auf die Mitwirkung der Schule sich beziehende Vorschriften:

#### § 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres;
2. jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

## § 7.

Über die aufgrund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

## § 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

## § 15.

Schulvorsteher, welche den durch § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

**Die Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern  
zum Impfgesetz**

vom 8. März 1920.

Gef. u. VDBl. Nr. 30

verfügt im Anschluß hieran:

## § 2.

Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung von Erstimpfungen nicht zu verwenden; dagegen steht deren Benützung zur Schülerimpfung nichts im Wege.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen; für die Impfung sind Waschwasser, Seife und Handtuch bereit zu stellen.

## § 4.

Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war, oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach Vordruck I, in den übrigen Fällen nach dem Vordruck II auszufertigen.

Die Impfscheine für Erstimpfungen werden auf Papier von rötlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfung auf Papier von grüner Farbe gedruckt.

## § 9.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben alljährlich im Februar sämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurückgelegt oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen — getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Vordruck VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 1. Februar einzusenden.

## § 17.

Zeit und Ort der öffentlichen Impfung sind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde für die Wiederimpfung die Vorsteher der Lehranstalten und die ersten Lehrer der Volksschulen von der bevorstehenden Impfung durch besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Die Ortsschulbehörde hat für jede Wiederimpfung den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschule einen Vordruck der Verhaltensmaßregeln für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern behändigen zu lassen.

## § 20.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

## § 22.

Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu erscheinen.

## § 35.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Abs. 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen, durch Vorlage der Bescheinigung Vordruck I auf rotem Papier oder nach Vordruck IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Vordruck I auf grünem Papier oder nach Vordruck IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es, daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Vordruck III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Vordruck II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzuteilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Vordruck VI) mitteilt.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Vordruck III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

Eine Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. Februar 1900 — SchWB. Nr. II

hat die aus der Vollzugsverordnung zum Impfgesetz (vom 26. Januar 1900) für die Schulbehörden sich ergebenden Verpflichtungen wie folgt zusammengestellt:

1. Genaue Kontrolle bezüglich aller neu eintretenden Schüler, ob sie der Impfpflicht beziehungsweise — wenn sie das zwölfte Jahr bereits zurückgelegt haben oder im Jahr des

- Eintritts zurücklegen — der Pflicht zur Wiederimpfung genügt haben (§ 35 Abs. 1);
2. entsprechende Fürsorge dafür, daß Schüler, welche den bestehenden Vorschriften beim Eintritt noch nicht genügt haben, dies alsbald nachholen (§ 35 Abs. 2);
  3. Aufstellung der Verzeichnisse der Schüler, welche vier Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung noch nicht erbracht haben, und Mitteilung derselben an den Impfarzt (§ 35 Abs. 3);
  4. Aufstellung des Verzeichnisses der wiederimpfspflichtigen Schüler jeweils im Monat Februar nach näherer Vorchrift in § 9 und Vorlage desselben auf 1. März an den Impfarzt;
  5. Sorge dafür, daß der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau von der Anstalt, deren Schüler geimpft worden, ein Lehrer beziehungsweise bei Mädchen Schulen eine Lehrerin beizubehalten (§ 20 letzter Absatz).

Dazu kommen noch weiter

6. Für den Fall der Vornahme der Wiederimpfung in einem Schullokal Sorge dafür, daß dieses in entsprechendem Stand gesetzt wird und daß
7. die Schüler mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zur Impfung erscheinen.

Kinder, die von ihrem im Ausland (Schweiz) gelegenen Wohnort aus eine badische Schule besuchen, sind, wenn sie sich auf Veranlassung ihrer Eltern weigern, sich der Wiederimpfung zu unterziehen, der Oberschulbehörde zum Zweck der Ausweisung aus der Schule anzuzeigen. Bttn. des OSchR. vom 5. August 1913 — SchWBbl. Nr. XXII.

Wird die Wiederimpfung nicht am Schulort, sondern auswärts vorgenommen, so haben die Lehrer für ihre Anwesenheit bei derselben Anspruch für Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Vergl. Seite 102.

### 7. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten

vom 30. Juni 1900.

#### § 16.

Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und

Unterrichtsbefuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern**  
vom 9. Mai 1911.

**Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbetrieb.**

§ 18.

1. Schüler ohne Rücksicht des Alters und der von ihnen bejuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rog, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterricht und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler von den Schulräumen und vom Unterrichtsbefuch fernzuhalten bei Erkrankung an:

- a) Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;
- b) Körnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;
- c) Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;
- d) Keuchhusten, solange krampfartige Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuche und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuche ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn die gefundenen Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Ablaufe der Ansteckungsfrist gesund geblieben

sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verblieben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Fernhaltung einer solchen Person vom Schulbesuche dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religion-, Konfirmation- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

1. Zu Abs. 1 u. 2. Von Festsetzung bestimmter Fristen, während deren die Schüler, die selbst erkrankt waren, oder in deren Behausungen Erkrankungen vorgekommen sind, vom Schulbesuch ferngehalten werden müssen, sieht die VO. ab, da sich allgemein zutreffende Fristen für die Dauer der Ansteckungsgefahr bei den einzelnen Krankheiten nicht bestimmen lassen; nur bei Masern wurde eine solche Frist vorgeschrieben, da die hiervon erkrankten Kinder vielfach nicht in ärztlicher Behandlung stehen. Im übrigen ist die Bemessung der Frist dem Arzt überlassen. Dabei soll eine zu kurze Bemessung bei Scharlach und Diphtherie durch den Schlusssatz des Abs. 1, die auch in den Fällen des Abs. 3 Anwendung zu finden hat, vermieden werden. Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911.

2. Zu Abs. 3. Die vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung kann nicht durch eine Bescheinigung des Desinfektors über die erfolgte Schlusdesinfektion ersetzt werden.

Nach einer von dem Ministerium des Innern nach Anhörung der hygienischen Institute und der medizinischen Kliniken der Landesuniversitäten im Benehmen mit dem U.M. erlassenen Anordnung vom 17. Oktober 1918 sollen Schulkinder, die an Diphtherie gelitten haben und bei denen sich noch nach 4 Wochen nach Abklingen der Diphtherie trotz aller Bemühungen (Bolusbehandlung, Pinseln mit Jodtinktur, Gurgeln mit Wasserstoffsuperoxid) Bazillen nachweisen lassen, nicht länger von der Schule zurückgehalten werden. Schüler, in deren Familie sich Diphtheriebazillenträger befinden, brauchen vom Unterricht nicht ferngehalten zu werden.



## Schließung der Schulen.

## § 19.

1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgesondert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortsschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — den einstweiligen Schluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Anzeigung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Zöglinge alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern. Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Zöglinge geschlossen werden. Eine Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Zöglinge nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeich-

neten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des § 19 finden nach § 9 Ziff. 4 der VO. auch bei „gemeingefährlichen Krankheiten“ — Ausjaß (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus, Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — Anwendung.

„Die Kreis schulämter werden durch Benehmen mit den Bezirksämtern oder den Bezirksärzten dahin zu wirken suchen, daß die Schließung der Schule nicht über das unbedingt nötige Maß hinaus ausgedehnt wird. Wenn sich in dieser Beziehung Schwierigkeiten ergeben, so ist hierüber an das U.M. zu berichten. Ferner ist zu berichten, wenn der Schluß die Dauer von 2 Monaten übersteigt.“

„Die früher vorgeschriebene Anzeige über die Schließung einer Volksschule wegen ansteckender Krankheiten an das U.M. kann in Zukunft unterbleiben. Über die im Laufe eines Jahres wegen ansteckender Krankheiten erfolgten Schluß ist mit dem Jahresbericht eine Übersicht vorzulegen.“

„Die Kreis schulämter sind ermächtigt, in Fällen, in denen von vornherein mit einem länger dauernden Schluß zu rechnen ist, die dadurch frei werdenden unständigen Lehrkräfte innerhalb ihres Schulkreises — vorbehaltlich sofortiger Anzeige an uns — vorübergehend zur Aushilfe anderweit zu verwenden.“ Runderlaß des U.M. an die Kreis schulämter vom 22. November 1916.

## § 21.

Bei Todesfällen an Diphtherie und Scharlach ist Schulkindern das Betreten des Sterbehauses nicht gestattet.

Die Teilnahme an der Beerdigung ist nicht unterjagt.

Abgesehen von den Vorschriften der VO. vom 9. Mai 1911 kann der Ausschluß der Kinder aus der Schule auch beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche auf Antrag der Orts schulbehörde bezw. des Gemeinderats durch das Kreis schulamt verfügt werden. Von dieser Ermächtigung soll besonders, wenn die Seuche in einer Gemeinde noch einzelt auftritt und eine Beschränkung auf die Seuchenherde erwartet werden kann, gegenüber den Kindern aus verseuchten Gehöften ohne Rücksicht auf deren Lage Gebrauch gemacht werden. Hat die Seuche jedoch in einem Amtsbezirk eine größere Verbreitung gefunden oder in einer Ortschaft an verschiedenen Punkten mehr als 3 oder 4 Gehöfte ergriffen, kann von der Ausschließung der Kinder aus solchen Gehöften als vermutlich für die Weiterverbreitung der Seuche bedeutungslos Umgang genommen werden.

Zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch Kranken- und Kleinkinderschulschweftern bestimmt die

VO. des Ministeriums des Innern, die Diensttätigkeit des Krankenpflegepersonals betr. vom 28. November 1902:

## § 6.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben, soweit dies möglich ist, Vorsorge zu treffen, daß ansteckende Krankheiten nicht durch sie selbst auf andere Personen übertragen werden: zu diesem Zweck sollen sie insbesondere vermeiden, solange sie ansteckende Kranke pflegen, andern Personen namentlich Kindern die Hand zu reichen; ferner sollen sie nicht versäumen, nach Verlassen des Kranken sich gehörig zu reinigen, insbesondere die Hände mit Seife zu waschen und — soweit möglich — die Kleidung zu wechseln.

## § 7.

Aus demselben Grunde sollen Krankenschwestern und Kleinkinderschulswestern nicht in einem Hause zusammenwohnen und -schlafen.

Wo dies aus besonderen, dringenden Gründen nicht zu vermeiden ist, dürfen Krankenschwestern mit Kinderschulswestern in ein und demselben Hause nur unter der Bedingung untergebracht werden, daß die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume, bei Neubauten auch einen getrennten Eingang erhalten, so daß sie nicht mit den Kinderschulswestern und für den Fall, daß die Kleinkinderschule im nämlichen Hause sich befindet, auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule — in Berührung kommen.

Wo wegen Mangels geeigneter Räume mit Zustimmung des Bezirksarztes vorerst von der Durchführung der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen wird, ist die Kinderschulswester gehalten, die sofortige Schließung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Krankenschwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Kroup übernommen hat.

## § 8.

Die Kinderschulswestern dürfen, solange die Kinderschule nicht wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben und müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten beteiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in der Kinderschule nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihre Kleidung einer Desinfektion unterziehen.